

Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer





unabhängig · praxisorientiert · wissenschaftlich fundiert

Alles, was du
wissen
willst!



© Antonoguillem - Fotolia.com



Medien rund um Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung
für Jung und Alt

einfach einkaufen

aid-medienshop.de

INHALT

1	Einführung	6
1.1	Zu unterscheidende Bereiche	7
1.2	Rechtsgrundlagen für zivilrechtliche Haftung	8
1.3	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht	10
1.4	Umfang der Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	14
1.5	Mitverschulden des Geschädigten	16
1.6	Strafrechtliche Relevanz	16
1.7	Höhere Gewalt	16
2	In welchen Bereichen und wann besteht im Wald für wen eine Verkehrssicherungspflicht (VSP)?	18
2.1	Rechtslage in den Waldbeständen	18
2.2	Rechtslage auf den Waldwegen	28
2.3	Rechtslage bei zertifizierten Wegen	36
2.4	Rechtslage auf Reitwegen	38
2.5	Rechtslage bei Erholungseinrichtungen	38
2.6	Rechtslage bei den sonstigen baulichen Anlagen	40
3	Verkehrssicherungspflichten für Waldbäume an öffentlichen Straßen und Eisenbahnlinien	43
3.1	An öffentlichen Straßen	43
3.2	An Eisenbahnlinien	56
4	Haftung für Bäume bei waldrandnaher Bebauung	58
4.1	Verschuldenshaftung	58
4.2	Verschuldensunabhängige Haftung gegenüber Grundstücksnachbarn	58
4.3	Abwehrmöglichkeiten gegen waldnahe Bebauung	61
5	Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte	65
5.1	Verkehrssicherungspflicht ist delegationsfähig	65
5.2	Relevante Punkte bei der Delegation der Verkehrssicherungspflicht	65
6	Hoheitliche Anordnung zur Gefahrenbeseitigung durch Behörden	70
6.1	Anordnung mit Fristsetzung	70
6.2	Sofortvollzug	70
6.3	Behördliche Ermessensentscheidung	71





7	Strafrechtliche Relevanz der Verkehrssicherungspflicht	72
7.1	Strafbarkeit	72
7.2	Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte	74
8	Versicherungsschutz	75
8.1	Betriebshaftpflichtversicherung	75
8.2	Gesetzliche Unfallversicherung (Landwirtschaftliche Unfallversicherung)	76
9	Durchführung und Dokumentation der Kontrollen	77
9.1	Regelkontrollen, eingehende Untersuchungen und Zusatzkontrollen bei Bäumen sowie zeitliche Kontrollabstände	77
9.2	Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen	81
9.3	Kontrollzeiträume bei Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen	82
9.4	Dokumentation der Kontrollen	83
10	Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz	84
10.1	Vorbemerkung	84
10.2	Verschlechterungsverbot in NATURA 2000-Gebieten	84
10.3	Besonders und streng geschützte Arten	85
10.4	Ratschlag	89
11	Zusammenfassung	90
	Leitsätze zur Verkehrssicherungspflicht	90
12	Anlagen	97
12.1	Übertragungsvertrag	97
12.2	Gestattungsvertrag – Bau von Erholungseinrichtungen	98
12.3	Nachweis der Kontrollen in Bereichen mit Verkehrssicherungspflicht	99
12.4	Dokumentation eines Baumunfalles	101
13	Rechtsprechung – Wichtige Urteile im Überblick	102
13.1	Urteile zu Waldbäumen an öffentlichen Straßen	102
13.2	Urteile zu Schadensfällen und Beeinträchtigungen auf Nachbargrundstücken	105
13.3	Urteile zur Frage der erforderlichen Kontrollabstände	106
13.4	Urteile zur grundsätzlich nicht bestehenden Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen	107
13.5	Strafrechtliche Urteile	109
13.6	Sonstige Urteile zur Verkehrssicherungspflicht	110
	Literatur	113
	aid-Medien	114

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat (-Richtlinie der EU)
GG	Grundgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrG RP	Straßengesetz des Landes Rheinland-Pfalz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
BGH	Bundesgerichtshof

Zeitschriften/Reihen:

AgrarR	Agrarrecht (seit 2003: Agrar- und Umweltrecht)
AUR	Agrar- und Umweltrecht
BGHZ	Amtliche Sammlung des BGH in Zivilsachen
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
VersR	Versicherungsrecht
VSP	Verkehrssicherungspflicht

Foto: Rainer Schretzmann



1 Einführung

Im Wald gilt grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Allerdings sind einige wichtige Ausnahmen von dieser Regel zu beachten, die für die Waldbesitzer von Bedeutung sind.

Was die Rechtsprechung betrifft, so gibt es inzwischen zur Frage der Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen das waldbesitzerfreundliche Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11), wonach auf Waldwegen für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Ferner gibt es inzwischen zur Verkehrssicherungspflicht bei Pappeln an öffentlichen Straßen und Parkplätzen das Grundsatzurteil des BGH vom 6.3.2014 (Az.: III ZR 352/13), wonach Pappeln, obwohl sie zu den Weichholzbaumarten zählen, nicht intensiver kontrolliert werden müssen als andere Baumarten. Das Rechtsproblem „Verkehrssicherungspflicht“ ist sehr komplex und nicht in allen Bereichen ist der gleiche Maßstab an die Kontroll- und Sicherungspflichten anzulegen. Was Waldbesitzer beachten müssen, wird daher in diesem Heft beschrieben.

Zur Erlangung von Kenntnissen über die Erscheinungsformen baumbiologischer und baummechanischer Schadenssymptome sollten die Waldbesitzer verstärkt auf die zum Teil hervorragenden Ausführungen und Fotos im Internet zurückgreifen. Es genügt hierzu jeweils die Eingabe eines Suchbegriffs in eine Suchmaschine.



Foto: Rainer Schretzmann

Bild 1: Im Wald und auf Waldwegen gilt grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Welche Abweichungen es hierzu gibt und was für die übrigen Bereiche gilt, wird in diesem Heft beschrieben.

1.1 Zu unterscheidende Bereiche

Im Wald gibt es ganz unterschiedlich zu beurteilende Fragestellungen bezüglich der Verkehrssicherung. Bei der Frage, ob und in welchem Ausmaß Waldbesitzer eine Verkehrssicherungspflicht haben, zeigt die Übersicht 1, zwischen welchen Bereichen zu unterscheiden ist.

Übersicht 1: Zu beurteilende Bereiche im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten im Wald

Bereich	Gefahren, die zu beurteilen sind	Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer
a) Waldbestände	waldtypische Gefahren	grundsätzlich nein
b) Waldwege	waldtypische Gefahren	grundsätzlich nein ¹
c) Erholungseinrichtungen	Baumgefahren im Umkreis einer Baumlänge	ja
d) Erholungseinrichtungen	technisch-bauliche Sicherheit	ja
e) Sonstige Einrichtungen und Bauwerke	technisch-bauliche Sicherheit	ja
f) Öffentliche Straßen und Eisenbahnstrecken	Baumgefahren	ja
g) Waldrandnahe Bebauung	Baumgefahren	ja ²

Im Einzelnen werden diese Bereiche in den Kapiteln 2 bis 4 (Seite 18 ff.) vorgestellt und behandelt, auch hinsichtlich der zu berücksichtigenden Gefahren und spezieller Aspekte bei Sonderfällen der Waldnutzung.

Zunächst müssen hier aber die für eine Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Rechtsgrundlagen, die allgemeinen Inhalte und die Konsequenzen einer Verkehrssicherungspflicht vorgestellt werden:

1 mit Gefahrenbeseitigungspflicht ab Kenntnis von Megabaumgefahren s. Seite 10 und 30
 2 Vgl. hierzu die ergänzende verschuldensunabhängige Haftung unter Nr. 4.2

Verkehrssicherungspflicht

Bereits im Jahre 1902 hat das Reichsgericht die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht an einem Straßenbaum entwickelt. Der BGH hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts für Waldbäume, die auf öffentliche Straßen fielen, aufgenommen und sie in Urteilen in den Jahren 1959¹, 1973² und 1988³ konkretisiert.

Danach hat derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen das Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.

1 VersR 1960, 32.

2 VersR 1974, 88.

3 NuR 1989, 147.

Die Regelung des Bundeswaldgesetzes

In § 14 Abs. 1 BWaldG wird bestimmt, dass das Betreten des Waldes und das Befahren der Waldwege mit Fahrrädern und mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten auf diesen Wegen, soweit es erlaubt ist, „auf eigene Gefahr“ geschieht und dass dies insbesondere für „waldtypische Gefahren“ gilt. Die Landeswald- und Landesforstgesetze enthalten vergleichbare Regelungen und gehen auf die Zeit zurück, als die Regelungen des Bundeswaldgesetzes noch nicht auf der Grundlage der konkurrierenden, sondern der Rahmengesetzgebung beruhten.

1.2 Rechtsgrundlagen für zivilrechtliche Haftung

An allererster Stelle ist die **verschuldensabhängige Haftung** zu nennen, die durch **§ 823 Abs. 1 BGB**³ begründet wird.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ..., das Eigentum ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Der § 823 BGB ist maßgeblich für die in Übersicht 1 rot markierten Bereiche c) bis g): Erholungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Bauwerke, öffentliche Straßen und Eisenbahnstrecken sowie waldrandnahe Bebauung

³ Ein Verzeichnis der Abkürzungen, die im Text verwendet werden, befindet sich auf Seite 5.



Bild 2: Nach Sturmwürfen müssen auch die noch stehenden Bäume im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen kritisch geprüft werden.

Bei waldrandnaher Bebauung kann sich ein Anspruch des Geschädigten auch aus dem **verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch** ergeben, wobei die Rechtsprechung hierzu § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog anwendet.

Dagegen wird in Waldbeständen und an Waldwegen (Übersicht 1, grün markierte Bereiche a und b) eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB durch § 14 Abs. 1 BWaldG grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Pflicht, vorsorglich in gewissen Abständen die Bäume zu kontrollieren, wird in den Waldbeständen und an Waldwegen durch die Regelung in § 14 Abs. 1 BWaldG aufgehoben.

Das ansonsten relevante Kriterium der „berechtigten Sicherheitserwartung“ gilt in diesem Bereich nicht, weil der Gesetzgeber – aus Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Waldeigentümer – den Erholungssuchenden keinen Anspruch auf das üblicherweise eingeräumte Sicherheitsvertrauen gewährt. In den Waldbeständen gilt keinerlei Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren.

Ob der Waldbesitzer aufgrund des Grundsatzurteils des BGH selbst bei als Mega-
baumgefahren⁴ erkannten Bäumen untätig bleiben darf, wird man verneinen müssen.
Haftungsvorsorglich (und auch aus moralischen Gründen) sollten solche als Mega-
baumgefahren erkannten Waldbäume an Waldwegen, die zumindest mäßig von Erho-
lungssuchenden genutzt werden, gefällt oder so eingekürzt werden, dass von ihnen
keine Lebensgefahr mehr ausgeht. Auf welche Weise der Waldbesitzer von solchen
Gefahren Kenntnis erhält, ist dabei irrelevant: z. B. durch einen Hinweis eines Erho-
lungssuchenden oder eines Försters, der die Situation bei einer Fahrt mit seinem
Dienstwagen erkannt hat.

1.3 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Wenn den Waldbesitzer aber eine Verkehrssicherungspflicht trifft – d. h. generell für
die in Übersicht 1 genannten Bereiche c) bis g)⁵ –, kann er die sich daraus ergebenden
Anforderungen nur erfüllen, wenn er imstande ist, die Baumgefahren bei einer visuel-
len Kontrolle (sog. Inaugenscheinnahme) vom Boden aus auch zu erkennen. Er muss
sich daher diese Kenntnis aneignen, auf welchem Wege auch immer.

Kontrolle – Umfang und Anforderungen

Es reicht nicht aus, dass sich sein Blick nur auf das Kronenbild beschränkt. Nach dem
heute allseits anerkannten Prüfungsstandard für die visuellen Kontrollen ist auf **die
baubiologischen und baumechanischen Schadsymptome** zu achten, wie sie
insbesondere von Prof. Mattheck im Rahmen seiner VTA-Lehre⁶ herausgearbeitet wur-
den und die auch bei den **Baumkontrollrichtlinien der FLL, Ausgabe 2010** und den
Baumuntersuchungsrichtlinien der FLL, Ausgabe 2013,⁷ inhaltlich Relevanz haben⁸.
Ob von allen Waldbesitzern das gleiche Fachwissen verlangt werden kann oder ob zu
differenzieren ist zwischen Groß- und Kleinwaldbesitzern einerseits und jur. Perso-
nen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen andererseits, ist
von den Gerichten bislang noch nicht entschieden. Man wird wohl ein umso größere
Fachwissen verlangen können, je größer der Waldbestand ist und je mehr einem
Forstbetrieb die Schulung von Mitarbeitern finanziell zumutbar ist. Durch die Kennt-
nis der Symptome können die Waldbesitzer Schadensrisiken und Haftungsgefahren
vermeiden.

4 Zur Definition der Megagefahr s. Punkt 2.2 b, Seite 31

5 s. Seite 7

6 VTA = Visual Tree Assessment; die einzelnen Schadsymptome sind in Abschnitt 3.1 c) auf Seite 47 ff. genannt.

7 FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. mit Sitz in Bonn

8 Die Baumuntersuchungsrichtlinien sind fast identisch mit den Baumkontrollrichtlinien, enthalten jedoch in Nr. 5.2 einen achtseitigen Zusatz zu den „Eingehenden Untersuchungen“, in dem u. a. die unterschiedlichen technischen Untersuchungsverfahren kurz dargestellt werden.



Bild 3: Orkan-Schadensereignisse können nie vollständig ausgeschlossen werden. In solchen Fällen liegt höhere Gewalt vor, für die der Waldbesitzer nicht einzustehen hat.

Gegen die Verkehrssicherungspflichten kann ein Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen. In beiden Fällen haftet er. Einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht wird man aber in der Regel ausschließen können. Ein solcher würde nur vorliegen, wenn der Waldbesitzer mit Wissen und Wollen gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen hätte und das Wissen und Wollen auch den Schaden mit umfasst hätte. Ein sog. Eventualvorsatz liegt dann vor, wenn der Waldbesitzer den Eintritt des Schadens ernstlich für möglich hält, den Schaden auch billigend in Kauf nimmt und sich mit dem Schaden abfindet („... natürlich ist das gefährlich, aber ist mir doch egal, wenn da was passiert ...“).

„Im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ – Begriff und Bedeutung im Wald

Eine fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt vor, wenn der Waldbesitzer „nur“ die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht gelassen hat bzw. wenn er zwar den Eintritt des Schadens für möglich hielt, aber auf das Ausbleiben des Schadenseintritts hoffte (sog. bewusste Fahrlässigkeit: –„da wird schon nichts passieren ...“)

Eine Definition des Fahrlässigkeitsbegriffs ist in § 276 Abs. 2 BGB enthalten:
 „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“



Bild 4: Für Sturmschäden an Straßen durch gesunde Bäume haftet der Waldbesitzer nicht, wenn die Bäume gegenüber „normalen Einwirkungen der Naturkräfte hinreichend widerstandsfähig“ waren, d. h., wenn es sich um standortgerechte Bäume handelt.

Was „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ vom Waldbesitzer verlangt, bestimmt sich nach dem Kreis der verantwortungsbewussten Waldbesitzer (d. h. nach dem sog. gruppentypischen Waldbesitzer). Im Forstbereich stellt der BGH in einem Urteil aus dem Jahre 1973 „auf den besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen“ ab. Dieser typisierte Waldbesitzer ist die maßgebliche Maßstabsfigur.

In dem wichtigen **Heuwagenurteil** vom 6.2.2007⁹ formuliert der BGH, die „rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasse diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.“ Ferner führt der BGH im Heuwagenurteil aus, dass eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließe, im praktischen Leben nicht erreichbar sei. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht sei, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich halte.

⁹ NJW 2007, 1683.

Falls es nach einem Unfall zu einem Schadensersatzprozess kommt, wird fast stets ein Sachverständiger eingeschaltet, der sodann darlegt, ob, und wenn ja, welche Schadenssymptome vor dem Unfall hätten erkannt werden können. Die Gerichte können sich bei der Frage, was im Bereich der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen allgemein anerkannte Regeln der Technik sind, auch etwas an den **Baumkontrollrichtlinien (Ausgabe 2010) und den Baumuntersuchungsrichtlinien (Ausgabe 2013) der FLL** orientieren.

Baumkontrollrichtlinien – beschränkte Anwendbarkeit im Wald

Die Baumkontrollrichtlinien der FLL, Ausgabe 2010, nehmen textlich für sich in Anspruch, für alle Bäume zu gelten, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen. Danach würden sie auch für Waldbäume im Fallbereich öffentlicher Straßen gelten. Auch wenn unter Nr. 5.3.2.1 der Baumkontrollrichtlinien ausgeführt wird, dass für die Kontrolle von „flächigen Baumbeständen“ die gleichen fachlichen Ansprüche gelten wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen, ist dies bei Waldbäumen im Fallbereich von öffentlichen Straßen abzulehnen, weil dies wegen der Vielzahl der Bäume unzumutbar ist und eine Vermutung besteht, dass die Bäume eines Waldbestandes alle denselben Gesundheitszustand haben, so dass nicht jeder Waldbaum einer umfassenden „Grunderfassung“ unterzogen werden muss.

Die Kenntnis der Baumkontrollrichtlinien der FLL, Ausgabe 2010, ist aber insoweit nützlich, als sie Waldbesitzer hinsichtlich der Schadenssymptome informieren und sensibilisieren kann, wobei aber zu bemerken ist, dass die Kontrollintensität des Waldbesitzers bei Waldbäumen an öffentlichen Straßen nicht so weit gehen muss wie bei Straßenbäumen. Hinsichtlich der Regelkontrollabstände, die in den Baumkontrollrichtlinien der FLL (unter Nr. 5.3.2.2) zwischen einem und 3 Jahren liegen, stellen diese Kontrollabstände das Maximum dar. Für Waldbäume an öffentlichen Straßen kann auf keinen Fall ein kürzerer Kontrollabstand gelten als bei Straßenbäumen.

Wie in Kapitel 9 dieses Heftes (S. 47 ff.) noch ausführlich beschrieben, wird hier empfohlen, Waldbäume an öffentlichen Straßen in Abständen von 18 Monaten zu kontrollieren, abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand. Wenn der Waldbestand allerdings auf Gefahren hindeutende Besonderheiten aufweist, wird eine halbjährliche Kontrolle empfohlen, jedenfalls so lange, bis feststeht, dass sich die befürchteten Gefahren und die Verschlechterung des Waldbestandes im Rahmen der halbjährlichen Kontrollen nicht bestätigt haben.¹⁰

Die FLL schult auch interessierte Personen, wobei die Teilnehmer an entsprechenden Kursen bei entsprechendem Wissen ein Zertifikat erhalten, mit dem sie sich als zertifizierte Baumprüfer ausweisen können. Die FLL hat im Hinblick auf die Zertifizierung

¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 9 dieses Heftes.

von Personen aber keinen Alleinvertretungsanspruch, d. h., das erforderliche Fachwissen für eine professionelle Baumprüfung kann nicht nur durch ein Zertifikat der FLL nachgewiesen werden, sondern z. B. auch durch den Nachweis von Seminarbesuchen bei anderen Institutionen oder Baumsachverständigen (z. B. durch den Besuch von VTA-Seminaren).

Zumutbarkeit und Interessenabwägung

Bei der Verkehrssicherungspflicht ist das **Kriterium der Zumutbarkeit** ein wichtiges Kriterium. Die Entscheidung, in welchen Bereichen welche Maßnahmen vorzunehmen sind, bedarf einer allumfassenden Interessenabwägung, d. h., es gilt nicht das Wenn-dann-Schema, sondern der **Je-desto-Satz** des Inhalts:

- Je größer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, je schlimmer der drohende Schaden und je geringer der Vermeidungsaufwand, desto eher besteht eine Gefahrenabwendungsspflicht bzw. je geringer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, je geringer der drohende Schaden und je größer der Vermeidungsaufwand, desto eher ist eine Gefahrenabwendungsspflicht unzumutbar.
- Ob die Verkehrssicherungspflicht leicht, mittel oder grob fahrlässig oder gar mit bedingtem Vorsatz verletzt wurde, hat auf die Haftung dem Grunde nach keine Auswirkung. Lediglich bei der Festsetzung einer Schmerzensgeldforderung wirkt sich die Schwere des Verschuldensgrades auf die Höhe des Schmerzensgeldes aus. Und im strafrechtlichen Bereich beeinflusst der Grad des Verschuldens das Strafmaß.

1.4 Umfang der Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Bei Sachschäden kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 BGB den Reparaturaufwand zuzüglich Minderwert verlangen. Wenn ein Auto oder sonstiges Fahrzeug beschädigt wird, kann der Geschädigte stattdessen auch den Wiederbeschaffungsaufwand abzüglich des Restwerts des beschädigten Fahrzeugs verlangen. Erforderliche Gutachterkosten sind ebenfalls zu bezahlen.

Bei Körperverletzung sind nicht nur die Arzt- und Krankenhauskosten, sondern gemäß § 253 Abs. 2 BGB auch Schmerzensgeld zu bezahlen. Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen können die Schmerzensgeldbeträge schnell die ärztlichen Behandlungskosten übersteigen.

In einem Urteil des OLG Celle vom 30.11.2011, Az. 14 U 182/10, wurde einer zwanzig-jährigen Frau, die infolge eines Verkehrsunfalles eine Querschnittslähmung ab dem ersten Halswirbel erlitt, ein Schmerzensgeld von 500.000 € zuzüglich einer Schmerzensgeldrente von 500 € monatlich zuerkannt.¹¹

Der Arbeitgeber eines verletzten arbeitsunfähigen Arbeitnehmers kann die Entgeltfortzahlungsbeträge, die er aufgrund der Lohnfortzahlung nach § 3 Entgeltfortzahlungsg an den verletzten Arbeitnehmer bezahlt hat, einschließlich der Beiträge, die er für den Arbeitnehmer an die Bundesagentur für Arbeit sowie an die Sozial- und Pflegeversicherung bezahlt hat, beim Waldbesitzer aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 6 Entgeltfortzahlungsg wieder zurückholen.

Wird infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung die Erwerbstätigkeit des Verletzten auf Dauer aufgehoben oder vermindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, kann er gemäß § 843 BGB eine Geldrente verlangen.

Bei einem tödlichen Baumunfall eines Menschen hat der Waldbesitzer gemäß § 844 BGB die Kosten der Beerdigung zu bezahlen. Hinterbliebene, denen gegenüber der Getötete unterhaltsverpflichtet war, haben einen Anspruch auf einen dem Unterhalt entsprechenden Schadensersatz für die Zeit, während der der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens den Hinterbliebenen zum Unterhalt verpflichtet gewesen wäre.

All dies zeigt, dass sich die zahlreichen Schadensersatzansprüche schnell auf eine Summe belaufen können, die nicht mehr aus der Portokasse bezahlt werden kann; insbesondere die Schmerzensgeldansprüche können in die Hunderttausende gehen.

Es ist allen Waldbesitzern dringend zu raten, die aus Waldbäumen resultierenden Haftungsgefahren in der Betriebshaftpflicht mit zu versichern bzw. den Versicherungsagenten der Betriebshaftpflichtversicherung zu befragen, ob und inwieweit in einer schon bestehenden landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung die Waldflächen mitversichert sind. (Siehe hierzu ausführlich Kapitel 8 „Versicherungsschutz“, Seite 75 f.)

11 NZV 2012, 547; vgl. ferner Vrzal, VersR 2015, 284.

1.5 Mitverschulden des Geschädigten

Insbesondere beim nicht rechtzeitigen Erkennen von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Forstschränken durch Radfahrer ist stets zu prüfen, inwieweit den Geschädigten ein Mitverschulden vorzuwerfen ist, weil sie nicht die erforderliche **Eigenvorsorge** haben walten lassen (z. B. nachts ohne Licht einen Waldweg befahren). Das Mitverschulden kann auch bei allen anderen Verletzungen relevant werden, die sich aus einer mangelnden technischen oder baulichen Sicherheit von Erholungseinrichtungen ergeben. Die Besucher dürfen nicht blindlings auf eine 100-prozentige Sicherheit vertrauen, sondern müssen eine gewisse Sorgfalt in eigener Sache walten lassen. Je nach dem Grad dieses Eigenverschuldens kann der Schadensersatzanspruch teilweise bzw. bei ganz überwiegendem Mitverschulden ganz entfallen. Der BGH führt in einem Urteil vom 30.11.2009¹² zum Mitverschulden aus, dass für ein Mitverschulden notwendig, aber auch ausreichend ist, „wenn der Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig diejenigen Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung und -minderung nach Treu und Glauben ergreifen würde und die nach Lage der Sache erforderlich erscheinen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren.“ Für Gefahren, die erkennbar sind und denen ausgewichen werden kann, haftet der Waldbesitzer nicht. Den Baumgefahren kann ein Waldbesucher auf Waldwegen in der Regel nicht ausweichen, denn wenn er den Umsturz eines Baumes oder den Abbruch eines Astes bemerkt, ist es meist schon zu spät, der Gefahr noch auszuweichen. Für solche Schäden haftet der Waldbesitzer aber grundsätzlich nicht, weil in § 14 Abs. 1 BWaldG bestimmt ist, dass die Benutzung der Waldwege auf eigene Gefahr geschieht und dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt.

1.6 Strafrechtliche Relevanz

Hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wird auf die Ausführungen in Kapitel 7 dieses Heftes verwiesen.

1.7 Höhere Gewalt

Wenn gesunde und standortgerechte Bäume bzw. gesunde Äste aufgrund von Wind- einwirkungen, langer Trockenheit oder langer Regenzeit umstürzen bzw. abbrechen, liegt höhere Gewalt vor, die ein Verschulden und damit eine deliktische Haftung nach § 823 BGB ausschließt.

¹² NZV 2010, 396.

Foto: Jan Preller/Wald und Holz NRW



Bild 5: Stürzen standortgerechte, gesunde Bäume auf ein dem Wald benachbartes Gebäude, besteht ungeachtet der Windstärke keine Haftung des Waldbesitzers.

Im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung gegenüber dem Grundstücksnachbarn für Sachschäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen oder an beweglichen Inventarsachen durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste wird bei unerkennbar kranken und altersgeschwächten Bäumen und Ästen ebenfalls von höherer Gewalt ausgegangen, wenn der Baumumsturz bzw. der Astabbruch erst bei einer Windstärke von 9 Beaufort oder mehr stattfindet. Eine differenzierte Darstellung der verschuldensunabhängigen Haftung gegenüber dem Grundstücksnachbar aus dem Gesichtspunkte des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs, der auf eine analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gestützt wird, ist unter Nr. 4.2 zu finden.

2 In welchen Bereichen und wann besteht im Wald für wen eine Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

2.1 Rechtslage in den Waldbeständen

a) Inhalt des § 14 Abs. 1 BWaldG

In § 14 Abs. 1 BWaldG ist bundeseinheitlich und unmittelbar geltend geregelt, dass das Betreten des Waldes sowie das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten auf Wegen „auf eigene Gefahr“ geschieht. In dem Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 hat dieser den Begriff „auf eigene Gefahr“ dahingehend ausgelegt, dass der Waldbesitzer gegenüber Erholungssuchenden in den Waldbeständen und auf Waldwegen für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine VSP hat. Mit Wirkung vom 6.8.2010 wurde in § 14 Abs. 1 BWaldG klarstellend der Satz „Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“ eingefügt.

Die in den Landeswald- und Landesforstgesetzen enthaltenen konkretisierenden Regelungen zum Begriff der walddtypischen Gefahren schaffen zusätzliche Rechtssicherheit, weil sie den Erholungssuchenden klar vor Augen führen, was mit „walddtypischen Gefahren“ gemeint ist. Zu trennen davon ist die nach wie vor bestehende Befugnis der Länder, zu regeln, welche Wege betreten werden dürfen, auf welchen Wegen gefahren und geritten werden darf und unter welchen Voraussetzungen Waldflächen oder Wege gesperrt werden dürfen.

Walddtypische Gefahren in den Beständen sind z. B.

- umfallende Bäume,
- abbrechende Äste,
- herabfallende Waldfrüchte wie Kastanien, Walnüsse, Tannenzapfen, Eicheln oder Bucheckern,
- Totholzbäume und Totholzinseln,
- Unebenheiten und Schlaglöcher auf Waldwegen und in den Beständen,

- schmale und kaum sichtbare Gräben,
- angehobene Wurzelteller,
- Dornen,
- Steinschlag in gebirgigen Regionen,
- Abrutschen von Hängen nach Extremwetterlagen,
- nicht eingezäunte Waldseen und Löschwasserteiche im Wald,
- Gefahren, die von den Raupen des Eichenprozessionsspinners ausgehen und
- nicht abgezäunte steile Abhänge

(Hingegen sind Abbruchkanten von einem Steinbruchbetrieb keine waldtypischen Gefahren und müssen kenntlich gemacht werden.)

Waldtypische Gefahren sind also solche Gefahren, die sich aus der Natur und aus typischen Gegebenheiten bei der Bewirtschaftung oder auch Nichtbewirtschaftung des Waldes ergeben (zum Beispiel, wenn in zertifizierten Wäldern ein Teil der Waldbäume bzw. ein Teil der Fläche aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden muss).

Der Begriff „waldtypische Gefahr“ ist ein Oberbegriff, der die naturtypischen Gefahren oder, wie es in § 60 Satz 3 BNatSchG heißt, „sich aus der Natur ergebende Gefahren“ mit umfasst.

Waldtypische Gefahren umfassen insoweit mehr als naturtypische Gefahren, als sie auch Gefahren umfassen, die sich aus der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben und sich auch bei Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften für die Waldbewirtschaftung nicht vermeiden lassen.

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss aber auch, dass ein Waldbesitzer, der Bäume unter Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften fällt, sich nicht auf § 14 Abs. 1 BWaldG berufen kann, wenn ein Waldbesucher beim Fällen eines Baumes in den Beständen bzw. auf Waldwegen von einem umstürzenden Baum verletzt oder gar erschlagen wird. Falls der Unfall in den Beständen erfolgt, ist aber sicherlich die Frage eines Mitverschuldens des Verletzten zu prüfen, wenn aufgrund des Motorsägenlärms erkenn- und hörbar war, dass dort Holzeinschlagsarbeiten stattfinden. Zudem ist in

Foto: Rainer Schretzmann

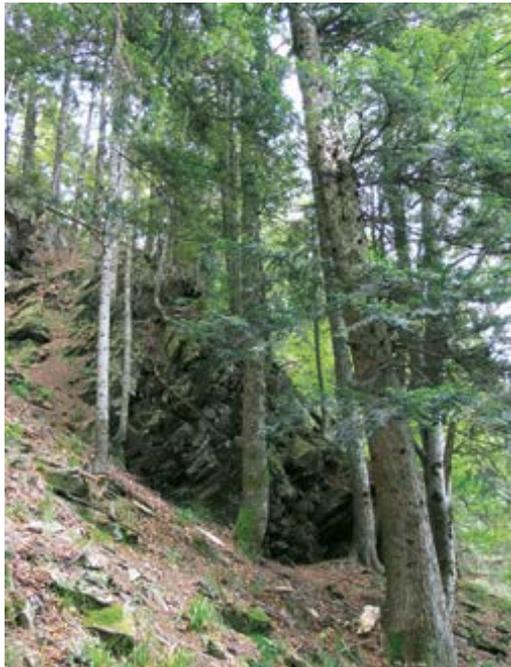


Bild 6: Auch Steinschlag gehört in gebirgigen Regionen zu den waldtypischen Gefahren. Für den Waldbesitzer besteht hierbei keine Verkehrssicherungspflicht.



Bild 7: Bei Holzerntearbeiten ist auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten

den Landesforst- und -waldgesetzen das Betreten von Waldflächen während stattfindender Holzeinschlagsarbeiten verboten. Dies sollte aber die Waldbesitzer nicht zur Sorglosigkeit verleiten.

Der Gegenbegriff zu den walddtypischen Gefahren sind die nicht walddtypischen Gefahren, die in der gängigen Begriffsverwendung bislang meist als „atypische Gefahren“ bezeichnet werden. Solche atypischen Gefahren sind Gefahren, mit denen der Waldbesucher nicht rechnet, weil sie sich nicht aus der Natur der Bäume ergeben und auch nicht aus einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes resultieren.

Atypische Gefahren sind z. B.

- nicht gekennzeichnete oder nicht abgesperrte Baugruben oder sonstige Bodenaushubungen in den Waldbeständen,
- durch einen Steinbruchbetrieb entstandene Abbruchkanten im Gelände,
- das Spannen von schlecht sichtbaren Drähten im Bestand,
- das Spannen eines Weidezaundrahtes über einen Waldweg, um dort Vieh über den Waldweg auf eine Weide zu treiben.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die aus dem Jagdbetrieb sich ergebenden Gefahren nicht zu den walddtypischen Gefahren gehören. Der Jagdpächter haftet bei einem Jagdunfall, wenn er die jagdrechtlichen Unfallverhütungsvorschriften missachtet hat und hierdurch ein Erholungssuchender zu Schaden kommt. Der Jagdpächter selbst hat die walddtypischen Gefahren auch hinzunehmen, aber nicht aufgrund des § 14 Abs. 1 BWaldG, sondern weil er sich das Revier vor Abschluss des Jagdpachtvertrages angesehen hat bzw. die Möglichkeit hatte, es sich anzusehen. Und wo er jagdliche Einrichtungen errichtet, unterliegt seiner Bestimmung bzw. Mitbestimmung (auch wenn er die Zustimmung des Jagdverpächters hierzu einholen muss).

b) Relevanz des § 14 Abs. 1 BWaldG für den Haftungsausschluss

In den Bereichen, auf die § 14 Abs. 1 BWaldG anwendbar ist (z. B. in den Waldbeständen und auf Waldwegen), besteht für walddtypische Gefahren keine Gefahrenprüfungs- und grundsätzlich auch keine Gefahrenbeseitigungspflicht. Da keine Gefahrenprüfungs- und Gefahrenbeseitigungspflicht besteht, besteht für den Waldbesitzer bei einem Baumunfall, der eine Sachbeschädigung, Körperverletzung oder gar den Tod eines Menschen zur Folge hat, grundsätzlich keine Haftung. § 14 Abs. 1 BWaldG verschiebt das Risiko einer Verletzung durch Realisierung walddtypischer Gefahren in die

Foto: Uwe Schölmerich



Bild 8: Das Risiko beim Waldbesuch liegt beim Erholungssuchenden. Er übernimmt als Benutzer das Risiko für walddtypische Gefahren, so auch für die natürliche Gefahr, die von Bäumen ausgeht.

Risikosphäre des Erholungssuchenden und bürdet ihm das **Eigenrisiko** und die **Eigenverantwortlichkeit** auf.

Das OLG Hamm hat dies in einem Urteil vom 30.03.2007 hinsichtlich der Haftung auf Waldwegen dahingehend formuliert, dass der Erholungssuchende durch das **Aufsuchen eines natürlichen Umfeldes** als Benutzer von Waldwegen die von den Bäumen ausgehende **natürliche Gefahr übernehme**.¹³

Nur aufgrund dieser Risikozuweisung an die Erholungssuchenden im Wald stellt das bislang noch landesrechtlich geregelte Waldbetretungsrecht und die damit für den Waldbesitzer verbundene Duldungspflicht eine eigentumsrechtliche Inhaltsbestimmung dar, die dem verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsschutz in Art. 14 GG und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Gebot der Verhältnismäßigkeit standhält.

In den Waldbeständen lässt sich kaum ein Fall denken, in dem der Waldbesitzer ungeachtet der vorgenannten Haftungsausschlussregelung aus Treu und Glauben¹⁴ zu einer Handlung oder Warnung verpflichtet sein könnte. Man könnte vielleicht an den Fall denken, dass ein Waldbesitzer sieht, dass Kinder (oder auch Erwachsene) sich auf einer Totholzfläche mit vielen bruchgefährdeten Bäumen befinden. In diesem Fall wird man wohl, zumindest falls auch noch Sturm aufkommt, vom Waldbesitzer verlangen können und müssen, dass er die Kinder warnt und sie mit Nachdruck auffordert, die gefährliche Waldfläche umgehend zu verlassen.

c) Besonderheiten bei Waldkindergärten

Seit mehreren Jahren ist festzustellen, dass manche naturverbundenen Eltern ihre Kinder nicht in einen traditionellen Kindergarten schicken, sondern einen Waldkindergarten gründen, in dem sich die Kinder von Montag bis Freitag in gewissen Tageszeiträumen mit Erziehern im Wald aufhalten. Dabei bietet meist ein mobiler Schutzwagen oder ein sonstiger Unterstand Schutz vor Regen, Sturm und Kälte. Der Betrieb eines Waldkindergartens ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Falls ein Kind bzw. eine Aufsichtsperson beim Aufenthalt im Wald verletzt wird und diese Verletzung auf die Realisierung einer walddtypischen Gefahr zurückzuführen ist, ergibt sich die Haftungsfreiheit nicht aus § 14 Abs. 1 BWaldG, weil der Betrieb eines Waldkindergartens nicht „zum Zwecke der Erholung“, sondern aus pädagogischen Gründen erfolgt. Andererseits ist aber allen Beteiligten bei Einrichtung eines Waldkindergartens klar, dass der Wald voller unbeherrschbarer walddtypischer Gefahren steckt und sie deshalb nicht die Sicherheitserwartung haben dürfen, dass die Waldflächen, die vom Waldkindergarten genutzt werden, frei von jeglichen walddtypischen Gefahren seien.¹⁵

¹³ NuR 2007, 845.

¹⁴ und der verfassungsrechtlichen Mindestschutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG

¹⁵ Darauf sollte auch in der Vereinbarung zwischen Kindergartenträger und Waldbesitzer hingewiesen werden.

Bild 9: Waldflächen, die von Waldkindergärten genutzt werden, sollten regelmäßig auf die Standfestigkeit der Bäume bzw. das Vorliegen besonders großer Risiken (sog. Megabaumgefahren) überprüft werden.



- Wenn Eltern ihre Kinder in einen Waldkindergarten geben, willigen sie auch konkludent (d. h. zwar nicht ausdrücklich, aber offensichtlich) in die Gefährdung ihrer Kinder durch walddtypische Gefahren ein.
- Dennoch sollte der Waldbesitzer in dem Waldbereich, den er dem Träger des Waldkindergartens zum Betrieb des Waldkindergartens freigibt, in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Bäume noch standsicher sind und ob sehr dicke Totäste vorhanden sind, die eine konkrete Körperverletzungs- bzw. Lebensgefahr darstellen können.
- Falls einzelne Bäume besonders viele Totäste aufweisen, ist im Vertrag zu regeln, dass die Kinder und ihre Erzieher die Fläche unter diesen Bäumen, die vor Ort sodann besonders kenntlich zu machen sind, nicht betreten dürfen.
- Ferner ist in dem Vertrag mit dem Träger des Waldkindergartens zu vereinbaren, dass die vertraglich eingegrenzte Waldfläche bei stürmischem Wetter, bei Eisregen und bei starkem Nassschneefall nicht betreten werden darf.
- Vorsorglich sollte in den Vertrag mit dem Waldkindergartenträger eine sog. Freistellungsklausel aufgenommen werden, d. h., falls der Waldbesitzer wider Erwarten von einer geschädigten Person in Anspruch genommen wird, müsste der Träger des Waldkindergartens ihm die Prozesskosten und gegebenenfalls auch die bezahlten Schadensersatzbeträge erstatten.
- Von einer Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Träger des Waldkindergartens wird abgeraten, da zum einen der Träger des Waldkindergartens in der Regel keine fachlich qualifizierte Personen zur Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahme haben wird und zum anderen die Gefahr besteht, dass bei Übertragung völlig überzogene Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

d) Besonderheiten bei Urnenwäldern

In jüngster Zeit stellen Waldbesitzer bisweilen ihren Wald zur Beisetzung von Urnen im Waldboden unter vertraglich vereinbarten Bäumen zur Verfügung. Auf die zum Teil unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen des Bestattungsrechts und die Voraussetzungen für einen solchen Urnenwald wird hier nicht eingegangen. Waldbesitzer, die sich hierfür interessieren, sollten bei der örtlichen Gemeindeverwaltung bzw. bei der jeweiligen Forstverwaltung nachfragen.

In den weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der Waldbesitzer aus Gründen, die eben beim Waldkindergarten aufgezeigt wurden, die Verkehrssicherungspflicht nicht auf den Betreiber oder Träger des Urnenwaldes, der rechtlich als „Friedhof“ gilt, übertragen hat. In Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht kann sich der Waldbesitzer, soweit es um die Personen geht, die den Urnenwald anlässlich einer Urnenbeisetzung aufsuchen oder den Urnenwald zum Aufsuchen des Bestattungsbaumes eines Verstorbenen nach schon erfolgter Beisetzung seiner Urne betreten, nicht auf § 14 Abs. 1 BWaldG berufen, denn dieser Personenkreis sucht den Urnenwald nicht „zum Zwecke der Erholung“, sondern zum Gedenken der Toten auf. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Urnenwald ein möglichst naturbelassener Wald sein und bleiben soll und dies für den vorgenannten Personenkreis bekannt bzw. erkennbar ist. Abgesehen davon, dass im Wald eine 100-prozentige Sicherheit nie erreichbar ist, besteht auf diesen Flächen, den unmittelbaren Zugangswegen zum Urnenwald und den am Waldrand für die Besucher des Urnenwaldes eingerichteten Parkplätzen eine Verkehrssicherungspflicht im Sinne einer Baumkontroll- und Gefahrenbeseitigungspflicht.

In diesen Bereichen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen,

- ob Bäume umsturzgefährdet sind,
- ob starke Totäste über den Flächen des Urnenwaldes hängen, die zum Aufsuchen eines Bestattungsbaumes und zur Urnenbeisetzung freigegeben sind (häufig wird der Urnenwald in mehrere Einheiten aufgeteilt, wobei Bäume in einer Einheit nur ausgewählt werden dürfen, wenn die Bäume aus der benachbarten Einheit zur Urnenbeisetzung weitgehend schon genutzt worden sind),
- ob in die Zugangswege Wurzeln hineinragen, die sich für Trauergäste als Stolperfalle erweisen könnten und
- ob die Bestattungsbäume, solange an ihnen Urnenbeisetzungen stattfinden, bis zum Ablauf der regelmäßigen Ruhezeit voraussichtlich standsicher sind.

Zum letzteren Punkt sei ergänzend Folgendes angemerkt:

Die Urnen werden üblicherweise nicht direkt am Stammfuß, sondern in einem gewissen Abstand vom Stamm im Waldboden eingelassen, damit sie bei einem Umstürzen des Bestattungsbaumes mit gleichzeitiger Aushebung des Wurzeltellers nicht mit

ausgehoben werden. Je nach dem Konzept des Urnenwaldes gibt es Bäume, an denen die Urnen von nur einer Person oder von mehreren Personen beigesetzt werden. Es wäre dann abzuschätzen, wann in etwa die letzte Urne an einem Bestattungsbaum beigesetzt wird. Diesem Zeitpunkt ist dann meistens die vereinbarte Ruhezeit **von 20 Jahren** hinzuzurechnen, falls gesetzlich keine andere Ruhezeit vorgeschrieben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Baum nach Einschätzung des Waldbesitzers standsicher sein, weil bis zu diesem Zeitpunkt mit Besuchern des Urnenwaldes gerechnet werden muss.

Im Übrigen sollte sowohl durch Hinweisschilder an den Zugängen zum Urnenwald als auch durch vertragliche Regelung mit dem Friedhofsträger bzw. der Managementfirma des Urnenwaldes sichergestellt werden, dass der Urnenwald bei sehr stürmischem Wetter, bei Eisregen und bei heftigem Nassschneefall wegen Körperverletzungs- und Lebensgefahr nicht betreten werden darf.

e) Besonderheiten bei Kletterwäldern

In den letzten Jahren kommt es vermehrt zur Einrichtung von sog. Kletterwäldern, wo von Baum zu Baum in unterschiedlichen Höhen Strickleitern und ähnliche Vorrichtungen gespannt werden und die Benutzer dieser Einrichtungen sodann ihre Geschicklichkeit beweisen können. Auch hier kann sich der Waldbesitzer im Hinblick auf die Haftung für waldtypische Gefahren nicht auf § 14 Abs. 1 BWaldG berufen, obwohl sicherlich die meisten Besucher des Kletterwaldes die sportliche Betätigung als „Erholungssport“ ansehen werden. Da die sportliche Betätigung nur gegen Bezahlung an den Kletterwaldbetreiber möglich ist, steht hier der Veranstaltungscharakter so sehr im Vordergrund, dass sich die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Baumgefahren an den Verkehrssicherungspflichten ausrichtet, die bei Sportveranstaltungen maßgeblich sind. Bei Sportveranstaltungen besteht für den Veranstalter sowohl gegenüber den Sportlern als auch gegenüber den Zuschauern eine Verkehrssicherungspflicht. Für den Kletterwald bedeutet dies: Im unmittelbaren Bereich der Klettervorrichtungen als auch in Bereichen, wo sich Zuschauer

Foto: Rainer Schretzmann



Bild 10: In Kletterwäldern besteht eine Verkehrssicherungspflicht für die Kletterbäume sowie den Waldbestand bis zu einem Abstand von einer Baumlänge zum Kletterparcours und zu möglichen Aufenthaltsbereichen von Zuschauern.

üblicherweise aufhalten, sowie auch noch eine Baumlänge darüber hinaus, müssen die Bäume in regelmäßigen Abständen daraufhin geprüft werden, ob sie standsicher sind und ob starke Totäste eine Gefahr darstellen. Wenn hierbei eine Gefahr erkannt wird, ist die Gefahr umgehend zu beseitigen.

Die hierdurch bedingten erhöhten Aufwendungen für die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung kann sich der Waldbesitzer vom Betreiber des Kletterwaldes auf vertraglicher Basis vergüten lassen, denn ohne Zustimmung des Waldbesitzers ist die Einrichtung eines Kletterwaldes nicht zulässig.

Von der vertraglichen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Bäume auf den Kletterwaldbetreiber wird abgeraten, da der Kletterwaldbetreiber hierfür nicht die erforderlichen Kenntnisse haben wird. Hingegen sollte vertraglich klargestellt werden, dass der Kletterwaldbetreiber die Verkehrssicherungspflicht für die technische Sicherheit der Kletterwaldzugseile und sonstiger Vorrichtungen sowie für die technische Absicherung der Benutzer trägt.

Ob die Einrichtung eines Kletterwaldes als Waldumwandlung angesehen werden muss, ist bislang gerichtlich nicht geklärt. Soweit sich der Kletterwald auf eine kleine Fläche bezieht, dürfte nach Auffassung des Autors noch keine Waldumwandlung vorliegen. Ebenso ist bislang gerichtlich nicht geklärt, ob ein Kletterwald auf einer Fläche eingerichtet werden darf, die im Flächennutzungsplan als „Wald“ ausgewiesen ist.

Da die Waldbäume stehen bleiben und lediglich die Erholungsfunktion in den Vordergrund rückt, dürfte die Einrichtung eines Kletterwaldes nach Auffassung des Autors mit der Ausweisung „Wald“ im Flächennutzungsplan noch vereinbar sein, wenn er sich nur auf eine kleinere Fläche bezieht und mit einer überschaubaren Besucherzahl zu rechnen ist.

f) Besonderheiten bei Trimm-Dich-Parcours und Waldlehrpfaden

Bisweilen werden in Wäldern mit Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers sog. **Trimm-Dich-Parcours** eingerichtet. Diese verlaufen zum Teil entlang von Waldwegen, häufig aber auch über bloße Trampelpfade in den Waldbeständen. In gewissen Abständen sind im Verlauf des Parcours Stationen eingerichtet, an denen auf Schildern dazu angeleitet wird, bestimmte Leibesübungen zu machen oder bereitliegende Sportgeräte zu benutzen.

Insbesondere in dem Bereich, wo der Parcoursbenutzer seinen Lauf unterbricht und die empfohlenen Leibesübungen macht, sind in einem Radius von einer Baumlänge die Bäume in regelmäßigen Abständen auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen und es dürfen auch nicht unmittelbar über der jeweiligen Parcoursstation starke Totäste hängen.

Ob auch eine Baumkontrolle zwischen den einzelnen Stationen noch zumutbar ist, erscheint fraglich, da der Parcoursbesucher ja auch die Gefahren deutlich vor Augen hat und die Wahrscheinlichkeit, dass er Opfer einer walddtypischen Gefahr wird, auf dem Weg zwischen den einzelnen Stationen viel geringer ist als an den Stationen, weil er sich hierbei (meist schnell) fortbewegt, während er an den einzelnen Stationen innehält. Vorsorglich sollte die Parcoursstrecke aber in gewissen Abständen auf eklatante Gefahren (Megabaumgefahren) zwischen den einzelnen Parcours-Stationen untersucht werden.

Wie bei Trimm-Dich-Parcours sollte auch bei sog. Waldlehrpfaden verfahren werden, wobei hier als Waldlehrpfade nur solche Lehrpfade verstanden werden, bei denen mit einem massivem Aufgebot an Lehr- und Demonstrationsgegenständen biologischer, optischer und akustischer Art auf einer kurzen Strecke gedrängt den Besuchern die Ökologie des Waldes nahegebracht wird. Waldwege, an denen nur ab und zu auf eine Baumart bzw. auf etwas anderes hingewiesen wird, sind nicht als Waldlehrpfade im vorgenannten Sinne zu behandeln.

g) Besonderheiten bei kleineren Waldparkplätzen

Kleine Waldparkplätze sind „mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz und gelten damit als Wald. Wer eine Waldfläche erkennbar „als Parkplatz“ anbietet, weiß aber, dass dort Autos mit erheblichem Wert geparkt werden und die Parkenden die Erwartung haben, dass keine Bäume und größere Äste auf ihre Autos stürzen.

Foto: Peter Meyer/foto



Bild 11: Auch an kleineren Waldparkplätzen müssen die Bäume regelmäßig auf Standsicherheit und starke Totäste geprüft werden.

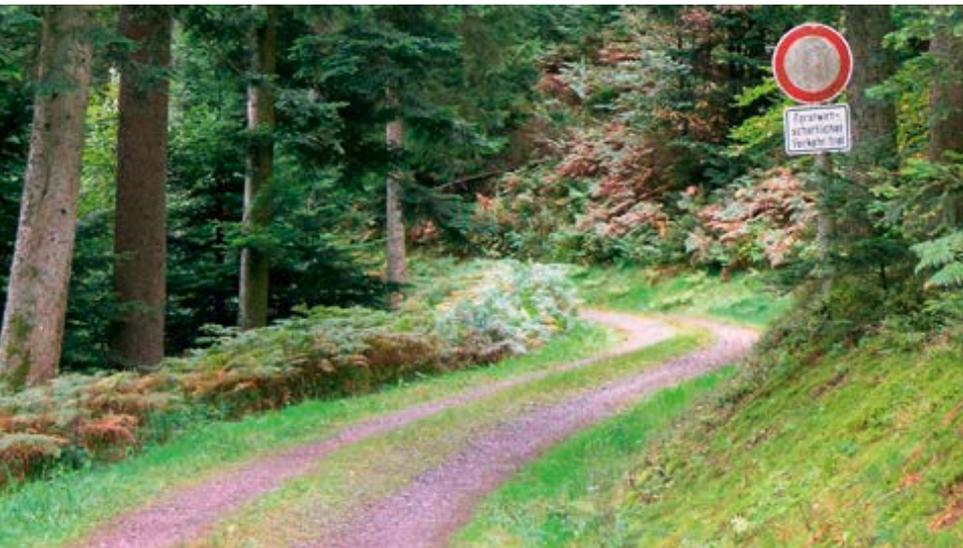


Foto: Rainer Schretzmann

Bild 12: Auf allen Waldwegen gilt: Waldtypische Gefahren unterliegen grundsätzlich dem Eigenrisiko der Erholungsuchenden.

Der Waldbesitzer muss deshalb in 18-monatigen Abständen in einem baumlangen Streifen um den Parkplatz herum prüfen, ob die Bäume noch standsicher sind. Ferner muss er prüfen, ob starke Totäste oder erkennbar kranke Äste mit einer gewissen Dicke in den Luftraum über der Parkfläche hineinragen. Werden die Autos hingegen durch kleine herabfallende Äste oder durch herabfallende Baumfrüchte wie Walnüsse, Kastanien, Tannenzapfen, Eicheln oder Bucheckern beschädigt, können die geschädigten Autohalter keine Ansprüche gegen den jeweiligen Waldbesitzer geltend machen. Falls die Autohalter eine Teilkaskoversicherung haben, wird der Schaden durch die Versicherung reguliert.

2.2 Rechtslage auf den Waldwegen

a) Grundsatz

In § 14 Abs. 1 BWaldG wird das aus waldtypischen Gefahren resultierende Verletzungsrisiko den Erholungssuchenden als Eigenrisiko zugewiesen. Für waldtypische Gefahren besteht grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht und haftet der Waldbesitzer nicht.¹⁶

¹⁶ So auch der BGH in seinem Grundsatzurteil vom 2.10.2012.



Bild 13: Auch für ausgewiesene Wanderwege gilt: Grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer in Bezug auf walddtypische Gefahren

Dies gilt auch, wenn die Waldwege als Wanderwege ausgewiesen sind¹⁷, da die Ausweisung nur der örtlichen Orientierung dient und keine wegerechtliche Widmung darstellt.¹⁸

Walddtypische Gefahren auf Waldwegen sind z. B.

- abgebrochene und abbrechende Äste oder Astteile sowie Tannenzapfen und sonstige Baumfrüchte,
- umgestürzte und umstürzende Bäume,
- Efeuranken an Baumstämmen,
- Forstschraken (sofern sie durch entsprechenden Anstrich oder sonstige Maßnahmen gut erkennbar sind),
- in den Wegekörper eingelassene Wildgitter, um das Entweichen des Wildes aus einem eingezäunten Bereich zu verhindern und um gleichzeitig für Erholungssuchende mit Fahrrädern kein Hindernis (wie z. B. ein Zauntor) zu errichten,
- Fahrspuren von Forstschleppern, Harvestern und Holzabfuhrlastkraftwagen,

17 So LG Saarbrücken, Urt. vom 3. 3. 2010, Az. 12 O 271/06, AUR 2010, 167; ferner schon OLG Hamm im Urteil vom 21. 10. 1983, Az. 9 U 106/83, VersR 1985, 597; jüngst auch OLG Hamm im Urteil vom 30. 3. 2007, Az. 13 U 62/06, NuR 2007, 845.

18 Zur Rechtslage bei zertifizierten Wanderwegen vgl. Kapitel 2.3.

- auf dem Waldweg während eines Arbeitseinsatzes oder während einer Arbeitspause abgestellte Forstmaschinen oder Holzabfuhranhänger, die die gesamte Breite des Waldweges einnehmen,
- Verkehr mit solchen Forstmaschinen auf Waldwegen,
- punktförmige oder rinnenförmige Ausspülungen auf Waldwegen,
- Überflutungen von Wegen,
- Schlaglöcher und hervorstehende Verankerungsspitzen, in die abnehmbare rot-weiße Sperrpfähle gesteckt werden,
- abgespültes Geröll auf der Waldwegefläche,
- Steinschlag,
- ordnungsgemäß gelagerte Holzpolter an Waldwegen und
- Waldwege, die entlang eines Baches oder auf einer Böschungsoberkante verlaufen und nicht mit Leitplanken, Handläufen oder ähnlichen Einrichtungen versehen sind.

Atypische Gefahren auf Waldwegen sind z. B.

- das zeitweise oder dauernde Absperren eines Waldweges mit einem normalen Weidezaundraht, um Vieh über einen Waldweg zu einer Weide zu führen, wenn hinter dem Draht nicht ständig eine Person steht, sowie
- ein anlässlich einer Leitungsverlegung gezogener Graben quer über den Waldweg.

Aus der gesetzlichen Risikozuweisung für walddtypische Gefahren an den Erholungssuchenden folgt, dass bei Waldwegen im Hinblick auf walddtypische Gefahren grundsätzlich weder eine Baumkontrolle noch eine Gefahrenbeseitigung erforderlich ist.

In dem Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 hat dieser entschieden, dass auf Waldwegen grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht, wobei es ohne Belang sei, ob der Waldweg stark oder schwach frequentiert werde. Zu den weiteren Ausführungen des BGH-Urteils wird auf die Rechtsprechungsübersicht in Kapitel 13 unter Nr. 13.4 verwiesen.

b) Ausnahmen

Es sind aber auch Umstände denkbar, unter denen sich eine Verpflichtung des Waldbesitzers zur Gefahrenbeseitigung ergibt¹⁹: Nach Auffassung des Autors besteht keine Haftungsfreiheit, wenn ein Waldbesitzer **trotz Kenntnis** von einer **Megabaumgefahr** im Baumwurfbereich von Waldwegen diese Megabaumgefahr nicht zeitnah beseitigt.²⁰

Wie schon ausgeführt: Es besteht bezüglich Megabaumgefahren keine Pflicht, diese im Rahmen regelmäßiger Kontrollen aufzufinden. Nach Auffassung des Autors besteht

¹⁹ Dies wird auch in dem Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 angedeutet.

²⁰ Der Rechtsgrundsatz von **Treu und Glauben** und die verfassungsrechtliche Mindestschutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG strahlen auf die Auslegung des § 14 Abs. 1 BWaldG aus.

Bild 14: Megabaumgefahr: Der komplette Abbruch des Hauptstammes, der nur noch vom Nachbarbaum gestützt wird, ist jederzeit zu erwarten und kann dabei schwerste oder auch tödliche Verletzungen bei Spaziergängern, Radfahrern usw. verursachen.



aber eine Pflicht zur Gefahrenbeseitigung ab Kenntnis. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Waldbesitzer die Gefahr beim gelegentlichen Begehen der Waldwege selbst erkannt hat, ob er von anderen Personen auf die Megabaumgefahr hingewiesen wurde oder ob nach extremen Wetterereignissen mit Gewissheit mit einer Vielzahl umgestürzter oder angeschobener Bäume zu rechnen ist und diese Einschätzung sodann der Kenntnis gleichgesetzt werden muss.²¹

Eine **Megabaumgefahr** im vorgenannten Sinn ist eine von einem Baum ausgehende Gefahr, die für jedermann erkennbar und ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann und dabei wegen der Größe des Baums, des Kronenteils oder Starkastes mehrere oder sogar eine Vielzahl von Menschen schwer oder gar tödlich verletzen könnte.

Eine solche Megagefahr liegt z. B. vor,

- wenn erkannt wird, dass eine ganze Baumkrone in Richtung Waldweg abbrechen droht und beim Sturz auf den Waldweg eine Vielzahl von Erholungssuchenden verletzen oder gar erschlagen könnte,
- wenn ein Baum bereits mit angehobenem Wurzelteiler in bedrohlicher Schiefelage Richtung Waldweg steht,
- wenn ein absterbender Baum am Stamm schon deutlich erkennbare Stammrisse, Rindenstauungen und sonstige baummechanische Schadenssymptome aufweist und er wegen der Neigung jederzeit in Richtung Waldweg fallen könnte oder
- wenn ein Baum deutlich erkennbar vom Brandkrustenpilz oder vom Hallimaschpilz oder von anderen Holz zersetzenden Pilzen befallen ist und offensichtlich wegen der fortgeschrittenen Holzersetzung jederzeit auf den Waldweg stürzen könnte.

²¹ Ausführliche Erläuterungen hierzu bei Gebhard in Natur und Recht 2015, 361 bis 374 sowie Gebhard, Natur und Recht 2016, 324 (330 – 332).

Nach extremen Wetterereignissen muss der Waldbesitzer nach Auffassung des Autors die vorgenannten Waldwege auch flüchtig daraufhin prüfen, ob akute Megabaumgefahren entstanden sind. Bei dieser flüchtigen Kontrolle reicht es aber aus, wenn der Waldbesitzer bei langsamer Fahrt aus einem Fahrzeug heraus prüft, ob es z. B. angeschobene Bäume oder angebrochene Äste gibt, die in Kürze umzustürzen bzw. abzubrechen drohen²².

Soweit es sich hierbei um öffentliche Waldbesitzer handelt, wird diese Verpflichtung nach Auffassung des Autors noch verstärkt durch die **Gemeinwohlverpflichtung** bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Waldflächen. Aus Sicht des Autors ergibt sich daraus für die Gebietskörperschaften eine erweiterte Verpflichtung: Dies bedeutet, dass Ihre Bediensteten im Außendienst (mit forstlicher oder vergleichbarer Ausbildung) auf ihren Dienstgängen und Dienstfahrten **nebenbei** nach Megabaumgefahren Ausschau halten und beim Erkennen einer solchen Gefahr deren Beseitigung veranlassen bzw. die zuständige Behörde informieren müssen.

c) Wegebegriff und Haftungsausschluss

Der Begriff der „Straßen und Wege“

In der forstrechtlichen Literatur wird, wenn auch ohne jegliche Begründung, fast stets davon ausgegangen, dass mit „Straßen und Wegen im Wald“ bei § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG nur private Straßen und Wege gemeint sind. In der Literatur zum BNatSchG²³ gibt es hingegen mehrere Stimmen, die auch Straßen und Wege, die nach den Straßen- und Wegegesetzen der jeweiligen Bundesländer als öffentlich-rechtliche Straßen und Wege gewidmet sind, in den Begriff der „Straßen und Wege“ mit einbeziehen, **sofern sie nach ihrem natürlichen Erscheinungsbild Bestandteil der freien Landschaft sind**²⁴.

Dem dürfte nach Auffassung des Autors zuzustimmen sein, denn öffentlich gewidmete Straßen und Wege durften auch schon vor dem Inkrafttreten des BWaldG und des BNatSchG auch zum Zwecke der Erholung genutzt werden. Für die Privatwege begründen die Regelungen das Betretungsrecht, für die öffentlichen Wege erwähnen sie das Betretungsrecht nochmals deklaratorisch. Hierbei muss man wissen, dass es in einigen Bundesländern Straßen- und Wegegesetze gibt, nach denen es möglich ist, Wege als öffentliche Wald- und Feldwege oder als öffentliche Wander- und Radwege zu widmen.²⁵ BWaldG und BNatSchG haben mit dem Begriff der „Straßen und Wege“ das Betretungsrecht nur zusätzlich noch auf private Wege ausgedehnt. Daneben

²² Vgl. zur Relevanz der Megabaumgefahren, Gebhard ebd.

²³ Im BNatSchG wird im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht die gleiche Formulierung „Straßen und Wege“ verwendet

²⁴ Maus, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage, 2016, § 59 Rnr. 23; ferner Fischer-Hüftle, in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Auflage, 2012, § 59 Rnr. 10 sowie Heym, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 59 Rnr. 16.

²⁵ Vgl. die entsprechenden Straßen- und Wegegesetze in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein.

unterliegen auch die Flurbereinigungswege einem öffentlich-rechtlichen Regime nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch diese Wege lassen sich nach dem OVG Münster²⁶ den im BWaldG so bezeichneten „Straßen und Wegen“ zuordnen. Auch in den Bundestagsdrucksachen zum Waldgesetz lässt sich nirgendwo entnehmen, dass mit dem Begriff der „Straßen und Wege“ nur private Straßen und Wege gemeint sind.²⁷ Und in zwei Bundestagsdrucksachen zum BNatSchG steht in der Begründung, dass sich der Begriff der „Straßen und Wege“ auf „Wege aller Art“ bezieht.²⁸

Betretensrecht durch Erholungsuchende

Im Ergebnis besteht auf allen vorgenannten Wegen für Erholungssuchende das Recht, diese Wege zum Zwecke der Erholung zu benutzen. Die Frage, ob sie dieses Recht aus dem BWaldG, aus dem BNatSchG, aus den Landeswald- oder Landesnaturschutzgesetzen, dem Flurbereinigungsgesetz oder dem jeweiligen Landesstraßen- und Wegegesetz ableiten können, ist von eher akademischer Natur und spielt für die Frage, ob die jeweilige Straßen- und Wegefläche für den Erholungsverkehr genutzt werden darf, keine Rolle.

Zur Frage der Verkehrssicherungspflicht

Viel wichtiger ist für die Waldbesitzer und die Erholungssuchenden die Frage, ob die Waldbesitzer für Bäume, die an den vorgenannten Straßen und Wegen stehen, eine Verkehrssicherungspflicht haben. Zunächst besteht Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung, dass auf privaten Straßen und Wegen im Wald grundsätzlich keine VSP besteht. Hingegen gibt es weder Literaturstimmen (mit Ausnahme des Autors) noch Urteile zur Frage, ob auch bei öffentlichen Straßen und Wegen, die nach dem Straßen- und Wegegesetz des jeweiligen Landes als öffentliche Wald- oder Feldwege bzw. als öffentliche Wander- oder Radwege gewidmet sind und nach ihrem natürlichen Erscheinungsbild Bestandteil der freien Landschaft sind, gegenüber Erholungssuchenden ebenfalls grundsätzlich keine VSP besteht.

Ganz allgemein gilt bei den nach den Straßen- und Wegegesetzen der Länder gewidmeten öffentlichen Straßen (z. B. Orts-, Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen) eine ganz normale und vollumfängliche VSP. Dies gilt nach Auffassung des Autors²⁹ aber nicht bei Straßen und Wegen, die nach ihrem Erscheinungsbild in die freie Landschaft eingebettet und nur für den land- und forstwirtschaftlich motorisierten Verkehr freigegeben sind sowie von Erholungssuchenden mitgenutzt werden können. Denn hier wird die straßen- und wegerechtlich begründete normale VSP durch den wald- und

26 Vgl. Urteil des OVG Münster vom 12.09.1980 (in AgrarR 1981, 145).

27 Die Frage, ob eine Straße oder ein Weg vorliegt, lässt sich danach entscheiden, wie groß und breit die Verkehrsfläche und wie die Deckschicht der Verkehrsfläche beschaffen ist. Bei nur leicht befestigten oder gar nicht befestigten Verkehrsflächen ist von einem Weg auszugehen.

28 BT-Drs. 7/886 vom 9.7.1973, S. 40 sowie BT-Drs. 7/3879 vom 24.7.1975, S. 28.

29 In Übereinstimmung mit der Beurteilung bei Straßen und Wegen in der freien Landschaft – vgl. Fußnote 24

naturschutzrechtlichen Haftungsausschluss überlagert und die VSP für wald- und naturtypische Gefahren gegenüber Erholungssuchenden aufgehoben.

Zusammenfassung

Haftungsausschluss mit Ausnahme der Beseitigung von erkannten Megabaumgefahren: Die Haftungsfrage und die Frage der VSP ist bei Wegen, die nach ihrem natürlichen Erscheinungsbild Bestandteil der freien Landschaft sind, gegenüber Erholungssuchenden einheitlich zu beantworten und zwar dahingehend, dass ihnen gegenüber grundsätzlich keine VSP besteht und es hierbei keine Rolle spielt, ob sich ein Baumunfall auf einem Privatweg oder auf einem öffentlich gewidmeten Weg ereignet.

Sofern die Wald- und Feldwege auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, was die Regel ist, besteht auch gegenüber diesen Verkehrsteilnehmern keine VSP. Dies ergibt sich aber nicht aus dem BWaldG und den Landeswaldgesetzen bzw. dem BNatSchG und den Landesnaturschutzgesetzen, sondern aus allgemeinen Rechtsgesichtspunkten zur VSP und aus der Solidargemeinschaft der Land- und Forstwirte. Eine VSP auf solchen Wegen wäre wegen des geringen land- und forstwirtschaftlichen Verkehrsaufkommens unzumutbar.

Bei allen vorgenannten Konstellationen bleibt es aber dabei, dass der Wald- und Baumbesitzer **erkannte Megabaumgefahren** beseitigen muss und dass er nach Extremwetterereignissen die Wege flüchtig auf Megabaumgefahren hin zu kontrollieren hat.

d) Gelegentlicher Autoverkehr auf Waldwegen

Im Hinblick auf gelegentlichen Autoverkehr auf Waldwegen durch Bedienstete der Forst-, Landschafts-, Wasser-, Boden- und sonstiger Behörden, durch Jagdpächter und deren Gäste sowie durch Holzkäufer besteht im Hinblick auf waldtypische Gefahren keine Haftung. Die Behördenbediensteten haben wie die Erholungssuchenden auf der Grundlage von Sonderregelungen einen Duldungsanspruch gegenüber dem Waldbesitzer, müssen beim Befahren der Waldwege aber das Risiko aus den waldtypischen Gefahren hinnehmen, da ihnen nicht eine Sicherheitserwartung zugestanden werden kann, die Erholungssuchenden versagt wird. Jagdpächter haben das Revier vertraglich gepachtet und haben es so hinzunehmen, wie es ist.

Die Holzkäufer sind mit den waldtypischen Gefahren bestens vertraut und erwarten vom Waldbesitzer nicht, dass für die Fahrt durch den Wald zur Holzvorzeigung Vorsorge gegen waldtypische Gefahren getroffen wird, d. h., es liegt eine konkludente (d. h. eine zwar nicht ausgesprochene oder ausdrücklich geregelte, aber eine offensichtliche) Einwilligung in die Gefährdung durch waldtypische Gefahren vor.

e) Lagerung von Kurz- und Langholz an Waldwegen

Hierzu wird auf die Zusammenfassung in Kapitel 11 unter Nr. 2.5 (Seite 91) verwiesen.

f) Volksläufe und sonstige Großveranstaltungen auf Waldwegen

Das Waldbetretungsrecht ist vom Sinn und Zweck her auf die „ruhige Erholung“, sprich Individual-erholung und Erholung in kleinen Gruppen, wie z. B. bei spontanen Verabredungen zum Spaziergang oder zum Laufen auf Waldwegen oder zu einer Radtour, ausgerichtet. Großveranstaltungen, die öffentlich angekündigt und organisiert werden und mehrere Hundert oder gar Tausende von Personen umfassen, werden vom Wald- bzw. Wegebetretungsrecht nicht mehr erfasst, weil die Veranstaltung die Individualerholung völlig in den Hintergrund drängt und die Auswirkungen einer solchen Veranstaltung, anders als eine Individual-erholung, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in der Regel beeinträchtigt. Dies hat zur Folge, dass solche Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig sind.

Die Zustimmung kann der Waldbesitzer z. B. davon abhängig machen, dass der Veranstalter ihm einen gewissen Geldbetrag bezahlt und/oder dass der Veranstalter ihn von eventuellen Haftungsansprüchen freistellt. Zwar müssen sich die Teilnehmer von solchen Veranstaltungen bei einem Baumunfall nach Auffassung des Autors den Haftungsausschluss aus § 14 Abs. 1 BWaldG entgegen halten lassen, weil jeder Teilnehmer für sich den Wald zur (sportlichen) Erholung nutzt und die Waldgefahren für jeden deutlich erkennbar sind. Dies könnte von einem Gericht aber auch anders gesehen werden, da durchaus vertretbar ist, bei einer Großveranstaltung, der der Waldbesitzer ausdrücklich zugestimmt hat, den Teilnehmern auch auf Waldwegen eine gewisse Sicherheitserwartung zuzugestehen (zumindest dahingehend, dass keine Megagefahren vorhanden sind). Der Waldbesitzer sollte mit dem Veranstalter auch vertraglich vereinbaren, dass die Veranstaltung bei stürmischem Wetter nicht stattfinden darf, falls auf der konkreten Strecke mit Sturmschäden gerechnet werden muss (z. B. weil viel Totholz vorhanden ist).

Foto: Peter Meyer/aid



Bild 15: Auch für erlaubtes Befahren der Waldwege gilt grundsätzlich: Waldtypische Gefahren sind dem Eigenrisiko des Nutzers zuzurechnen. Daher besteht auch gegenüber den Fahrtberechtigten keine Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.

Das LG Osnabrück, das über einen Schadensfall im Wald zu entscheiden hatte, der sich im Rahmen einer Wanderung beim 111. Dt. Wandertag im Jahre 2011 ereignete (die aber wegen der geringen Teilnehmerzahl nicht als Großveranstaltung qualifiziert werden kann), hat mit Urteil vom 14.2.2013 die Klage der verletzten Person sowohl gegen den Organisator der Wanderung als auch gegen den Waldbesitzer abgewiesen; hinsichtlich der Urteilsgründe wird auf das Urteil in der Rechtsprechungsübersicht in Kapitel 13 unter Nr. 13.4 (Seite 108) hingewiesen.

Die in den einzelnen Bundesländern zum Teil bestehenden Regelungen, wonach solche Großveranstaltungen einer Anzeige oder einer Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen, zielen auf den Schutz der Waldfunktionen, nicht auf den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer ab, so dass eine behördliche Genehmigung oder das Unterlassen einer Auflageerteilung bei einer solchen Veranstaltung keine Amtshaftungsansprüche gegen die die Behörde tragende Körperschaft auslösen kann. Wird die Großveranstaltung ohne Information und Genehmigung des Waldbesitzers durchgeführt, ist eine Haftung des Waldbesitzers in keinem Falle denkbar. Hingegen kann bei Durchführung der Veranstaltung trotz Kenntnis eklatanter Megabaumgefahren im Schadensfall eine Haftung des Veranstalters (aus der Garantienstellung einer Gefahrschaffung) in Betracht kommen.

2.3 Rechtslage bei zertifizierten Wegen

In Deutschland werden in den letzten Jahren zunehmend Wanderwege auf Antrag vom Deutschen Wanderverband (DWV) bzw. vom Deutschen Wanderinstitut (DWI) zertifiziert. Beim DWV heißen die Wege sodann „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ und beim DWI nennen sich diese Wege „Premiumwege“. Fahrradwege werden auf Antrag vom Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) zertifiziert und nennen sich sodann „Qualitätsradrouten“. Mountainbike-Strecken werden durch die Deutsche Initiative Mountainbike (DIMB)³⁰ zertifiziert. Obwohl die Zertifizierung von Wegen in Deutschland schon eine beachtliche Streckenlänge aufweist und weiterhin neue Wege zertifiziert werden, gibt es zur Frage einer VSP an zertifizierten Wegen bislang noch keine Rechtsprechung³¹.

Auch für zertifizierte Wege gilt der grundsätzliche Haftungsausschluss gegenüber Erholungssuchenden für walddtypische Gefahren. Wie bei allen anderen Waldwegen gilt aber auch hier die Ausnahme, dass Megabaumgefahren **ab Kenntnis** zu beseitigen und dass die Wege nach Extremwetterereignissen kurz abgefahren oder abgegangen

30 Nähere Infos können auf der Homepage der jeweiligen Organisation abgerufen werden.

31 Auch in der jur. Literatur gibt es bislang nur den umfassenden Aufsatz von Gebhard in Natur und Recht 2016, 324 bis 334, der sich mit der Rechtsproblematik ausführlich befasst.

werden müssen, um festzustellen, ob durch das Extremwetterereignis Megabaumgefahren entstanden sind.

Bislang ist gerichtlich nicht geklärt, ob die vorgenannten Verpflichtungen bei zertifizierten Wegen beim Waldbesitzer bleiben oder aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze zur Verkehrssicherungspflicht auf den Zertifizierungsantragsteller übergehen. Solange hierüber keine Klärung erfolgt ist (vertraglich oder durch Gerichtsurteil), sollten die Waldbesitzer an diesen Wegen – genau wie an allen anderen Waldwegen – die vorgenannten Verpflichtungen weiterhin selbst erfüllen, um mögliche Haftungsrisiken zu vermeiden.

Nach Auffassung des Autors³² obliegt allerdings dem jeweiligen Zertifizierungsantragsteller für Bäume von Privatwaldbesitzern die Verpflichtung, die vorgenannten Pflichten für die Privatwaldbesitzer zu erfüllen. Ferner ist der Autor der Auffassung, dass die entsprechenden Bäume zumindest alle 18 Monate flüchtig auf Megabaumgefahren kontrolliert werden müssen.

Aus diesem Grunde könnten Privatwaldbesitzer im Rahmen der Beteiligung am Zertifizierungsverfahren verlangen, dass der Zertifizierungsantragsteller klarstellend erklärt, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, könnte von den betroffenen Privatwaldbesitzern zur Klärung der Rechtslage eine entsprechende Feststellungsklage gegen den Zertifizierungsantragsteller erhoben werden.

Die auf die Megabaumgefahren bezogenen Pflichten können vom Zertifizierungsantragsteller **vertraglich** auf eine andere Person oder Organisation übertragen werden. Übernimmt der Zertifizierungsantragsteller die vorgenannten Pflichten, so muss er vor der Beseitigung einer entstandenen Megabaumgefahr das Einverständnis des betroffenen Waldbesitzers einholen.³³ Es ist empfehlenswert, vertraglich vorab zu klären, wie beim Auftreten einer solchen Gefahr verfahren werden soll.

Zur Frage, ob Wege rechtlich vergleichbar zu beurteilen sind, wenn sie zwar nicht zertifiziert wurden, aber ähnlich intensiv wie zertifizierte Wege beworben werden, besteht aus mehreren Gründen mangels von Urteilen noch eine große Rechtsunsicherheit. Solange hierzu keine Klärung erfolgt ist, sollten Privatwaldbesitzer die vorgenannten Pflichten auch an diesen Wegen zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverändert selbst wahrnehmen.

Demgegenüber hat aus Sicht des Autors die Zertifizierung eines Weges im Bereich des Waldes von Gebietskörperschaften (z. B. Kommunalwald, Staatswald) keinerlei

32 Vgl. Gebhard in Natur und Recht 2016, 324 bis 334.

33 Besteht allerdings Gefahr im Verzug, kann der Zertifizierungsantragsteller die Megabaumgefahr unter Berufung auf eine Notstandssituation (§ 228 BGB) beseitigen (was aber nicht in jedem Falle bedeutet, dass er den gesamten Baum fällen darf).

Auswirkungen auf deren Pflichten hinsichtlich der Beseitigung von erkannten Mega-
baumgefahren und der Zusatzkontrollen nach Extremwetterereignissen³⁴.

2.4 Rechtslage auf Reitwegen

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG ist das Reiten auf Waldwegen zum Zwecke der Erholung erlaubt. Aus § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BWaldG folgt, dass dies „auf eigene Gefahr“ erfolgt und dass dies insbesondere gilt, wenn ein Schaden eintritt, der auf walddtypische Gefahren zurückzuführen ist. Was die Bodenbeschaffenheit bei gesondert angelegten Reitwegen betrifft, so kann ein Reiterverband, der sich zur Unterhaltung dieser Reitwege verpflichtet hat, verpflichtet sein, die Reitwege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann der Reiterverband bzw. können diejenigen Verbandsmitglieder oder sonstigen Personen, die für die Organisation und Durchführung der Unterhaltungsarbeiten zuständig sind, haftbar sein, wenn die Bodenverhältnisse auf dem Reitweg trotz eklatantem Sanierungsbedarfs nicht saniert wurden. Allerdings wird in Schadensfällen meist ein Mitverschulden der verletzten Reiter vorliegen, denn angesichts der hohen Verletzungsgefahr beim Reiten für Mensch und Pferd ist stets „auf Sicht“ zu reiten bzw. das Pferd am Zügel zu führen.

2.5 Rechtslage bei Erholungseinrichtungen

Wenn sich Erholungseinrichtungen im Wald befinden, bestehen unabhängig voneinander zwei unterschiedliche Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer. Die eine Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die walddtypischen Gefahren, die den Benutzern dieser Einrichtungen von benachbarten Bäumen drohen. Die andere Verkehrssicherungspflicht betrifft die technische und bauliche Sicherheit dieser Einrichtungen. Erholungseinrichtungen im Wald im vorgenannten Sinne sind z. B.

- Kinderspielplätze,
- Abenteuerspielplätze,
- Bolzplätze,
- Grillplätze,
- Grillhütten,
- Schutzhütten,

34 S. auch hierzu Gebhard in Natur und Recht 2016, 324 bis 334. Ob die jur. Personen des öffentlichen Rechts darüber hinaus, wie vom Autor vertreten, wegen der Gemeinwohlverpflichtung der öffentlichen Hand ihre Außenbediensteten mit forstlicher oder vergleichbarer Ausbildung anweisen müssen, auf ihren Dienstgängen und Dienstfahrten nebenbei nach Megabaumgefahren Ausschau zu halten, ist gerichtlich noch nicht entschieden.

Foto: Hugo Gebhard



Bild 16: Bei Erholungseinrichtungen im Wald muss der Bestand bis zu einer Entfernung von einer Baumlänge vom äußeren Rand der Einrichtung einer regelmäßigen Baumkontrolle unterzogen werden. Auch die technische und bauliche Sicherheit der Einrichtung muss regelmäßig überprüft werden.

- Ruhebänke,
- Picknickplätze mit Bänken und Holztischen,
- Aussichtsplattformen,
- Aussichtstürme und
- Baumwipfelpfade.

Bei diesen Erholungseinrichtungen sind die Waldbäume bis zu einer Baumlänge vom äußeren Rand der Erholungseinrichtungen entfernt einer regelmäßigen Baumkontrolle, d. h. der Regelkontrolle, zu unterziehen.

Ferner sind die Erholungseinrichtungen regelmäßig auf ihre technische und bauliche Sicherheit zu überprüfen. Sofern den Verkehrssicherungspflichtigen, die die Erholungseinrichtungen freigegeben haben, zur technischen Prüfung der hierzu erforderliche Sachverstand fehlt bzw. wenn die technische und/oder bauliche Sicherheit amtlich geprüft werden muss bzw. wenn ein Sicherheitsgutachten vorgelegt werden muss, ist eine sachverständige bzw. eine zur Prüfung befugte Person zu beauftragen. Im Zweifel sollten die Waldbesitzer bei der zuständigen Gemeinde- bzw. bei der zuständigen Kreisbauordnungsbehörde fragen, welche Sicherheitsvorschriften beim Betrieb einer bestimmten Erholungseinrichtung zu beachten sind.



Bild 17: Holzschranken sollten mit Rückstrahlern versehen werden, Metallschranken mit rot-weißer Leuchtfarbe gestrichen sein. Wird dies nicht beachtet, kann den Waldbesitzer bei einem Unfall ein Mitverschulden treffen. Allerdings gilt im Wald grundsätzlich: „Auf Sicht“ fahren!

Im Privatwald werden die vorgenannten Erholungseinrichtungen meist nicht vom Waldbesitzer, sondern von Wander- und Heimatvereinen errichtet und betrieben. Da sie hierzu die Zustimmung des Waldbesitzers benötigen, sollte im Gestattungsvertrag geregelt werden, dass die Verkehrssicherungspflicht für die Erholungseinrichtungen dem Verein obliegt und der Verein insoweit den Waldbesitzer von jeglichen Ansprüchen freistellen muss. Die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume, die im Baumwurfbereich der Erholungseinrichtungen stehen, sollte hingegen beim Waldbesitzer bleiben, da er seinen Waldbestand besser kennt als die Wander- und Heimatvereine.

2.6 Rechtslage bei den sonstigen baulichen Anlagen

Sonstige bauliche Anlagen sind z. B.

- Forstschranken,
- Brücken über Bäche,
- Brückengeländer,
- Handläufe an schmalen Wegen, die entlang eines steilen Abhangs verlaufen sowie
- in den Wegekörper eingebaute Wildgitter.

Die von geschlossenen Forstschranken ausgehenden Gefahren sind walddtypische Gefahren, mit denen jeder, der einen Waldweg benutzt, rechnen muss. Allerdings entspricht es nicht der Handlungsweise eines „besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen“, wenn die Forstschranke

kaum sichtbar ist, sei es, weil sie nur aus einem grauen Holzbalken besteht, sei es, weil die Farbe an dem metallenen Rohr völlig abgeblättert oder die Schranke grün angestrichen ist. In diesem Fall trifft den Waldbesitzer mit Sicherheit ein Mitverschulden, wenn jemand die Schranke zu spät erkennt und auf die Schranke prallt. Je nach dem Grad der Erkennbarkeit der Schranke werden Schadenersatzansprüche bei einem Unfall aber reduziert oder ganz ausgeschlossen, da auf Waldwegen grundsätzlich auf Sicht zu fahren ist und der unaufmerksame Radfahrer sich ein Mitverschulden anrechnen lassen muss. Sofern eine Holzschranke aber auf beiden Seiten mit Rückstrahlern (sog. Katzenaugen) versehen ist bzw. ein Metallschrankenrohr mit rot-weißer Signalfarbe angestrichen ist, läuft der Waldbesitzer nicht Gefahr, im Falle eines Unfalls dem Vorwurf eines Mitverschuldens ausgesetzt zu sein.

Wenn ein Weg an einem Abhang durch einen Handlauf gesichert ist, darf dieser Handlauf nicht vermorscht sein, weil die Wegebenutzer zu Recht von einem funktionsfähigen Handlauf ausgehen. Ist der schlechte Erhaltungszustand des Handlaufs allerdings deutlich sichtbar, muss sich der Geschädigte im Schadensfall je nach dem Grad der Erkennbarkeit des schlechten Erhaltungszustands ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er sich gedankenlos an den Handlauf angelehnt hat und sodann den Hang hinuntergestürzt ist, weil der Handlauf durchgebrochen ist. Bei überwiegendem Mitverschulden kann der Schadenersatzanspruch gegen den Verkehrssicherungspflichtigen gänzlich entfallen.

Bei Brücken muss vor allem deren Tragkraft im Blick behalten werden, so dass bei größeren Holz-, Stahl- oder Betonbrücken eine statische Berechnung eines Sachverständigen erforderlich ist. Hingegen besteht keine Haftung, wenn es zu Unfällen kommt, weil Brücken im Herbst bzw. Winter glitschig bzw. vereist sind, da sich hierbei nur eine waldtypische Gefahr realisiert, die der Risikosphäre des Erholungssuchenden zugerechnet wird.

Wenn eine Holzbrücke Teil eines Wanderweges ist, sollte dringend geklärt werden, wer für die Unterhaltung der Brücke verkehrssicherungspflichtig ist, weil es ansonsten bei einem Unglücksfall böse Überraschungen geben kann. Da es sich bei einer Brücke um ein Bauwerk handelt, kann der Verkehrssicherungspflichtige bei einem Einsturz der Brücke, der auf eine fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung der Brücke zurück zu führen ist, einer Haftung nur entgehen, wenn er nachweist, dass er zur Abwendung von Gefahren die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllt hat; das Gleiche gilt bei Bauwerken wie Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen.

Bei sehr leicht konstruierten Brücken (in der Regel Fußgänger-Holzbrücken) kann eine zusätzliche Gefährdung entstehen, wenn sie durch einen umstürzenden Baum getroffen werden und dann zusammenbrechen. Soweit sich durch den Zusammenbruch der Brücke (nicht durch den umstürzenden Baum selbst!) erhebliche zusätzliche

Verletzungsrisiken für Nutzer ergeben können, sollten nach Auffassung des Autors vorsorglich auch die Bäume in einer Baumlänge um die Brücke herum in 18-monatigen Abständen in den Blick genommen werden. Dies kann dann gegeben sein, wenn beim Zusammenbruch der Brücke allein schon durch ein Abrutschen von der Brücke erhebliche Verletzungsrisiken entstehen, z. B. wenn tiefe tobelartige Taleinschnitte überbrückt werden.³⁵

35 Verletzen sich Erholungsuchende dagegen beim Versuch, eine offensichtlich bereits stark beschädigte oder zusammengebrochene Brücke zu überqueren, so handeln sie auf eigene Gefahr (wie immer, wenn offensichtliche Risiken unübersehbar zu erkennen sind und willentlich in Kauf genommen werden).



Foto: Rainer Schmetzmann

3 Verkehrssicherungspflichten für Waldbäume an öffentlichen Straßen und Eisenbahnlinien

3.1 An öffentlichen Straßen

a) § 14 Abs. 1 BWaldG nicht anwendbar

Die Haftungsausschlussregelung des § 14 Abs. 1 BWaldG ist nicht auf öffentliche Straßen anwendbar, die wegerechtlich gewidmet worden sind und auf denen ein normaler Straßenverkehr stattfindet (z. B. auf Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen). Zur Vereinfachung werden diese Straßen hier unter Nr. 3.1 als „öffentliche Straßen“ bezeichnet. Somit besteht für Waldbäume, die im Fallbereich von öffentlichen Straßen stehen, eine Verkehrssicherungspflicht, die in § 823 Abs. 1 BGB verankert ist und nicht durch § 14 Abs. 1 BWaldG aufgehoben wird. Sie beinhaltet sowohl eine Kontroll- als auch eine Gefahrenabwehrpflicht.

b) Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Der Waldbesitzer hat eine sog. Garantenstellung für die Gefahren, die dem Straßenverkehr von den Bäumen

- durch Baumumsturz,
- durch Astabbruch oder
- durch Hineinragen von Ästen in das Lichtraumprofil

drohen. Für die Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume an öffentlichen Straßen gibt es drei Grundsatzurteile, und zwar des BGH aus den Jahren 1959³⁶ und 1974³⁷ und aus neuerer Zeit das Pappelurteil vom 6. 3. 2014.

Unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts führt der BGH im Urteil aus dem Jahre 1959 aus, dass jeder dafür verantwortlich sei, dass die ihm gehörenden und von ihm benutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen den ordnungsmäßigen menschlichen Verkehr tunlichst nicht gefährden. Wer die Verfügungsgewalt

³⁶ Vgl. VersR 1960, 32.

³⁷ Vgl. VersR 1974, 88 = AgrarR 1974, 74.



Foto: Rainer Schretzmann

Bild 18: An öffentlichen Straßen ist der Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren, Bäume mit erkennbarem Schadensrisiko müssen entnommen werden.

über ein Gelände ausübe, habe im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von diesem Gelände, zumal wenn es am Rande einer öffentlichen Straße liege, keine Gefahr für andere ausgehe. Der Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstücks sei demgemäß eben mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von seinem Grundstück ausgingen und die Teilnehmer am öffentlichen Verkehr gefährdeten, zu vermeiden.

Baumpflanzungen entlang einer öffentlichen Straße seien in der Weise zu gestalten, dass eine über das natürliche und normale Maß hinausgehende Gefährdung der Straßenbenutzer vermieden werde. Die Beachtung forstwirtschaftlicher Betriebsnormen und Grundsätze³⁸ entbinde nicht von dieser Pflicht, denn der Sicherheit des menschlichen Lebens gebühre der unbedingte Vorrang vor wirtschaftlichem Nutzen. Ferner hat der BGH noch darauf hingewiesen, **dass die Grundsätze auch gelten, wenn der Wald vor der Straße da war**, das heißt, wenn die Straße durch einen bestehenden Wald gebaut wurde.

Im Urteil aus dem Jahre 1974 konkretisiert der BGH, dass der Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks verpflichtet sei, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, soweit er die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen und auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen und

³⁸ z. B. eine Totholzbelastung im Bestand

gewissenhaften Menschen erkennen könne. Er sei daher verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass dieser im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert sei und er müsse den Waldbestand auch in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen.

Im Pappelurteil vom 6.3.2014 hat der BGH ausgeführt, dass gesunde Pappeln, obwohl sie häufiger zu Astbrüchen neigen als andere Bäume (z. B. eine Eiche), nicht intensiver und in kürzeren Abständen kontrolliert werden müssen als andere Bäume und dass Pappeln trotz ihrer höheren Bruchanfälligkeit nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum verbannt werden müssen (vgl. weitere Ausführungen zu dem Urteil bei der Rechtsprechungsübersicht in Kapitel 13 unter Nr. 13.1).

Aus den drei Grundsatzurteilen lässt sich Folgendes entnehmen:

- Die Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen beruht auf der Garantenstellung der Bereichshaftung.
- Die Anpflanzung nicht standortgerechter Bäume stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar, wenn dadurch die Standfestigkeit der Bäume beeinträchtigt wird.
- Der Waldbesitzer hat sich zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht forstwirtschaftliche Kenntnisse anzueignen oder muss sich beraten lassen bzw. eine fachlich ausreichend geschulte Person beauftragen.
- Die Bäume sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.
- Pappeln sind hinsichtlich der Baumkontrollen nicht anders zu behandeln als andere Bäume.
- Ob der Wald oder die Straße zuerst da war, spielt keine Rolle.

c) Prüfungsumfang

Alle Waldbäume, die beim Umfallen in den öffentlichen Straßenraum stürzen können, sind zu kontrollieren. Wenn parallel zur Straße noch ein Radweg verläuft, beginnt der baumlange Kontrollstreifen ab der waldseitigen Außengrenze des Radweges. Es ist zu unterscheiden zwischen Regelkontrollen, eingehenden Untersuchungen und Zusatzkontrollen nach extremen Wetterlagen (vgl. ergänzend die Ausführungen in Kapitel 9).

Regelkontrollen sind die Kontrollen, die, je nach den standörtlichen und sonstigen Gegebenheiten, alle 18 Monate oder halbjährlich³⁹ als Sichtkontrolle vom Boden aus durchzuführen sind.

39 In Kapitel 9 dieses Heftes wird die Frage des Kontrollabstandes noch ausführlich erörtert.

Eingehende Untersuchungen sind Kontrollen, die durchzuführen sind, wenn bei der Regelkontrolle baumbiologische und/oder baummechanische Schadenssymptome entdeckt werden. Bei der eingehenden Untersuchung ist der betroffene Baum rundherum und insgesamt zu prüfen; falls erforderlich, sind hierfür technische Untersuchungsverfahren durchzuführen. Sie sind von Personen vorzunehmen, die die technischen Untersuchungsverfahren beherrschen.

Zusatzkontrollen sind Kontrollen, die in Ergänzung zu den Regelkontrollen erforderlich sind nach extremen Wetterlagen wie orkanartigen Stürmen ab Windstärke 11 (mehr als 103 km/h), Eisregen und starkem Nassschneefall. Lediglich die Zusatzkontrollen können vom Auto aus (am besten als Beifahrer) durchgeführt werden, weil es insoweit ausreicht zu schauen, ob ein Baum erkennbar in Kürze umzustürzen droht.

Die Regelkontrollen dürfen hingegen nicht vom Auto aus vorgenommen werden. Sofern der Baumbestand wirklich einmal in einer Grunderfassung gründlich kontrolliert wurde, lassen sich die folgenden Regelkontrollen etwas schneller durchführen, denn, anders als bei Straßenbäumen, kann bei Waldbäumen in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Gesundheitszustand der Bäume innerhalb eines homogenen



Bild 19: Kontrolle einer möglichen Faulstelle mit dem Sondierstab



Bild 20: Prüfung auf Faulstellen mit dem Schonhammer – Vorsicht: Efeubewuchs kann die Kontrollmöglichkeit beeinträchtigen.

Fotos: Arbus – Peter Klug

Bestandes in etwa gleich ist. Hingegen sind Straßenbäume vielfältigen Einwirkungen ausgesetzt (chemische Beeinträchtigungen durch Salzeintrag im Winter, Anfahren von Bäumen usw.).

Bei der Regelkontrolle sind sowohl baumbiologische als auch baummechanische Schadsymptome, die im Rahmen einer VTA-Kontrolle (siehe auch S. 10) Relevanz haben, in den Blick zu nehmen.

Zunächst ist der Waldbestand an öffentlichen Straßen von der Straße aus einer Sichtkontrolle zu unterziehen, wobei eine Warnweste getragen werden sollte. Werden hierbei an einem Baum baumbiologische und/oder baummechanische Schadsymptome entdeckt, die auf eine Erkrankung eines Baumes schließen lassen, muss der Kontrolleur zu dem Baum hingehen und ihn von allen Seiten eingehend prüfen. Dabei ist dann auch der Stammfuß mit in den Blick zu nehmen und daraufhin zu überprüfen, ob dort Pilzfruchtkörper, z. B. des Brandkrustenpilzes, bzw. ob im näheren Baumumfeld Fruchtkörper oder die Rhizomorphen des Hallimasch zu sehen sind oder ob sich unter der Rinde das weiße Fächermyzel des Hallimasch befindet. Ferner ist auf Rindenstauchungen und Rindenrisse zu achten. Zum Einsatz eines Schonhammers, eines Sondierstabes und eines Splintmessers wird auf Kapitel 9 verwiesen.

Wenn die Untersuchung des verdächtigen Baumes abgeschlossen ist, hat der Kontrolleur wieder auf die Straße zurück zu kehren. Nachdem der Waldbestand von der Straße aus durch Entlanggehen auf der Straße geprüft wurde, muss der Kontrolleur in den Waldbestand hineingehen und hat die Bäume nunmehr in entgegengesetzter Gehrichtung in einem Abstand einer halben Baumlänge parallel zur Straße zu kontrollieren. Hierbei hat er seinen Blick nach links und rechts zu richten und gelegentlich auch bereits durchschrittene Waldabschnitte nochmals in den Blick zu nehmen, um mit Hilfe eines anderen Blickwinkels bislang noch nicht erkannte Schadsymptome erkennen zu können. Hingegen ist eine Kontrolle jedes einzelnen Baumes rundherum im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eines Waldbesitzers wegen der Vielzahl der Bäume für den Waldbesitzer unzumutbar.

Zur Kontrolle von Waldbeständen an Straßen, bei denen die erste Baumreihe so dicht steht, dass nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Baum aus dahinterliegenden Baumreihen durch die erste Baumreihe hindurchfallen kann, wird auf das Urteil des OLG Hamm vom 6.4.2001 in der Rechtsprechungsübersicht in Kapitel 13 unter 13.1 hingewiesen.

Führen die eingehenden Untersuchungen zu keinem sicheren Ergebnis, sollte der Baum gefällt werden, falls dem keine natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.



Bild 21: Druckzwiesel mit deutlich erkennbarer, weit nach unten reichender Rissbildung



Bild 22: Abgerissener Teilstamm eines Druckzwiesels

Fotos: Arbus – Peter Klug (l.); Uwe Schölmerich (r.)

Eine eingehende Untersuchung mit technischem Gerät durch einen Baumspezialisten, wie sie z. B. bei städtischen Parkbäumen praktiziert wird, ist bei Waldbäumen weder wirtschaftlich sinnvoll noch zumutbar.

Baumbiologische Schadsymptome sind z. B.

- welches Laub im Sommer (bei normalem Witterungsverlauf ohne langanhaltende Trockenheit),
- Totäste (bei Straßenbäumen sind nach ZTV Baumpflege⁴⁰ Totäste ab 3 cm Durchmesser zu entfernen),
- Druckzwieseläste und -stämmlinge (hierauf ist ganz besonders zu achten),
- mangelnde Feintriebigkeit im Kronenbereich (im fortgeschrittenen Stadium an den sog. Besenreißern zu erkennen),
- Pilze an Starkästen, am Stamm, am Wurzelansatz und an den Wurzeln unter dem Waldboden (die Wurzeln unter dem Waldboden muss der Waldbesitzer aber, falls

⁴⁰ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), 2006

keine anderen Schadsymptome vorhanden sind, nicht zur Kontrolle freilegen, weil dies unzumutbar wäre; der Waldbesitzer muss aber bei konkreten Verdachtsanzeigen prüfen, ob Fruchtkörper oder die Rhizomorphen des Hallimasches am Waldboden zu sehen bzw. auffindbar sind),

- Adventivwurzeln (sind ein Indiz für Wurzelverlust),
- mangelnde Wundheilung nach Baumverletzung,
- Wuchsanomalien (Elefantenfuß bei Fichten deutet z. B. auf Rotfäule hin),
- Spechtlöcher (Spechtlöcher in der Nähe von Pilzfruchtkörpern können ein Indiz für eine fortgeschrittene Holzersetzung sein) und
- mit Efeu bewachsene Bäume.

Bei der verkehrssicherungsrechtlichen Einschätzung von Efeubäumen ist zu differenzieren zwischen der Frage, ob Efeu einen Baum, vergleichbar einem Pilz, schwächt, und der Frage, inwieweit Efeu die Sichtkontrolle einschränkt bzw. ganz ausschließt.

Zur ersteren Frage ist zunächst festzustellen, dass der Efeu als Kletterpflanze den Baum nicht direkt schädigt, da seine Haftwurzeln dem Baum keine Nährstoffe entziehen können. Efeu kann bei einem Baum aber dann zu einem Problem werden, wenn er sich bereits bis in die Triebspitzen ausgebreitet hat und den Baum aufgrund der Lichtkonkurrenz schwächt. Ferner kann der Efeu als immergrüne Pflanze bei Winterstürmen wegen der Segelwirkung der Blätter zu erheblichen Druckspannungen im Stamm führen, so dass bei der Baumkontrolle insbesondere darauf zu achten ist, ob der Baum fest im Boden verankert ist und somit mit einem Aufklappen des Wurzel Tellers nicht zu rechnen ist; des Weiteren ist auf das H/D-Verhältnis zu achten, d. h. auf die Frage, ob aufgrund der Schlankheit des Stamms mit einem Stammbruch zu rechnen ist.

Was die Sichtbehinderung durch Efeu betrifft, so sollten stark mit Efeu bewachsene Bäume an öffentlichen Straßen (ebenso wie im Baumwurfbereich von Nachbargebäuden und Erholungseinrichtungen) gefällt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Efeu gefährliche Schadsymptome verdeckt. Vom Abschneiden bereits dicker Efeuranken sollte hingegen abgesehen werden, weil dadurch für den Baum die Gefahr von Sonnenbrand und Frostrissen entsteht. Ferner können abgeschnittene Efeuranken später beim Herabfallen selbst zur Gefahr für Personen werden, die sich unterhalb des Baumes aufhalten bzw. die darunter liegende Straße befahren. Zu bedenken ist auch, dass der an einem Baum befindliche Efeubewuchs vielen Vögeln und Insekten einen wertvollen Lebensraum bietet.

Auf **Druckzwiesel**, die von den sog. Zugzwieseln zu unterscheiden sind, ist bei Laubbäumen ganz besonders zu achten. Vermutlich beruhen 80 % aller Baumunfälle auf dem Auseinanderbrechen von Druckzwieselstämmchen und Druckzwieselästen, weil die **eingewachsene Rinde** zur Rissbildung führt, die der Baum meist mit verstärktem



Bild 23: Beispiel eines gefährlichen Pilzbefalls: „Unauffälliges“ Erscheinungsbild des Brandkrustenzwiesels im Bereich der Wurzelanläufe einer Buche. Der Brandkrustenzwiesel zerstört an Laubbäumen das Holz oft von innen nach außen und führt zu Sprödebruch bei noch „gesundem“ Erscheinungsbild des Baumes.

Holzzuwachs auszugleichen versucht (zu erkennen an den sog. „Ohren“, die am jeweiligen Ende der Rissbildung zu sehen sind). Wenn aber eine starke Windböe kommt bzw. bei mehreren Windböen starke Spannkraften entwickelt werden, reicht das gebildete Reaktionsholz (die sog. Ohren) häufig nicht mehr aus, den auseinander triftenden Spannkraften Stand zu halten und es kommt zum Bruch (an der Bruchstelle ist sodann eine dreiecksförmige schwarze Holzstelle zu sehen, die die eingewachsene Rinde sichtbar macht).

Die ungefährlichen Zugzwiesel sind meist an freistehenden Laubbäumen festzustellen, bei denen für die Äste kein Konkurrenzdruck besteht, schnell nach oben zu wachsen. Die Äste entfernen sich deshalb in U-Form (nicht in V-Form) vom ehemaligen Konkurrenztrieb, um dann ebenfalls stabil in die Höhe und zur Seite zu wachsen.

Bei den Pilzen ist bei Laubbäumen ganz besonders auf den **Brandkrustenzwiesel** zu achten, da er über lange Zeit weder Kambium noch Splintholz zerstört, sondern das Holz oft von innen nach außen zersetzt. Deshalb kann die Krone noch grün sein, obwohl der Baum im Wurzelbereich kaum noch Halt hat bzw. der Baumstamm im Innern schon weitgehend morsch ist. Der Brandkrustenzwiesel führt zu Sprödebruch.

Fotos: Hugo Gebhard (l.); Markus Blaschke/LWF (r.)



Bild 24: Im Frühjahr (April bis Juni) ist ein Befall mit dem Brandkrustenpilz oft anhand der hellen Nebenfruchtform leichter erkennbar.



Bild 25: Der Hallimasch kann sich von befallenen Bäumen oder Baumstubben aus über deren Wurzeln auch auf gesunde Bäume ausbreiten und diese zum Absterben bringen. Charakteristisch ist das weiße Fächermycel und die schwarzen Hyphen (Rhizomorphen) unter der Rinde oder im Wurzelbereich befallener Bäume.

Der an Laub- und Nadelbäumen vorkommende **Hallimasch**, der eine Weißfäule verursacht, ist ebenfalls ein sehr gefährlicher Holz zersetzender Pilz. Der Hallimasch ist ein Kambiumzerstörer („Kambiumkiller“). Seine schnürsenkelähnlichen schwarzen Hyphenstränge, die sog. Rhizomorphen, infizieren die Baumwurzeln und bilden unter der Borke gut erkennbar ein weißliches Fächermyzel.

Ferner sind die Holz zersetzenden Porlingpilze im Auge zu behalten (Schwefelporling, Schuppiger Porling, Lackporling, Birkenporling, Zottiger Schillerporling, Riesenporling). Schließlich sind auch noch der Zunderschwamm und der Rotrandige Baumschwamm als Holz zersetzende Pilze erwähnenswert.

Insgesamt gibt es bei uns in Deutschland nur etwa 16 gefährliche Holz zersetzende Pilze. Pilzbücher, in denen diese Pilze abgebildet und beschrieben sind, gibt es zu erschwinglichen Preisen im Buchhandel zu erwerben. Und auch im Internet findet man bei entsprechender Suche in Suchmaschinen bei Eingabe des entsprechenden Pilznamen Informationen zu den Pilzen mit zum Teil sehr aussagekräftigen Fotos.



Bild 26: „Unglücksbalken“. Die Stabilität dieses quer vom Hauptstamm abgehenden, dann nach oben gebogenen Astes ist durch einen Riss bereits stark herabgesetzt.

Baummechanische Schadsymptome sind z. B.

- Schiefstellung des Baumes Richtung Straße (ist aber häufig kein Schadsymptom, weil Laubbäume wegen des Phototropismus den Drang haben, zum Licht, d. h. Richtung Straße zu wachsen), wobei zu prüfen ist, ob im Bereich des Wurzeltellers der Waldboden auf der straßenabgewandten Seite leicht angehoben ist, was als Alarmzeichen zu werten wäre,
- Wulstbildung,
- Beule,
- Rippe und Drehrippe,
- Abschiedskragen, Rindenrisse,
- Unglücksbalken und
- h/d-Verhältnis, d. h. Verhältnis der Höhe des Stammes zum Brusthöhendurchmesser; bei Solitären wird ein h/d-Verhältnis über 50 als kritisch bewertet, wenn die Bäume am Ende der Reife- oder schon in der Alterungsphase sind. In jedem Waldbestand befindet sich aber normalerweise eine Vielzahl von Bäumen mit einem h/d-Wert über 50, ohne dass dies gefährlich wäre, weil sich die Bäume gegenseitig stabilisieren und Windschutz geben. In der Forstwissenschaft sieht man deshalb bei Waldbeständen nach mehrfachen Durchforstungen auch in der Alterungsphase erst bei einer

Überschreitung eines h/d-Wertes von 80 ein Stabilitätsrisiko⁴¹. Wenn man einen h/d-Wert zwischen 50 und 80 auch schon als gefährlich einstufen würde, würden zahlreiche stabile Waldränder, die eine öffentliche Straße säumen, ohne Not unsinnigen flächigen Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen zum Opfer fallen.

Ob ein privater Waldbesitzer ebenso wie die Bediensteten, die den Gemeinde- oder Staatswald bewirtschaften, nicht nur die baumbiologischen Schadsymptome, sondern auch die baummechanischen Schadsymptome in ihrem Bedeutungsgehalt alle kennen muss, erscheint fraglich und ist gerichtlich noch nicht geklärt. Wer aber als privater Waldbesitzer von jeglicher Haftungsgefahr frei sein will, sollte sich auch mit den baummechanischen Schadsymptomen vertraut machen.

Wegen der Vielzahl der Bäume eines Waldbestandes ist es nach Ansicht des Autors nicht zumutbar, dass sich der Waldbesitzer bereits schon bei der Regelkontrolle nicht nur die Kronen und den Stamm bis in Bodennähe ansieht, sondern auch den Wurzelansatz in Augenschein nimmt.

Der Wurzelansatz muss aber dann genauer inspiziert werden,

- wenn bei der visuellen Kontrolle der Krone und des Stammbereichs Anzeichen einer Baumerkrankung zu sehen sind oder
- wenn erkennbar ist, dass auf der Fläche, unter der sich die Baumwurzeln befinden, Autos geparkt oder Baumaterialien abgelagert werden oder diese Fläche anderweitig starken Druckkräften ausgesetzt ist, weil sich daraus die Vermutung des allmählichen Wurzelabsterbens ergibt. Dies kann dem Brandkrustenpilz (Bild 23 und 24) die Möglichkeit geben, über die absterbenden Wurzeln bis zum Stammfuß und von dort in das Innere des Baumstammes vorzudringen. Die Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes sind meist am Stammfuß zwischen den Wurzelanläufen zu finden; oder
- wenn erkennbar ist, dass Anschüttungen erfolgt sind, so dass die Durchlüftung des Bodens nicht mehr gewährleistet ist (Anschüttungen kann man daran erkennen, dass Bäume in solchen Bereichen ohne jegliche Stammverdickungen im Wurzelbereich wie ein Spargel aus dem Boden herausragen, was einen unnatürlichen Eindruck macht).

In den Straßenraum hineinragende Äste sind besonders genau zu prüfen. Erforderlichenfalls ist hierzu auch ein Fernglas zu benutzen. Der Einsatz von Hubsteigwagen zum Auffinden von Totästen bzw. von anderen Schadsymptomen in der Krone wird von der herrschenden Meinung, falls keine besonderen Verdachtsgründe bestehen, noch nicht einmal bei Straßenbäumen für zumutbar gehalten und ist somit bei

41 Vgl. hierzu Burschel/Huss 2003: Grundriss des Waldbaus, S.95 ff.



Foto: Rainer Schreitzmann

Bild 27: Ragen Äste über die Straße, so muss ein ausreichendes Lichtraumprofil freigehalten werden, wobei die Mindesthöhe von der Verkehrsbedeutung der Straße und den örtlichen Verhältnissen abhängt. Vorsorglich ist eine Mindesthöhe von 4 m zu empfehlen.

Waldbäumen, deren Äste in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, erst recht nicht zumutbar.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Vorsorge, dass die über der Verkehrsfläche befindlichen Äste nicht in das erforderliche Lichtraumprofil der Straße hineinragen. Nach **der RAS-Q** (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Querschnittsgestaltung) ist für bauliche Anlagen wie z. B. Verkehrsschilder über Autobahnen, ein Lichtraumprofil **von 4,50 m** sicherzustellen.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass auch Äste über einer Straße nicht tiefer als 4,50 hängen dürfen. Auch aus § 32 Abs. 2 StVZO, wonach die Höhe der Fahrzeuge 4,00 m nicht übersteigen darf, kann nicht abgeleitet werden, dass mindestens ein Luftraum von 4 m über der Straßenfläche frei sein muss. Die erforderliche Höhe der Astfreiheit hängt nach der Rechtsprechung stattdessen ab vom Charakter der Straße, der Art und dem Ausmaß der Benutzung der Straße, ihrer Verkehrsbedeutung, der Fahrbahnbreite und der Erkennbarkeit der

Gefahrenstelle. So dürfen die Äste z. B. in Wohnstraßen tiefer hängen als über Kreis- und Bundesstraßen.

Vorsorglich sollten Waldbesitzer aber eine Astfreiheit von 4 m anstreben, so dass sie auf der ganz sicheren Seite sind; hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Äste bei Regen und Schneefall erheblich tiefer hängen als im trockenen Zustand.

Falls es zu einem Unfall kommt, weil ein Ast zu tief gehangen hat, kann der Geschädigte, wenn bei ihm kein anspruchausschließendes Mitverschulden vorliegt, den Straßenbaulastträger und den Waldbesitzer gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen, wenn der Straßenbaulastträger den Waldbesitzer vor dem Unfall nicht aufgefordert hat, die zu tief hängenden Äste zu beseitigen.

Der Waldbesitzer haftet allein, wenn er trotz Aufforderung durch den Straßenbaulastträger innerhalb einer angemessenen Frist die Äste nicht beseitigt und dies zu einem Unfall führt. Ist diese angemessene Beseitigungsfrist zum Zeitpunkt des Unfalls allerdings bereits deutlich überschritten, so kommt wiederum eine gesamtschuldnerische Haftung beider in Betracht. In diesem Fall ist dem Baulastträger vorzuwerfen, dass er die Äste nicht (auf Kosten des Waldbesitzers) selbst beseitigt hat.

d) Regelung des Straßenverkehrs bei Verkehrssicherungspflichtenmaßnahmen

Wenn zum Fällen von Bäumen oder zur Beseitigung von Ästen über der Straßenfläche der Verkehr zeitweise gesperrt bzw. anderweitig geregelt werden muss, darf dies nicht ohne Einschaltung der Straßenverkehrsbehörde mit eigenen Hilfskräften erfolgen. Vielmehr ist zuvor gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StVO eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen, in der sodann angeordnet wird, zu welchen Zeiten wann welche Verkehrszeichen bzw. welche Ampelanlage aufgestellt und in Betrieb genommen werden darf (nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA 95 – spricht man in diesem Zusammenhang von der Einrichtung einer „Arbeitsstelle von kurzer Dauer“).

Wer den Verkehr ohne oder entgegen einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde regelt, handelt gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO ordnungswidrig (Ausnahme: „Notfallmaßnahme“ bei unmittelbarer Gefahrenlage bis zum Eintreffen der Polizei).

e) Mitverschulden des Straßenbaulastträgers

Wie bei den zu tief hängenden Ästen stellt sich auch bei Baumumstürzen die Frage, ob der Geschädigte sowohl den Waldbesitzer als auch den Straßenbaulastträger in Anspruch nehmen kann. Zu diesem Fragenkomplex ist ein Urteil des BGH⁴² vom 19.1.1989 relevant, dem entnommen werden kann, dass die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers die gesamte Straße bis zu der Stelle umfasst, die für den Verkehrsteilnehmer als äußere Grenze erkennbar ist. Im Hinblick auf Waldrandbäume bejaht der BGH eine Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers, wenn ein Waldbaum durch Schiefelage oder sonstige Auffälligkeiten „aus dem Waldrand hervortritt“ und als Gefahrenbaum für den Straßenverkehr wahrgenommen wird. Zu der Frage, ob in diesem Fall der Straßenbaulastträger alleine oder nur zusammen mit dem Waldbesitzer gesamtschuldnerisch haftet, lässt sich dem veröffentlichten Urteil keine eindeutige Antwort entnehmen.

Man wird aber von Folgendem ausgehen können:

- Wenn ein Waldbesitzer bei der Regelkontrolle evidente Schadsymptome schuldhaft übersehen hat, haftet er für die Unfallfolgen alleine.

42 NZV 1989, 346.

- Hat der Waldbesitzer evident sichtbare Schadsymptome bei der Regelkontrolle übersehen und hat auch der Streckenwart der Straße die auch für ihn evident sichtbaren Schadsymptome nicht gesehen und/oder seinem Vorgesetzten nicht zur Weiterleitung an die Forstverwaltung oder an den Waldbesitzer gemeldet, haften der Waldbesitzer und der Straßenbaulastträger als Gesamtschuldner zu gleichen Teilen, d. h., jeder hat die Hälfte des Unfallschadens zu bezahlen.
- Wurde ein Baum zeitlich zwischen den Regelkontrollen durch eine Windböe oder Bodenerosion in eine für den Straßenwärter evident erkennbare Schief- und Gefahrenlage gebracht und hat dieser diese Gefahr nicht gesehen und nicht an seinen Vorgesetzten zur Weiterleitung an die Forstverwaltung oder an den Waldbesitzer gemeldet, haftet der Straßenbaulastträger alleine.

f) Wachsamkeit bereits beim Straßenbau

Viele finanziellen Probleme bestünden nicht, wenn die Waldbesitzer bereits beim Bau einer Straße im Planfeststellungsverfahren auf ihre erhöhten Aufwendungen für notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht hinweisen und eine entsprechende Entschädigung fordern würden.

Wenn eine Straße mitten durch den Wald bzw. an den Waldrand gebaut wird, besteht die Möglichkeit, beim Planfeststellungsverfahren im Anhörungsverfahren Entschädigungsforderungen für die erhöhten Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung geltend zu machen. Der Plan für die Straße wird im Planfeststellungsverfahren bei der örtlichen Gemeinde ausgelegt. Einwendungen können von Waldbesitzern nur innerhalb der **Einwendungsfrist** erhoben werden; diese **endet zwei Wochen nach der Auslegungsfrist**. Nur diejenigen Einwendungen, die bis zu dieser Frist erhoben worden sind, werden im anschließenden Erörterungstermin erörtert und auch nur hinsichtlich der erhobenen Einwendungen kann später, wenn ihnen von der Planfeststellungsbehörde nicht abgeholfen wird, beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden (sog. materielle Präklusionswirkung in Bezug auf nicht erhobene Einwendungen, vgl. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder).

3.2 An Eisenbahnlinien

Alle Ausführungen, die zur Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen gemacht wurden, gelten unmittelbar oder sinngemäß auch für die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, wenn deren Waldbestand an Eisenbahnlinien angrenzt und erkennbar ist, dass beim Umsturz von Bäumen bzw. beim Abbrechen von Ästen diese auf den Gleiskörper fallen bzw., wenn die Strecke elektrifiziert ist, auf die Oberleitungen fallen. Hierbei sind für den Waldbesitzer in diesem Bereich, falls es sich um Hochgeschwindigkeitsstrecken handelt, noch höhere Aufwendungen zumutbar als an Straßen, weil

Foto: Peter Meyer/aid



Bild 28: Auch für Waldbestände an Eisenbahnliesen ist der Waldbesitzer verpflichtet, die Verkehrssicherheit durch entsprechende Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

das Potenzial der Menschengefährdung und das Potenzial von überregionalen Störungen des Zugverkehrs viel massiver ist als das Gefahren- und Störungspotenzial, wenn ein Baum nur auf eine öffentliche Straße fällt. Hingegen ist die Verkehrssicherungspflicht an Regionalstrecken, auf denen die Züge langsamer fahren und sich nicht so viele Personen in einem Zug befinden wie in einem ICE, mit derjenigen bei öffentlichen Straßen vergleichbar.

4 Haftung für Bäume bei waldrandnaher Bebauung

4.1 Verschuldenshaftung

Zunächst besteht auch für Bäume an waldrandnaher Bebauung wie an öffentlichen Straßen und Eisenbahnlinien eine normale verschuldensabhängige Verkehrssicherungspflicht, die sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergibt. Sie wird, wie auch beim Wald an öffentlichen Straßen, nicht durch § 14 Abs. 1 BWaldG ausgeschlossen. Was den Inhalt der Verkehrssicherungspflicht und den erforderlichen Prüfungsumfang betrifft, gilt dasselbe wie bei Waldbäumen, die an öffentlichen Straßen stehen. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 3 dieses Heftes (Seite 43 ff.) verwiesen.

4.2 Verschuldensunabhängige Haftung gegenüber Grundstücksnachbarn⁴³

Bei der verschuldensunabhängigen Haftung im Zusammenhang mit Bäumen ist zu unterscheiden zwischen

- a) dem Störungsbeseitigungsanspruch und
- b) dem finanziellen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch bei Sachbeschädigungen auf dem Nachbargrundstück.

Beide Ansprüche setzen aber voraus, dass der Baumbesitzer als Störer i.S. des § 1004 BGB qualifiziert werden kann.

a) Störungsbeseitigungsanspruch

Wenn ein Baum oder Baumast unerkennbar krank oder altersgeschwächt ist und auf das Nachbargrundstück fällt, hat der Nachbar gegen den Baumbesitzer einen Anspruch auf Beseitigung der Störung. Das heißt, er kann verlangen, dass der umgestürzte Baum bzw. der abgebrochene Ast von seinem Grundstück entfernt wird. Der Anspruch setzt aber den Beweis voraus, dass der Baum bzw. Ast bereits unterhalb der Windstärke 9

⁴³ Vgl. hierzu Gebhard ausführlich in: Agrar- und Umweltrecht (AUR) 2016, 247 – 259.

gebrochen ist⁴⁴. Im Gegensatz dazu ist bei einem Baumversagen ab Windstärke 9 oder höher von höherer Gewalt auszugehen⁴⁵. In diesem Fall ist der Baumbesitzer nicht Störer i.S. des § 1004 BGB, es besteht kein Beseitigungsanspruch.

Beseitigt der Baumbesitzer den umgestürzten Baum bzw. den abgebrochenen Ast bei einem **gegebenen Beseitigungsanspruch** nicht, kann der beeinträchtigte Nachbar den Baum / Ast selbst beseitigen und sodann die hierfür aufgewendeten Kosten vom Baumbesitzer auf der Grundlage eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB ersetzt verlangen.

Stürzt ein **gesunder und standortgerechter Baum oder Ast** auf das Nachbargrundstück, ist der Baumbesitzer unabhängig von der Windstärke im Zeitpunkt des Baumversagens kein Störer i.S. des § 1004 BGB. Dies hat zur Folge, dass der Nachbar gegen den Baumbesitzer keinen Anspruch auf Wegräumung des Baumes oder Astes hat. Da der Baumbesitzer in diesem Fall vor dem Baumversagen nicht Störer war, kann er das Eigentum an dem Baum oder Ast aufgeben und der Nachbar kann sich das Eigentum an dem Baum / Ast gemäß § 958 BGB aneignen. In der Regel wird und sollte der Baumeigentümer aber nach Auffassung des Autors den Ast aus wirtschaftlichen bzw. moralischen Gründen auf dem Nachbargrundstück wegräumen.

Unterschreiten des Grenzabstandes

Stürzt ein Baum (oder ein Ast eines Baumes) auf das Nachbargrundstück, der den nach dem jeweiligen landesrechtlichen Nachbarrechtsgesetz vorgeschriebenen Grenzabstand nicht eingehalten hat, muss ihn der Baumbesitzer stets wegräumen: Das Stehenlassen eines solchen Baumes stellt keine ordnungsgemäße Grundstücksbewirtschaftung dar. Der Baumbesitzer ist deshalb Störer i.S. des § 1004 BGB.⁴⁶ Ob der Baum oder Ast gesund war und welche Windstärke im Zeitpunkt des Baumumsturzes oder Astabbruches geherrscht hat, ist hierbei irrelevant.

Öffentliche Gefahrenabwehr

Der öffentlich-rechtliche Störerbegriff ist dagegen viel weiter gefasst als der zivilrechtliche Störerbegriff. Im Bereich des öffentlichen Gefahrenabwehrrechts reicht zur Bejahung der Störereigenschaft die bloße Eigentümer- bzw. Besitzerstellung aus. Die zuständige Ordnungs-, Sicherheits- oder Polizeibehörde kann deshalb auch beim Umsturz eines gesunden und standortgerechten Baumes dessen Beseitigung vom

44 Dieser Beweis wird bei normalen Windverhältnissen leicht zu führen sein. Erfolgt der Umsturz eines Baumes bzw. der Abbruch eines Astes während eines nächtlichen Sturmes und wird der Schaden erst am nächsten Morgen „entdeckt“, wird der Nachbar kaum beweisen können, dass das Baumversagen bereits zeitlich vor dem Sturm bei einer Windstärke unterhalb von 9 Beaufort stattgefunden hat. Bei erheblicher Vermorschung des Baumes wird aber ein Sachverständiger nachträglich feststellen können, bei welcher Windstärke der Baum aller Wahrscheinlichkeit nach gebrochen ist.

45 Vgl. BGH, NJW 1993, 1855 (sog. Wiebke-Urteil).

46 So BGH im sog. Kiefernadelurteil vom 14. 11. 2003, Az. V ZR 102/03, BGHZ 157, 33).

Baumbesitzer verlangen, wenn sie die durch den umgestürzten Baum verursachte Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beseitigen möchte⁴⁷. In der Regel greifen die vorgenannten Behörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung aber nur ein, wenn Bäume in einen öffentlichen Verkehrsraum, wie z. B. auf eine öffentliche Straßenfläche, gefallen sind. Stürzt ein Baum auf eine öffentliche Straße, wird in der Regel eine Eilbedürftigkeit gegeben sein. In diesem Fall kann die Behörde den Baum durch die Feuerwehr oder einen Unternehmer beseitigen lassen. Dem Baumbesitzer können die entstandenen Kosten danach per Kostenbescheid auferlegt werden.

b) Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (NAA)

Anspruchsgrundlage und Anspruchsumfang

Der NAA entschädigt in Fällen des Baumversagens den Nachbarn für Schäden, die durch Nachbarbäume verursacht werden, wenn die Gefahr vor dem Schadensfall nicht voraussehbar war.⁴⁸ War der Schadenseintritt vorhersehbar, entfällt der NAA. Denn in diesem Fall hätte der Nachbar eine Gefahrenbeseitigungsklage aus § 1004 BGB gegen den Baumbesitzer beim zuständigen Zivilgericht erheben können⁴⁹. Mit dem NAA kann, anders als bei dem verschuldensabhängigen (deliktischen) Anspruch bei Verletzung der VSP (s. Punkt 4.1), kein Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung oder wegen eines tödlichen Baumunfalls und auch kein Schmerzensgeld geltend gemacht werden.

Mit dem NAA können nur Sachschäden am Grundstück, an den auf dem Grundstück stehenden Anlagen und Gebäuden sowie an beweglichem Mobiliar geltend gemacht werden, soweit es zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder des Betriebs erforderlich ist, d. h. bei Beschädigung von beweglichen Inventarsachen. Anspruchsberechtigt sind neben dem Eigentümer alle Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks. Der NAA umfasst bei einer Sachbeschädigung die Kosten, die zur Wiederherstellung der Sache erforderlich sind, d. h. die Reparaturkosten.⁵⁰

Gesund und standortgerecht bzw. unerkennbar krank/altersgeschwächt?

Da auch der NAA voraussetzt, dass der Baumbesitzer vor dem Baumversagen Störer i.S. des § 1004 BGB ist, besteht kein NAA, wenn ein gesunder und standortgerechter Baum oder gesunder Ast abbricht und auf dem Nachbargrundstück Sachschäden verursacht.

47 Dies gilt auch dann, wenn er umgestürzte Baum (oder abgebrochene Ast) den erforderlichen Grenzabstand eingehalten hat.

48 Der NAA ergibt sich im Falle umstürzender Bäume und abbrechender Äste aus einer analogen Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Vgl. die hierzu zahlreich aufgezeigten Urteile bei Gebhard, AUR 2016, 246 (250 – 253).

49 Allerdings kann der Nachbar einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der VSP (§ 823 BGB) erheben, wenn die Gefährdung für den Baumbesitzer vor Schadenseintritt erkennbar war und er seine VSP verletzt hat.

50 Anspruchsmindernd ist der Ausgleich „neu für alt“ bzw. ein eventuelles Mitverschulden des Nachbarn.

Ist ein Baum oder Ast **unerkenbar krank oder altersgeschwächt**, kann bei dadurch verursachten Sachschäden bei einem Baumversagen gegen den Baumbesitzer ein NAA geltend gemacht werden, wenn der Baum bzw. der Ast unterhalb der Windstärke 9 umgestürzt bzw. abgebrochen ist. Wie auch beim Störungsbeseitigungsanspruch setzt dies voraus, dass der geschädigte Nachbar dies beweisen kann (vgl. Punkt 4.2.a und Fußnote 44).

Unterschreiten des Grenzabstandes

Hatte der schadenverursachende Baum den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand unterschritten, besteht gegen den Baumbesitzer stets ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch: Da das Stehenlassen eines solchen Baumes keine ordnungsgemäße Grundstücksbewirtschaftung darstellt, ist der Baumbesitzer als Störer i.S. des § 1004 BGB zu betrachten.

4.3 Abwehrmöglichkeiten gegen waldnahe Bebauung

Ansatzpunkte zur Abwehr einer waldnahen Bebauung, d. h. einer Bebauung, die dazu führt, dass umstürzende Bäume zu Sachbeschädigungen auf dem Nachbargrundstück führen können, sind sowohl im Bauplanungsrecht des Bundes als auch in den bauordnungsrechtlichen Gesetzen einiger Länder zu finden. In einigen Ländern sind in der jeweiligen Bauordnung und/oder in Verwaltungsvorschriften hierzu Abstandsvorschriften enthalten, in manchen Ländern fehlen solche Vorschriften. Sofern solche bauordnungsrechtlichen Vorschriften fehlen, kann ein Abwehranspruch nur auf das bauplanungsrechtliche **Rücksichtnahmegebot**⁵¹ gestützt werden. Dem Rücksichtnahmegebot kommt eine drittschützende Wirkung zu, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises von Waldbesitzern Rücksicht zu nehmen ist.

Während eine Bebauung von Baulücken kaum zu verhindern sein wird, weil die Mehraufwendungen des Waldbesitzers für ein Teilstück des Waldrandes gering sind, kann bei Bebauungsplänen, die eine Bebauung entlang eines langen Waldrandes bis auf wenige Meter an den Wald zulassen, durchaus ein durchsetzbares Abwehrrecht bestehen, das mit einer sog. Normenkontrollklage nach § 47 VwGO geltend gemacht werden kann.

51 Die aus dem Jahre 1977 datierende klassische Formulierung des Inhalts des Rücksichtnahmegebotes durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 52, 112) lautet wie folgt: „Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme ... begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen... Für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles (kommt es) wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist.“



Foto: Stephan Schütte

Bild 29: Bei waldrandnaher Bebauung kann im Schadensfall ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bestehen, der nicht vom Verschulden abhängt.

a) Rechtsmittel gegen Baugenehmigung

Im Falle einer erteilten Baugenehmigung hat ein benachbarter Waldbesitzer die Möglichkeit, hiergegen eine Anfechtungsklage zu erheben (in manchen Bundesländern muss zuvor ein Widerspruch erhoben und ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden – ob dies erforderlich ist, kann bei der jeweiligen Forst- und/oder Landwirtschaftsverwaltung erfragt werden). Ein Widerspruch bzw. eine Klage müsste, falls der Waldbesitzer von der Baugenehmigungsbehörde den Baugenehmigungsbescheid nicht erhält, binnen eines Jahres ab faktischer Kenntnis von der Baugenehmigung bzw. binnen eines Monats erhoben werden, wenn die Baugenehmigung dem benachbarten Waldbesitzer von der Baugenehmigungsbehörde zugesandt wurde.

Sofern, was in vielen Bundesländern der Fall ist, Gebäude unter gewissen Voraussetzungen auch ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, kann der Waldbesitzer, wenn er von dem Bauvorhaben durch den Baubeginn Kenntnis erhält, bei der Bauordnungsbehörde beantragen, die Baustelle wegen der Verletzung des Rücksichtnahmegebots stillzulegen. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, kann der Waldbesitzer Widerspruch und/ oder eine Verpflichtungsklage erheben. Dies kann sich aber alles zeitlich hinziehen. Damit keine für den Waldbesitzer nachteiligen Fakten geschaffen werden, sollte, falls die Bauordnungsbehörde eine Baustellenstilllegung ablehnt, die Stilllegung der Baustelle im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren mittels eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt werden. Ob ein solcher Antrag erfolgreich ist, hängt vom Grad und der Stärke des Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot ab.

Häufig wird sich ein Widerspruch und/oder eine Klage oder ein gerichtliches Eilverfahren dadurch vermeiden lassen, dass der Waldbesitzer mit dem Bauwilligen Kontakt aufnimmt und ihn bittet, ihm für die erhöhten Ausgaben zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Ferner kann eine **Haftungsverzichts- und Freistellungsvereinbarung** vereinbart werden; bei der Verletzung Dritter wird dadurch aber die Gefahr, bei vorwerfbarer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht strafrechtlich belangt zu werden, nicht beseitigt.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten könnte auch eine **öffentlich-rechtliche Baulast** in Betracht gezogen werden, mit der sich der Waldbesitzer (nach entsprechender finanzieller Entschädigung durch den Bauwilligen) gegenüber der Baugenehmigungsbehörde verpflichtet, im Gefahrenbereich einen gestuften Waldrand herzustellen und diesen dauerhaft zu pflegen. Schließlich könnten ein Haftungsverzicht und eine Freistellungsverpflichtung auch durch eine **Grunddienstbarkeit** gesichert werden, was aber nur mit Zustimmung des Bauwilligen geht.

Ob im Falle der Nichteinigung eine Klage gegen die Baugenehmigung letztlich Erfolg hat, lässt sich nur bei Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falles beurteilen. Sofern zum Beispiel die erhöhten Aufwendungen für die Verkehrssicherungsmaßnahmen sehr gering sind, weil das Baugrundstück nur ca. 10 oder 20 m breit ist und der angrenzende Wald nicht an einem Hang steht, dürfte eine Klage wenig Aussicht auf Erfolg haben.

b) Normenkontrollklage gegen Bebauungspläne

Wenn für eine an den Wald angrenzende Freifläche ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der vorsieht, dass nach der gezogenen Baugrenze bis auf 10 Meter oder noch weniger an den Wald heran gebaut werden darf, sollten die betroffenen Waldbesitzer schon im Rahmen der sog. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einen größeren Abstand der Bebauung vom Wald fordern.

Besondere Wachsamkeit ist ab Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans geboten. Die **Auslegungsfrist** beträgt nur **einen Monat** und wird ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen, die nicht während dieser Monatsfrist bei der Gemeinde geltend gemacht werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein gerichtlicher Normenkontrollantrag, der auf Einwendungen gestützt wird, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht geltend gemacht wurden, gemäß § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig. Das gleiche gilt, wenn ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB oder ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird und hierbei keine Einwendungen erhoben wurden.

Hat der Waldbesitzer hingegen während der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben, kann er gemäß § 47 Abs. 2 VwGO eine Normenkontrollklage erheben, die mittels eines Anwalts oder einer Anwältin beim zuständigen Oberverwaltungsgericht des jeweiligen Landes einzureichen ist (hierbei besteht sog. Anwaltszwang). Die hierbei zu wahrende **Klagefrist** beträgt ab Bekanntmachung des Bebauungsplans **ein Jahr**.

Eine Normenkontrollklage ist der richtige Rechtsbehelf, solange noch keine den Waldbesitzer beeinträchtigende Baugenehmigung erteilt wurde. Wird während des Normenkontrollklageverfahrens eine den Waldbesitzer beeinträchtigende Baugenehmigung an den Nachbarn erteilt, muss der Waldbesitzer gegen diese ergänzend die entsprechenden Rechtsmittel einlegen (Widerspruch und bzw. nur Klage – je nach Bundesland unterschiedlich), denn wenn die Baugenehmigung während des Verfahrens der Normenkontrollklage bestandskräftig wird, bleibt es auch im Falle eines Obsiegens in der Normenkontrollklage bei der Baugenehmigung.⁵²

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hat in einem Urteil vom 7.12.1988 in einer Anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Baugenehmigung verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme.⁵³ In dem entschiedenen Fall durfte nach dem maßgeblichen Bebauungsplan bis zu 3 m an den Wald heran gebaut werden, wobei der angrenzende Wald an einem Hang stand, so dass nach einer Bebauung Baumfällungen im Grenzbereich nur noch mit Hilfe einer Seilwinde und eines Schleppers hätten vorgenommen werden können und die Einschlagskosten sich hierdurch verdreifacht hätten.

Der VGH Mannheim führte aus, dass die grenznahe Bebauung den Waldbesitzer in der Regel in der forstwirtschaftlichen Nutzung seines Waldes unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Bauwillige keine entsprechende Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung abgibt und dies grundbuchrechtlich absichern lasse.

Zwar erging dieses Urteil nicht im Rahmen einer Normenkontrollklage, aber das Gericht ließ deutlich erkennen, dass es wegen der Baugrenze im Abstand von 3 m zum Wald auch einer Normenkontrollklage, wenn eine solche erhoben worden wäre, stattgegeben hätte.

⁵² Aus § 183 VwGO ergibt sich, dass trotz Nichtigerklärung des Bebauungsplans zwischenzeitlich bestandskräftig gewordene Baugenehmigungen bestandskräftig bleiben.

⁵³ NuR 1990, 29.

5 Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte

5.1 Verkehrssicherungspflicht ist delegationsfähig

Die Verkehrssicherungspflicht kann unstreitig übertragen werden. Sie ist keine persönlich zu erfüllende Pflicht. Sofern der Verkehrssicherungspflichtige nicht die erforderlichen Kenntnisse hat, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, muss er sie sogar auf eine sachkundige Person übertragen, falls er sich die erforderlichen Kenntnisse nicht selbst aneignet. Mit der Übertragung ist der Verkehrssicherungspflichtige aber nicht jeglicher Verantwortung enthoben:

Nach der Rechtsprechung des BGH reduziert sich die Verkehrssicherungspflicht bei Delegation auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht. Wichtig ist, dass die Person, der die Verkehrssicherungspflicht übertragen wird, das erforderliche Wissen hat. Ist dies nicht der Fall, haftet der Waldbesitzer im Schadensfall ungeachtet der formalen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht, wenn er sich die Fachkunde nicht bestätigen lässt bzw. es trotz Kenntnis von der fehlenden Fachkunde bei der Übertragung belässt und selbst nichts mehr prüft.

5.2 Relevante Punkte bei der Delegation der Verkehrssicherungspflicht

a) Übertragung an Baumpflegefirma oder Forstverwaltung

Wird die Verkehrssicherungspflicht per Vertrag auf einen zertifizierten Baumpfleger oder auf eine zertifizierte Baumpflegefirma übertragen, deren Beschäftigte ihre Sachkunde durch ein Zertifikat nachweisen können, tendiert die Kontroll- und Überwachungspflicht des Waldbesitzers gegen Null, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Personen, die die Baumkontrollen vor Ort durchführen, ausreichend sachkundig sind.

Die Kontrollpflicht beschränkt sich hierbei im Wesentlichen darauf, zu prüfen, ob überhaupt in gewissen Zeiträumen vor Ort eine Prüfung erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn die Verkehrssicherungspflicht auf Forstbehörden einer Kommune, eines Landes oder des Bundes übertragen wird. Je qualifizierter die Personen, Firmen oder Organisationseinheiten von Körperschaften sind, auf die die Verkehrssicherungspflicht übertragen wird, umso geringer ist die Kontroll- und Überwachungspflicht des Waldbesitzers.

Wird die Verkehrssicherungspflicht von den Personen bzw. den Verwaltungen, an die die Verkehrssicherungspflicht übertragen wurde, mangelhaft wahrgenommen, haf-ten diese, nicht der Waldbesitzer. Da die Waldbesitzer aber nicht ausschließen und verhindern können, dass sie von Geschädigten aus Unwissenheit gerichtlich belangt und hierdurch zunächst und vorübergehend mit Gerichts- und Anwaltskosten belastet werden, sollte im Übertragungsvertrag eine sog. **Freistellungsklausel** enthalten sein, wonach der vertraglich Verpflichtete dem Waldbesitzer für anwaltliche oder gerichtliche Verfahrenskosten Vorschuss zu leisten hat. Nach Klageabweisung und Kosten-erstattung durch den Kläger hat der Waldbesitzer den erhaltenen Vorschuss wieder zurückzuzahlen.

Für den Fall, dass der Waldbesitzer wider Erwarten zur Schadensersatzzahlung verurteilt wird, sollte vertraglich ferner vereinbart werden, dass ihn der andere diesbezüglich ebenfalls freistellt. Hierbei muss aber demjenigen, der die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Waldbesitzer anzuweisen, gegen ein solches Urteil Rechtsmittel einzulegen.



Foto: Aribus – Peter Klug

b) Übertragung an Wandervereine

Gegen die bisweilen vorkommen-
de Übertragung der Verkehrssiche-
rungspflicht auf Wandervereine für
Erholungseinrichtungen, die diese im
Wald errichtet haben, bestehen kei-
ne Bedenken, da für die Überprüfung
der technischen und baulichen Sicher-
heit dieser Erholungseinrichtungen
(meist nur Ruhebänke, Holztische und
Schutzhütten) keine Spezialkenntnisse
erforderlich sind.

Bild 30: Eine erforderliche Baumkontrolle und die Beurteilung eventueller Schadensrisiken kann an Personen delegiert werden, die über das notwendige Fachwissen verfügen.



Bild 31: Die Verkehrssicherungspflicht für Erholungseinrichtungen (hinsichtlich technisch-baulicher Sicherheit) kann vertraglich auf Wandervereine oder vergleichbare Gruppen übertragen werden. Die Verkehrssicherungspflicht für den umgebenden Baumbestand sollte an Dritte nur abgegeben werden, wenn diese das erforderliche Fachwissen nachweisen können.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Baumgefahren im Baumwurfbereich um die Erholungseinrichtungen herum sollten die Waldbesitzer aber nur dann an die Wandervereine übertragen, wenn gesichert ist, dass die Wandervereine Personen mit dem erforderlichen Fachwissen beauftragen. Da die Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer hierbei nur sehr kleinflächig besteht, hält sich der um die Einrichtungen herum entstehende Kontrollaufwand in Grenzen. Es steht dem Waldbesitzer ferner frei, das Aufstellen von Erholungseinrichtungen von der Zahlung eines Geldbetrages abhängig zu machen und sodann die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume um die Erholungseinrichtungen herum selbst zu übernehmen.

c) Übertragung an Bedienstete des Betriebsinhabers

Wird die Verkehrssicherungspflicht in großen Forstbetrieben auf eigene Mitarbeiter übertragen, muss sichergestellt werden,

- dass die Mitarbeiter das erforderliche Fachwissen haben und ihnen die erforderlichen Werkzeuge (zumindest Schonhammer, Sondierstab und Fernglas, aber auch ein Splintmesser ist zu empfehlen) zur Verfügung stehen,
- dass die Mitarbeiter angewiesen werden, wann sie wo in welchen Abständen welche Bäume wie prüfen müssen,

- dass die Mitarbeiter ihre Kontrollen dokumentieren und
- dass vom Betriebsinhaber oder Beauftragten sowohl die Dokumentation als auch der reale Gesundheitszustand der Bäume vor Ort stichprobenartig nachgeprüft wird.

Sofern eine mehrstufige hierarchische Delegation besteht, muss vom Betriebsinhaber bis zu der Person, die die Kontrollen vor Ort faktisch durchführt, eine **ununterbrochene Kontrollkette** bestehen (sog. betriebliche Organisationspflicht des Waldbesitzers). Verstößt der Betriebsinhaber gegen diese Pflicht, haftet er, sofern diese Unterlassung die Ursache für einen Unfallschaden ist bzw. dies nicht auszuschließen ist.

Aus **Organisationsverschulden** haftet der Betriebsinhaber auch, wenn er Kenntnis von einer generellen personellen Unterbesetzung hat, d. h., wenn der Betriebsinhaber weiß, dass die Bediensteten vor Ort wegen anderer Arbeiten, die von ihm als vorrangig bezeichnet werden, nicht ausreichend Zeit haben, die Kontrollpflichten sorgfältig zu erfüllen.

d) Freistellungsansprüche der Bediensteten gegen ihre Arbeitgeber

Wird die Verkehrssicherungspflicht vom Inhaber des forstlichen Betriebes auf Bedienstete übertragen, können diese gegen den Betriebsinhaber einen Freistellungsanspruch haben, wenn sie von Geschädigten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund ihrer **Garantenstellung aus Übernahme** in Anspruch genommen werden. Es gelten hier wie überall die allgemeinen arbeitsrechtlichen **Haftungsbeschränkungsgrundsätze für Arbeitnehmer**, aus denen sich Folgendes ergibt:

Bei leichtester Fahrlässigkeit kann der Bedienstete vom Betriebsinhaber volle Freistellung verlangen, d. h., der Betriebsinhaber muss die Beträge, die der Bedienstete an den Geschädigten zu zahlen verpflichtet ist, ihm in voller Höhe ersetzen bzw. zur Auszahlung zur Verfügung stellen.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit besteht gegen den Betriebsinhaber, nach entsprechender Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, ein Teilfreistellungsanspruch. Die Höhe der Haftungsquote des Bediensteten hängt u. a. ab vom Grad des Verschuldens, von der Gefahrgeneignetheit der Kontrolltätigkeit, der Höhe des Schadens, der Versicherbarkeit des Risikos für den Waldbesitzer, der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem bisherigen Verhalten des Bediensteten. Da die Kontrolltätigkeit unstrittig eine Tätigkeit mit großer Gefahrgeneignetheit (hinsichtlich des Fehlerrisikos) ist und das aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Risiko für den Betriebsinhaber im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung versicherbar ist, dürfte der anteilige Freistellungsanspruch in den meisten Fällen sehr hoch sein. Es sind sogar Fälle denkbar, in denen auch bei mittlerer Fahrlässigkeit eine völlige Haftungsfreistellung verlangt werden kann.

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz hat der Bedienstete in der Regel keinen Freistellungsanspruch und muss den Schadensersatz alleine bezahlen, jedoch nur, wenn sich die grobe Fahrlässigkeit und der Vorsatz nicht nur auf die Verletzung und Nichtbeachtung einer Betriebsanweisung bezieht, sondern auch auf den entstandenen Schaden, d. h., der Bedienstete muss den möglichen Schaden vorhergesehen haben bzw. ihn grob fahrlässig nicht vorhergesehen haben. Grobe Fahrlässigkeit ist nur gegeben, wenn nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten musste oder wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. Es muss sich auch subjektiv um eine besonders krasse und schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung handeln, wobei an ein Verhalten aus Eigensucht, Rücksichtslosigkeit oder verantwortungslosem Leichtsinne zu denken ist. Hieraus folgt, dass kurzfristige Fehlreaktionen in der Regel noch kein grob fahrlässiges Verschulden darstellen.

e) Mitverantwortung des Waldbesitzers bei Pflichtverletzung der Selbstwerber

Verkauft ein Waldbesitzer Holz auf dem Stock und werden die Bäume sodann von professionellen Forstunternehmen eingeschlagen, haftet der Waldbesitzer, falls beim Holzeinschlag die Verkehrssicherungspflicht verletzt wird und dadurch Dritte zu Schaden kommen, nur, wenn die Unfallverhütungsvorschriften verletzt werden und dies dem Waldbesitzer bekannt ist. Erlaubt ein Waldbesitzer hingegen einer Privatperson, Einzelbäume zur Brennholzgewinnung einzuschlagen, muss er vor Erteilung der Erlaubnis prüfen, ob die Privatperson das notwendige Fachwissen hat und die Unfallverhütungsvorschriften kennt. Beschränkt sich die Arbeit der Privatperson darauf, liegendes Brennholz zu verarbeiten, sollte der Waldbesitzer, da es hierzu bislang noch keine einschlägige Rechtsprechung gibt, vorsorglich prüfen, ob die Privatperson einen sog. Motorsägenführerschein hat, um zu verhindern, dass sich der Selbstwerber selbst verletzt; andernfalls könnte der Waldbesitzer eventuell haftbar sein, wenn sich die Privatperson bei der Motorsägenarbeit wegen mangelnder Gefahrenkenntnis verletzt (eventuelle Haftung des Waldbesitzers wegen Untätigkeit trotz überlegenem Fachwissen).

f) Verkehrssicherungspflicht gegenüber Selbstwerbern in Bezug auf waldtypische Gefahren

Zum Ausschluss der Haftung des Waldbesitzers gegenüber Selbstwerbern, wenn diese durch waldtypische Gefahren selbst zu Schaden kommen, wird auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 1.8.2012 in der Rechtsprechungsübersicht in Kapitel 13 bei Nr. 13.6 (Seite 111) hingewiesen.

6 Hoheitliche Anordnung zur Gefahrenbeseitigung durch Behörden

6.1 Anordnung mit Fristsetzung

In Fällen, in denen der Waldbesitzer Gefahrbeseitigungsmaßnahmen ergreifen müsste, dies aber nicht tut, können, je nach Rechtslage in den einzelnen Bundesländern, die für den Forstschutz zuständigen Behörden (in welche Organisationsform sie auch immer eingegliedert sein mögen) oder andere Ordnungs- und Sicherheitsbehörden per Verwaltungsakt mit kurzer Fristsetzung gegen den Waldbesitzer anordnen, dass die Gefahr von ihm zu beseitigen ist. Damit ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung auslöst, wird die zuständige Behörde gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und ferner für den Fall des Untätigbleibens auch gleichzeitig die Ersatzvornahme androhen.

Lässt der Waldbesitzer die Frist untätig verstreichen, kann die Behörde die Ersatzvornahme festsetzen und den Gefahrenbaum sodann auf Kosten des Waldbesitzers beseitigen lassen.

6.2 Sofortvollzug

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde den Gefahrenbaum auch ohne vorherige hoheitliche Anordnung gegenüber dem Waldbesitzer im Rahmen des sog. Sofortvollzugs beseitigen lassen. Der Waldbesitzer erhält in diesem Fall erst nach Durchführung der Maßnahme einen Kostenbescheid, in dem die Rechtsgrundlagen für die sofortige Beseitigung des Baumes und für die Erstattungsfähigkeit der Kosten aufgezeigt werden. Gegen die vorgenannten Bescheide können zwar auch Rechtsmittel (Widerspruch und/oder nur Klage – ist je nach Bundesland unterschiedlich) eingelegt werden. In der Regel werden solche Rechtsmittel aber keinen Erfolg haben, es sei denn, es sind Ermessensfehler begangen worden oder die Behörde hat die Anordnung gegenüber der falschen Person erlassen.



Bild 32: Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde die Gefahr im Rahmen des Sofortvollzugs beseitigen lassen.

6.3 Behördliche Ermessensentscheidung

Ob die zuständige Behörde in den vorgenannten Gefahrenlagen eingreift, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, d. h. grundsätzlich: Sie kann, muss aber nicht eingreifen. Aus diesem Grunde besteht gegen die Behörde seitens verängstigter Grundstücksnachbarn und sonstiger Bürger auch kein Anspruch auf Eingreifen. Lehnt es die Behörde ab, den Waldbesitzer zu verpflichten, die Gefahrenlage zu beseitigen, kann der verängstigte Grundstücksnachbar versuchen, die Gefahrenbeseitigung auf dem zivilrechtlichen Wege mittels eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim örtlich zuständigen Zivilgericht zu erreichen. Der Waldbesitzer kann im Übrigen nicht sagen, dass er, solange er von der zuständigen Behörde nichts hört und zur Beseitigung einer Gefahrenlage aufgefordert wird, auch nichts zu machen brauche. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist seine ureigenste Aufgabe. Nur in absoluten Extremfällen kann das Eingriffsermessen der zuständigen Behörden auf Null reduziert sein. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Behörde eine Gefahrenlage bekannt würde, die eine sofortige Gefahrenbeseitigung verlangt, der Waldbesitzer hiervon aber keine Kenntnis hat und auf die Schnelle auch nicht erreichbar ist. Zur Rechtslage bei bereits eingetretenem Schaden und zur Beseitigung von Bäumen, die auf ein Nachbargrundstück gestürzt sind, wird auf Nr. 4.2 verwiesen.

7 Strafrechtliche Relevanz der Verkehrssicherungspflicht

7.1 Strafbarkeit

Neben den zivilrechtlichen Folgen bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist daran zu denken, dass eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch strafrechtliche Folgen haben kann (die nicht versicherbar sind).

Erste Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist, dass eine Verkehrssicherungspflicht besteht. Wenn das Bestehen einer zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht bejaht werden kann, kann in der Regel auch eine strafrechtlich relevante Verkehrssicherungspflicht bejaht werden. Das heißt aber auch: Sofern nach zivilrechtlicher Betrachtung kein Handeln erforderlich ist, ist ein Handeln auch aus strafrechtlicher Sicht nicht erforderlich, was in den Waldbeständen und auf Waldwegen relevant ist, wo grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Anders als bei der zivilrechtlichen Schadenshaftung genügt es für eine Strafbarkeit nicht, dass der Waldbesitzer gegen den objektiven Sorgfaltsmaßstab verstoßen hat; vielmehr muss gegen den Waldbesitzer ergänzend ein **subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf geltend** gemacht werden können. Das heißt, es muss ihm von der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werden können, dass er persönlich in der Lage gewesen ist, die objektiven Sorgfaltspflichten zur Verhinderung eines fahrlässig begangenen Unterlassungsdeliktes (mithin also die Notwendigkeit der Gefahrenbeseitigung) zu erkennen und zu erfüllen. Falls die Staatsanwaltschaft diesen Nachweis nicht führen kann, wird das Gericht das Vorliegen einer subjektiven Fahrlässigkeit im Zweifel zugunsten des Waldbesitzers verneinen (Grundsatz: „In dubio pro reo“).

In diesem Fragenbereich erlangt häufig der Gebotsirrtum Relevanz. Sofern ein nicht juristisch gebildeter Waldbesitzer seine Handlungen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht an der bisherigen Rechtsprechung ausrichtet, könnte er z. B. nicht bestraft werden, wenn sich die Rechtsprechung bei seinem Fall plötzlich verschärfen und umfangreichere Kontrollen als die bisherige Rechtsprechung fordern würde (derzeit ist in der Rechtsprechung aber eher eine zunehmend waldbesitzerfreundlichere Entwicklung festzustellen). Ein Gebotsirrtum läge auch vor, wenn ein Waldbesitzer sein Handeln an einer sog. seriösen Rechtsauskunft ausrichtet. In der Rechtsprechung werden als „**seriöse Rechtsauskünfte**“ u. a. Auskünfte durch folgende Stellen und Personen anerkannt: Von Behörden, von Rechtsanwälten und von anderen Personen, die sachkundig und unvoreingenommen sind und mit der Erteilung der Auskunft

keinerlei Eigeninteresse verfolgen sowie die Gewähr für eine objektive, sorgfältige, pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Auskunftserteilung bieten. Angemerkt sei, dass, falls keine Besonderheiten bestehen, von der Rechtsprechung auch die Seriosität eines Hausjuristen nicht bezweifelt wird. Dies bedeutet, dass Personen kein subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann, wenn sie die Vorgaben eines Hausjuristen befolgen.

Das Scharnier, aufgrund dessen im Strafgesetzbuch als Handlungsdelikte formulierte Straftatbestände auch als Unterlassungsdelikte strafbar sind, ist § 13 Abs. 1 StGB. Hier heißt es:

„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Von der Strafbarkeit ist ein Bereich ausgenommen, der wohl weit über 50 % aller Fälle umfasst: Die durch einen Baumunfall eingetretene **fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar**, weil die Sachbeschädigung nach **§ 303 StGB** nur bei Vorsatz, d. h., bei Wissen und Wollen, strafbar ist und die Verkehrssicherungspflicht fast stets nur fahrlässig verletzt wird.

Hingegen steht bei Verletzung einer Person stets eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB bzw. bei einem tödlichen Unfall eine Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Tötung** gemäß § 222 StGB durch Unterlassen zur Diskussion.



Foto: Jan Preller/Wald und Holz NRW

Bild 33: Hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit muss neben dem Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht ein schuldhaftes Verhalten des Verpflichteten vorliegen. Fahrlässige Sachbeschädigung ist dabei zwar zivilrechtlich relevant (Schadenersatz), aber nicht strafbar.

7.2 Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

Nach **§ 230 StGB** wird eine fahrlässige Körperverletzung von der Staatsanwaltschaft **nur auf Antrag** der verletzten Person verfolgt, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eine Strafverfolgung von Amts wegen für erforderlich hält, was aber bei Baumunfällen kaum jemals der Fall sein wird. Nach **§ 153a Strafprozessordnung** kann ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder (wenn das Strafverfahren bereits gerichtsanhängig ist) auch noch vom Strafgericht gegen Bezahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse eingestellt werden, wenn die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegensteht.

Die **Einstellung des Verfahrens** (der Waldbesitzer ist danach nicht vorbestraft) kann aber nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erfolgen. Mit seiner Nichtzustimmung zur Verfahrenseinstellung kann der Waldbesitzer eine Gerichtsentscheidung erzwingen, die sodann zu einer Verurteilung oder zum Freispruch führt. Im Falle eines Freispruchs muss die Staatskasse dem Waldbesitzer die entstandenen Verteidigerkosten erstatten. Gegen eine erstinstanzliche Verurteilung kann Berufung eingelegt werden.

Häufig werden die vorgenannten Verfahrenseinstellungen gegen Bezahlung eines Geldbetrages von der Lokalpresse als „Verurteilung“ bezeichnet, was aber falsch ist. Dem Autor sind bislang nur zwei veröffentlichte Urteile bekannt, in denen Bedienstete wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht strafrechtlich verurteilt wurden. Die Verurteilung erfolgte dabei im Zusammenhang mit einer falschen Lagerung von Holzstämmen an einem Waldweg und bei nicht rechtzeitiger Fällung einer Kastanie, die nahe einer öffentlichen Straße in einem Park stand.⁵⁴ Hingegen sind mehrere Fälle bekannt, in denen Strafverfahren gegen Bezahlung eines Geldbetrages gemäß § 153a StPO eingestellt wurden.

Das Fehlen veröffentlichter Strafrechtsurteile ist ein Indiz dafür, dass Strafverfahren zum einen sehr selten sind bzw. häufig nicht mit einem Urteil, sondern mit einer Einstellung des Verfahrens enden.

⁵⁴ Vgl. die beiden Urteile unter Nr. 13.5.

8 Versicherungsschutz

8.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Anders als die gesetzliche Unfallversicherung ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung dem Betriebsinhaber freigestellt. Wegen der Haftungsrisiken ist aber jedem Waldbesitzer dringend zu empfehlen, für die Risiken aus dem Forstbetrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Betriebshaftpflicht ist in § 102 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Wie bei allen Haftpflichtversicherungen umfasst der Deckungsschutz bei der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 100 VVG zwei Dinge, nämlich

- die Freistellung von begründeten Ansprüchen Dritter, die nicht Betriebsangehörige sind, d. h. die Versicherung muss anstelle der durch die Betriebshaftpflicht versicherten Personen die Forderung der geschädigten Person begleichen, und
- die Abwehr von unbegründeten Ansprüchen solcher Dritter. Die Versicherung umfasst gemäß § 101 VVG auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen.

Seit der Novellierung des VVG mit Wirkung vom 1.1.2008 werden beim Abschluss neuer Versicherungsverträge alle Betriebsangehörige, d. h., auch alle Mitarbeiter, nicht nur der Betriebsinhaber und leitende Angestellte, in den Versicherungsschutz mit einbezogen.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt seit dem 1.1.2009 auch bei Versicherungsverträgen zur Betriebshaftpflichtversicherung, die schon vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden von der Betriebshaftpflichtversicherung Forderungen Dritter erfasst, sofern sie auf einer leichten, mittleren oder grob fahrlässigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen. Nur eine vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wird nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Im Versicherungsvertrag kann der Versicherungsschutz für eine grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aber ausgeschlossen werden. Die Waldbesitzer sollten deshalb ihre Versicherungsunterlagen prüfen und sich von der Versicherung bestätigen lassen, dass im konkreten Versicherungsvertrag zur Betriebshaftpflichtversicherung auch eine grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vom Versicherungsschutz erfasst wird. Wenn nein, sollte der Versicherungsschutz vertraglich erweitert werden, denn die Abgrenzung zwischen mittlerer und grober

Fahrlässigkeit ist bisweilen sehr schwierig und bringt eine große Rechtsunsicherheit mit sich. Im Übrigen gelten ergänzend zum VVG die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die jeweiligen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR).

Für die Frage, welches Risiko versichert ist, ist der Inhalt des Versicherungsscheins maßgebend. Deshalb sollte dieser sehr genau gelesen werden.

8.2 Gesetzliche Unfallversicherung (Landwirtschaftliche Unfallversicherung)

Die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) VII enthalten. Die Definition des Arbeitsunfalls als eines zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses, das im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt, ist in § 8 SGB VII geregelt.

Die gesetzliche Unfallversicherung führt dazu, dass die Betriebsangehörigen und der Betriebsinhaber mit der gesetzlichen Unfallversicherung bei **Personenschäden** einen zahlungsfähigen Schuldner haben, falls ein Betriebsangehöriger den Personenschaden verursacht hat. Zum anderen trägt die gesetzliche Unfallversicherung zur Wahrung des Betriebsfriedens bei, denn sofern ein Arbeitnehmer bzw. ein Betriebsinhaber einen Arbeitsunfall nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig verursacht hat, kann der Verletzte im Zusammenhang mit dem Personenschaden gegen den Schadensverursacher keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Allerdings gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Sachschäden, die bei einem Arbeitsunfall verursacht werden (z. B. für eine zerbrochene Brille oder ein beschädigte Arbeitskleidung).

9 Durchführung und Dokumentation der Kontrollen

9.1 Regelkontrollen, eingehende Untersuchungen und Zusatzkontrollen bei Bäumen sowie zeitliche Kontrollabstände

Unter dem Begriff der **Regelkontrollen** werden die Kontrollen verstanden, bei denen die Bäume in den Bereichen, in denen eine Verkehrssicherungspflicht besteht, in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf baumbiologische und baummechanische Schadenssymptome kontrolliert werden.

Hierbei handelt es sich um eine Sichtkontrolle vom Boden aus. Die einzelnen baumbiologischen und baummechanischen Schadenssymptome sind in Kapitel 3 c) dieses Heftes beim dort aufgezeigten Prüfungsumfang benannt.

Falls bei der Regelkontrolle baumbiologische und/oder baummechanische Schadenssymptome, d. h., Anzeichen auf Baumerkrankungen entdeckt werden, ist der betroffene Baum im Rahmen einer **eingehenden Untersuchung** näher zu kontrollieren, wobei alle Teile des Baumes einschließlich des Wurzelansatzes (im Wurzelansatz ist häufig der Brandkrustenpilz zu entdecken) geprüft werden müssen.

Bei Fäulnisverdacht sollte mit einem Schonhammer oder einem starken Holzgegenstand gegen den Stamm geklopft werden, um hören zu können, ob der Stamm hohl klingt. Falls Fäulnisstellen äußerlich sichtbar sind, sollte mit einem Sondierstab, mit einem dünnen Stecken oder mit einem langen Nagel in die Fäulnisstelle hineingestochert werden, um zu prüfen, wie weit sich die Fäulnis bereits ausgebreitet hat. Bei hohen Bäumen sollte der Kronenbereich sodann mit einem Fernglas auf Schadenssymptome geprüft werden.

Mit einem Splintmesser können bereits leicht gelöste Rindenteile sehr leicht aufgeklappt und entfernt werden, wobei z. B. kontrolliert werden kann, ob unter der Rinde das weiße Fächermyzel des Hallimasch zu sehen ist, der das Kambium des Baumes zerstört; ferner können mit einem Splintmesser sehr gut die braunschwarzen schnürsenkelähnlichen Hyphenstränge des Hallimasches, die sog. Rhizomorphen, an der Oberfläche des Waldbodens durch Aufritzen der Oberfläche aufgefunden werden.

Falls die eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis führt, dass die Standsicherheit des Baumes bzw. die Bruchsicherheit eines Starkastes nicht mehr gewährleistet ist, wird man im Wirtschaftswald den Baum aus finanziellen Überlegungen fällen; ebenso wird man verfahren, wenn hinsichtlich der Stand- und Bruchsicherheit Zweifel bleiben. Falls ein Baum ausnahmsweise aus artenschutzrechtlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Gründen möglichst lange erhalten bleiben soll, sind technische Untersuchungsverfahren anzuwenden, um zu klären, ob und wie lange der Baum noch stehen bleiben kann, ob er gefällt werden muss oder ob man zumindest noch Teile des Baumes stehen lassen kann.

In den Baumuntersuchungsrichtlinien der FLL, Ausgabe 2013, und in der Enzyklopädie des Visual Tree Assessment von Mattheck, Bethges und Weber sind als technische Untersuchungsverfahren u. a. beispielhaft genannt: Bohrkernuntersuchungen mittels Zuwachsbohrer, Bohrwiderstandsmessungen (die üblicherweise mit einem Resistografen durchgeführt werden) und Schalluntersuchungen.

Ergänzend zu den Regelkontrollen und den eingehenden Untersuchungen sind nach Extremwetterlagen (z. B. nach orkanartigen Stürmen ab Windstärke 11, bei Eisregen oder bei starkem Nassschneefall) **Zusatzkontrollen** erforderlich, bei denen jedoch keine Einzelbaumkontrolle durchgeführt werden muss, sondern es genügt, wenn vom Auto heraus (wenn möglich als Beifahrer) z. B. geprüft wird, ob es angeschobene Bäume gibt, die jederzeit umfallen können.

Die Frage, in welchen Abständen Waldbäume kontrolliert werden müssen, ist nach wie vor gerichtlich nicht eindeutig entschieden. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

In der Vergangenheit haben viele Obergerichte, auch wenn es gar nicht darauf ankam, in vielen Urteilen durch Verweisung auf andere Gerichte und noch ältere Urteile immer wieder ausgeführt, dass eine zweimalige Baumkontrolle pro Jahr, abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand, erforderlich sei.⁵⁵

Der BGH hat hingegen noch nie in einem Urteil ausgeführt, dass die Bäume zweimal jährlich, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, zu kontrollieren sind. Im Jahre 1973 hat er nur ausgeführt, dass die Bäume „**in angemessenen Zeitabständen**“ zu kontrollieren sind.⁵⁶ Und im sog. **Grenzbaumurteil** des BGH vom 2. 7. 2004 hat der BGH der Auffassung, alle Bäume müssten halbjährlich geprüft werden, eine deutliche Absage erteilt.⁵⁷ Der BGH wiederholt in diesem Urteil seine Aussage, dass Bäume „**in angemessenen Abständen**“ kontrolliert werden müssen und weist sodann konkretisierend darauf hin, dass die Frage, wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, nicht generell beantwortet werden könne;

55 Nachweis zahlreicher Urteile bei Gebhard, Haftung und Strafbarkeit, Rn. 121.

56 BGH, VersR 1974, 88.

57 Veröffentlicht in AUR 2004, 104 = NJW 2004, 3328 = NuR 2005, 131 = VersR 2005, 843.



die Häufigkeit und der Umfang der Kontrollen sei vom **Alter** und **Zustand** der Bäume sowie von deren **Standort** abhängig.

Es gibt inzwischen auch Urteile von OLGs, die vom Erfordernis halbjährlicher Kontrollen abgerückt sind. So hat das **OLG Koblenz** in einem Urteil vom 14.02.2001, Az. 1 U 1161/99, nicht beanstandet, dass die Baumkontrolle hinsichtlich des Unfallbaums schon eineinhalb Jahre zurücklag.⁵⁸ Und das **OLG Köln** hat mit Urteil vom 29.7.2010, Az. 7 U 31/10⁵⁹, ausgeführt, dass eine zweimalige Baumkontrolle pro Jahr baumpflegerisch nicht erforderlich sei und die früheren Forderungen, zweimalige Baumkontrollen pro Jahr durchzuführen, aufgrund neuer fachlicher Kenntnisse überholt seien.

Auch in der Literatur wird eine starre halbjährliche Kontrolle von der ganz herrschenden Meinung abgelehnt.⁶⁰ Und in den **Baumkontrollrichtlinien der FLL, Ausgabe 2010**, werden, abhängig vom jeweiligen Zustand, Alter und Standort der Bäume, Kontrollzeiträume zwischen einem und drei Jahren für ausreichend gehalten. In einem Urteil des LG Köln vom 4.2.2009, Az. 5 O 144/08⁶¹, und in einem Urteil des OLG Köln vom

58 OLG Koblenz 2001, 286 und in juris.

59 VersR 2010, 1328, 1329.

60 Nachweis bei Gebhard, Haftung und Strafbarkeit, Rn. 121; ferner Breloer in AFZ-Der Wald 2009, 1094 sowie Gebhard in AFZ-Der Wald 2009, 1095.

61 VersR 2010, 1329, 1330.

29.7.2010, Az. 7 U 31/10⁶², wird die Baumkontrollrichtlinie der FLL, Ausgabe 2004, im Hinblick auf die Häufigkeit von Baumkontrollen als Regel der Technik bezeichnet, der sich die beiden Gerichte anschließen.⁶³

In der mit Stand 2011 veröffentlichten **Musterdienstanweisung** der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK), die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Stadtbäume der Ständigen Gartenamtsleiterkonferenz beim Deutschen Städtetag erarbeitet wurde, werden in Anlehnung an die Baumkontrollrichtlinie der FLL, Ausgabe 2010, Kontrollen in Abständen zwischen einem und drei Jahren, abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand, ebenfalls für ausreichend gehalten. Auch in vielen Landesforst- und Nationalparkverwaltungen ist eine Tendenz zu größeren Kontrollabständen festzustellen.

In der Betriebsanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, die seit dem 1. Januar 2010 für die Bediensteten des Landes NRW bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes und beim Management des Nationalparks Eifel verbindlich ist und mit Wirkung vom 30.6.2014 durch weitere Regelungen ergänzt wurde, wird z. B. bei durchschnittlich gesunden Waldbeständen eine Regelkontrolle in Abständen von 18 Monaten für ausreichend erachtet, abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand (dieser Kontrollabstand wird auch in Mischbeständen und reinen Nadelbeständen praktiziert). Nur wenn auf Gefahren hindeutende Besonderheiten vorhanden sind, wird der Kontrollabstand auf ein halbes Jahr verkürzt. Als solche Besonderheiten werden betrachtet:

- Erhebliche Veränderungen im Baumumfeld, die zu einer merklichen Erhöhung der bisherigen durchschnittlichen Windlast führen,
- Kanalarbeiten oder die Verlegung von Gas- und sonstigen Pipelines im Wurzelbereich von Bäumen,
- eine längerfristige Lagerung von schwerem Baumaterial im Wurzelbereich von Bäumen,
- die Aushebung von Baugruben in Baumnähe,
- die Anhebung oder Senkung des Grundwassers infolge von Abgrabungen in großem Ausmaß,
- die Vernässung oder Überstauung von Waldflächen,
- Erosionserscheinungen in Steilhanglagen,
- nicht standortgerechte Bäume und
- Bäume mit Splitterverdacht.

62 VersR 2010, 1328, 1329.

63 Hinsichtlich der Kontrollabstände wurde bei den Baumkontrollrichtlinien, Ausgabe 2010, keine Veränderung gegenüber der Ausgabe 2004 vorgenommen.

Letztlich muss jeder Waldbesitzer unter Berücksichtigung von Alter, Zustand und Standort der Bäume selbst entscheiden, in welchen Zeitabständen er seine Waldbestände, hinsichtlich derer eine Verkehrssicherungspflicht besteht, kontrolliert. Auch liegt es in seiner Entscheidung, ob er im Falle einer Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz (falls es auf den Kontrollabstand ankommt) Berufung einlegt, wenn das Gericht im konkreten Fall einen kürzeren Kontrollabstand für erforderlich halten sollte. Starre Ratschläge können hier nicht erteilt werden, weil, wie der BGH es ausdrückt, die Häufigkeit der Baumkontrollen vom Alter und Zustand sowie vom Standort der Bäume abhängig ist.

Da aber das OLG Köln in dem vorgenannten Urteil vom 29.7.2010 die Forderung nach einer halbjährlichen Kontrolle nicht mehr für vertretbar hält und die Kontrollabstände der Baumkontrollrichtlinien der FLL als Regel der Technik bezeichnet hat (sie sehen einen Kontrollabstand zwischen einem und drei Jahren vor), sollte bei einem anderslautenden Urteil eines Gerichts Berufung eingelegt werden. Und falls das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des OLG Köln abweichen sollte, sollte versucht werden, ein Revisionsurteil des BGH zu erreichen. Leider ist der Zugang zur Berufung und erst recht zur Revision in den letzten Jahren durch entsprechende Gesetzesänderungen erheblich eingeschränkt worden. Die Zulassungspraxis des BGH im Zusammenhang mit Nichtzulassungsbeschwerden ist äußerst restriktiv, d. h., die allermeisten Nichtzulassungsbeschwerden werden ohne Begründung zurückgewiesen.⁶⁴ Betroffene Waldbesitzer sind in diesem Zusammenhang auf eingehende anwaltliche Beratung angewiesen.

9.2 Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen

Baumgefahren werden am sichersten dadurch beseitigt, dass der Baum gefällt bzw. der Gefahrenast abgesägt wird. Falls die Beseitigung z. B. von vielen Totästen über einem Straßenraum hohe finanzielle Aufwendungen erfordern würde, wird sich der Waldbesitzer in der Regel aus Gründen der Kostenminimierung für die Fällung der Bäume mit den Totästen entscheiden. Falls große und zeitnahe Baumgefahren für Nachbarbebauungen oder für Erholungseinrichtungen drohen, sollte, wenn die Gefahr nicht sogleich durch Absägen des Baumes oder des Totastes beseitigt werden kann, eine Warnung durch ein Schild oder durch einen mündlichen Hinweis für den Zwischenzeitraum bis zur Fällung des Baumes oder bis zum Absägen des Astes erfolgen.

64 Vgl. Winter, NJW 2016, 922.

9.3 Kontrollzeiträume bei Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen

Im Hinblick auf die Baumgefahren im Fallbereich der Erholungseinrichtungen gelten auch hier die unter Nr. 9.1 gemachten Ausführungen. Im Hinblick auf die **technische und bauliche Sicherheit** der Erholungseinrichtungen gelten hingegen andere Maßstäbe. Bei hoch komplizierten technischen und baulichen Anlagen ist zu prüfen, ob es DIN-Vorschriften gibt, in denen vorgegeben wird, von wem und in welchen Zeitabständen Kontrollen vorzunehmen sind; falls diesbezüglich Zweifel bestehen, sollte z. B. mit den Bauordnungsbehörden bzw. dem TÜV Kontakt aufgenommen werden. Bei einfachen Erholungseinrichtungen wie Ruhebänken, Picknicktischen und Schutzhütten können die Kontrollen praktisch von jedem vorgenommen werden.

Derjenige, dem die Verkehrssicherungspflicht für die technische und bauliche Sicherheit obliegt, hat die Kontrollabstände z. B. auch danach auszurichten,

- wann die einzelnen Erholungseinrichtungen besonders stark besucht werden,
- ob in dem fraglichen Gebiet Vandalismus vorkommt und
- ob die Erholungseinrichtungen bei gewissen Wetterlagen besonders gefährlich sind (z. B. bei vereisten Aussichtsplattformen).

Gerade im Hinblick auf letzteren Punkt kann es geboten sein, den Zutritt zu der Erholungseinrichtung zu sperren, wenn die Besucher sich der Gefahr nicht bewusst sind. Auch sollten die Erholungssuchenden an Erholungseinrichtungen auf einem Schild oder Plakat gebeten werden, Beschädigungen an den Erholungseinrichtungen dem Verkehrssicherungspflichtigen zu melden (Telefonnummer und/oder Email-Adresse sollte beigefügt werden).

Auch sonstige bauliche Anlagen, wie z. B. Brücken über Bachläufe, sind in gewissen Abständen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Sofern die lichte Weite einer Brücke zwischen den Widerlagern mehr als 2 m beträgt, handelt es sich um ein Ingenieurwerk im Sinne der DIN 1076, so dass sie nach der DIN 1076 der dortigen Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung unterliegt.

Zur **Bauwerksprüfung** ist von einem sachkundigen Ingenieur alle 6 Jahre eine Hauptuntersuchung und alle 3 Jahre eine einfache Untersuchung durchzuführen, wobei aus dem Bauwerksbuch die technischen Daten entnommen werden können. Die **Bauwerksüberwachung** erfordert nach DIN 1076 pro Jahr eine zweimalige Kontrolle ohne besondere Hilfsmittel im Rahmen einer normalen Streckenkontrolle und eine jährliche Bauwerksbesichtigung ohne größere Hilfsmittel an allen zugänglichen Stellen. Bei kleineren Brücken sollte ähnlich verfahren werden, wenn man auf Nummer sicher gehen will.

9.4 Dokumentation der Kontrollen

Die Kontrollen sowohl der Bäume als auch der Erholungseinrichtungen sind zu dokumentieren; bei fehlender Dokumentation kann der Waldbesitzer in einem Klageverfahren in **Beweisnot** geraten. Die Dokumentation sollte für Baumkontrollen mindestens über einen Zeitraum von zwei Kontrollzeiträumen aufbewahrt werden, damit nachweisbar ist, wann und mit welchem Ergebnis der Unfallbaum die letzten beiden Male geprüft wurde. Eine längere Aufbewahrung kann in gewissen Situationen von Vorteil sein.

Ferner kann es bei einem späteren Zivilprozess als Beweisvereitelung angesehen werden, wenn der umgestürzte Baum bzw. der abgebrochene Ast nach dem Baumunfall beseitigt und verarbeitet worden ist, ohne die verletzte Person zuvor um ihr Einverständnis gefragt zu haben.

Wenn vor dem Unfall die Erkrankung des Baumes bzw. des Astes nicht erkennbar war, entspricht es schon dem finanziellen Eigeninteresse des Baumbesitzers, den Baum bzw. den Ast als Beweisstück zu erhalten.

Was die strafrechtliche Seite betrifft, so ist aber niemand gezwungen, sich durch den Erhalt von Beweisstücken selbst zu belasten; nicht der Baumbesitzer muss beweisen, dass er die Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat, sondern die Staatsanwaltschaft muss beweisen, dass der Baumbesitzer die Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

Bei Erholungseinrichtungen erscheint dem Autor eine Aufbewahrung der Kontrollnachweise der letzten zwei Jahre als ausreichend, da die sicherheitstechnischen Kontrollen mehrmals pro Jahr stattfinden.

Bei großen baulichen und technischen Anlagen, wie z. B. bei größeren Fußgängerbrücken oder bei Baumwipfelpfaden und sonstigen Aussichtsplattformen, ist es wichtig, die Baugenehmigung, den Nachweis der statischen Berechnung und den Nachweis etwaiger Prüfungen durch den TÜV oder anderer Stellen ab der erstmaligen Freigabe der Erholungseinrichtung **dauerhaft** aufzubewahren.

10 Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz

10.1 Vorbemerkung

Nicht selten taucht die Frage auf, ob man Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung erforderlich sind, an Waldbäumen auch durchführen darf (und muss), wenn diese in NATURA 2000-Gebieten (das sind FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) stehen bzw. wenn es sich um Horst- und Höhlenbäume oder sonstige Bäume handelt, die außerhalb solcher Gebiete stehen, aber von artenschutzrechtlich geschützten Arten bewohnt werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Arten enthalten.

10.2 Verschlechterungsverbot in NATURA 2000-Gebieten

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann aber nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zulassen. Die für das einzelne Gebiet relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie vom 30.11.2009 und Schutzmaßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie für regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie enthalten sind) lassen sich für FFH- und EU-Vogelschutzgebiete häufig den Landschaftsplänen oder landschaftsrechtlichen Verordnungen oder auch öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Forst- oder Naturschutzbehörden mit den Waldbesitzern (sog. Vertragsnaturschutz) entnehmen. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck sind aber auch den Meldedokumenten inklusive der Standarddatenbögen zu entnehmen, die in den einzelnen Bundesländern für die an die EU gemeldeten Schutzgebiete häufig elektronisch abrufbar ins Internet gestellt sind.

Lebensraumtypen wie z. B. der Hainsimsen-Buchenwald oder der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald werden durch die Fällung eines einzelnen Baumes bzw. der Entfernung eines Kronenastes in der Regel nicht beeinträchtigt. Wenn der Gefahrenbaum aber zugleich z. B. ein Brutbaum von Hirschkäfern oder Eremiten ist, bedarf es diesbezüglich einer Ausnahmegenehmigung, falls auch der Bereich des Baumes betroffen ist, der zur Brut benutzt wird und wenn sich durch die Beseitigung des Brutbaumes der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde oder die

Erhaltungsziele und der Schutzzweck des NATURA 2000-Gebietes beeinträchtigt würden.

10.3 Besonders und streng geschützte Arten

Bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen kommt dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen artbezogenen Schutz (der nicht nur in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten, sondern überall gilt) mehr Relevanz zu als dem in § 33 BNatSchG enthaltenen gebietsbezogenen Verschlechterungsverbot.

Wenn man § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG liest, könnte man den (falschen) Eindruck gewinnen, dass Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen erheblich erschwert werden,

- wenn besonders geschützte Arten oder ihre Entwicklungsformen getötet oder zerstört werden,
- wenn streng geschützte und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden oder
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders streng geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden.

Welche Arten besonders geschützt bzw. welche Arten streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG; hierzu zählen vor allem die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Arten sowie die europäischen Vogelarten i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG dürfen aber bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen an Waldbäumen nicht isoliert gelesen werden, weil es für den Bereich der Forstwirtschaft ebenso wie für den Bereich der Land- und Fischereiwirtschaft in § 44 Abs. 4 BNatSchG eine Privilegierungsvorschrift gibt. Nach § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, in deren Rahmen auch die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen ist, Maßnahmen zulässig, bei denen die vorgenannten drei Verbotskategorien betroffen sind.

Diese sehr weite Privilegierung verkehrssicherungspflichtiger Maßnahmen wird in § 44 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG aber wie folgt eingeschränkt: Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten und europäische Vogelarten betroffen, sind die Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen nur zulässig, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art durch die Verkehrssicherungspflichtmaßnahme nicht verschlechtert.



Foto: Peter Meyerfeld

Ob es durch eine Verkehrssicherungs- pflichtsmaßnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, muss der Waldbesitzer selbst beurteilen (bei der Fällung eines einzelnen Baumes in einem größeren Waldbereich wird dies selten der Fall sein).

Da den meisten Waldbesitzern für die Beantwortung der Frage, ob sich durch die Fällung des betroffenen Baumes der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert, das erforderliche Fachwissen wohl fehlt, ist ihnen zu empfehlen, in Zweifelsfällen fachkundige Personen (z. B. Bedienstete der Forst- sowie der Naturschutz- und Landschaftsbehörden oder auch bei Naturschutzverbänden ehrenamtlich tätige Personen) zu Rate zu ziehen. Die Problematik für den Waldbesitzer, die geschützten Arten zu erkennen, ergibt sich daraus, dass die geschützten Arten im Anhang IV der FFH-RL nur mit dem wissenschaftlichen Namen genannt werden und keine Fotos beigefügt sind. Sofern man aber die Namen geschützter Arten kennt und nur noch wissen will, wie ein einzelnes Exemplar dieser Art aussieht und ob die Art nach Anhang IV der FFH-RL geschützt ist, kann man auf das vom

Bild 34: Werden Verkehrssicherungsmaßnahmen in naturschutzrelevanten Bereichen (z. B. in FFH-Gebieten) erforderlich, ist die Hinzuziehung von fachkundigen Personen empfehlenswert, wenn bezüglich des Artenschutzes Zweifel bestehen.

Bundesamt für Naturschutz betriebene Internetportal www.wisia.de zurückgreifen⁶⁵. Ein weiteres Internetportal, dem viele Wissensfakten zur Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen entnommen werden können (z. B. über holzersetzende Pilze) ist unter der Internetadresse www.waldwissen.net zu finden (auch dort können in einer

⁶⁵ Wenn man auf der Startseite von www.wisia.de auf der linken Seite die Schaltfläche „Recherche“ anklickt, öffnet sich eine Suchmaske, in der man auf der linken Seite als Suchbegriff den Namen der geschützten Art (z. B. die Fledermausart „Abendsegler“) eingeben kann; bei der Eingabe „Abendsegler“ ergeben sich z. B. zwei Treffer, nämlich Abendsegler und Großer Abendsegler, wobei aufgezeigt wird, dass es sich hierbei um eine Fledermausart handelt, die im deutschen Sprachraum mit beiden Namen belegt ist. Der Internetseite lässt sich ferner entnehmen, dass die Tierart im Anhang IV der FFH-RL enthalten und nach dem BNatSchG schon seit dem 31. 8. 1980 geschützt ist; ferner sind vom Abendsegler mehrere Fotos beigefügt.

Suchmaske die gesuchten Pilze, Pflanzen und Tiere eingegeben werden). Käme es bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art, wäre die Maßnahme nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Behörde zulässig.

Würde eine Ausnahmegenehmigung rechtswidrig nicht erteilt, obwohl ein entsprechender Anspruch darauf bestünde, würde bei einem sich später deshalb ereignenden Schadensfall die Gebietskörperschaft (Kreis oder Stadt), der die Behörde angehört, haften (so genannte Amtshaftung). Die Erteilung einer Ausnahme steht nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG aber im Ermessen der zuständigen Behörde und darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population insgesamt nicht verschlechtert.

Im Regelfall wird sich durch die Fällung einzelner Bäume oder das Abbrechen bzw. Abschneiden einzelner Baumäste der Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht verschlechtern. Aber bei bestimmter örtlicher Gegebenheit kann auch schon die Fällung eines einzelnen Baumes zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen.⁶⁶

Gerade bei Horstbäumen ist aber meist durch einen Landschaftsplan oder eine landschaftsrechtliche Verordnung oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Waldbesitzer sichergestellt, dass während der Brutzeit in einem gewissen Radius um den Horstbaum herum ein Betretungsverbot besteht, so dass eine Notwendigkeit zu erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht nicht besteht. So wird z. B. für einen **Habicht-horst** während der Fortpflanzungszeit vom Februar bis Juli aus artenschutzfachlicher Sicht ein Schutzzonenradius von 100 m für erforderlich gehalten. Beim **Schwarzstorch** wird während der Fortpflanzungszeit in den Monaten März bis August ein Schutzzonenradius von 300 m für erforderlich gehalten. Und wenn im gesamten Radius ein Betretungsverbot besteht, ergibt sich auch keine Notwendigkeit, Bäume, die im Schutzzonenradius der Horstbäume an Waldwegen eine Megabaumgefahr darstellen, während der Fortpflanzungsmonate zu fällen.

Als besonders geschützte Vogelarten sind neben dem bereits erwähnten Habicht und Schwarzstorch z. B. zu nennen: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Fischadler, Seeadler, Schreiadler, Schelladler, Waldohreule, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht und bei den Fledermäusen alle heimischen Arten, z. B. die

66 Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Baum durch ein Brutpaar einer Art mit kritischem Erhaltungszustand als Brutplatz genutzt wird.

Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus.

Als besonders geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Käfer sind z. B. zu nennen der **Große Eichenbock** (auch Heldbock, Riesenbock und Spießbock genannt) und der **Eremit** (auch Juchtenkäfer genannt). Der **Hirschkäfer** ist hingegen nur im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten, d. h., dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Käferart durch die zuständigen Behörden besondere Schutzgebiete auszuweisen sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes sodann unzulässig ist, d. h., es greift im letzteren Fall nur das schutzzweck- und flächenbezogene Verschlechterungsverbot.

Zu den besonders geschützten Tierarten gehört derzeit z. B. auch noch der **Biber**, der durch das Abnagen von Weichholzbaumarten zu erheblichen Problemen bei der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen, aber auch an Wanderwegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden führen kann. In der Regel besteht hierbei kein Problem, weil die Biberbäume meist fernab von öffentlichen Straßen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden stehen.

Die von den Bibern hervorgerufene Umsturzgefahr von Bäumen ist als wald- und naturtypische Gefahr anzusehen, denn zu den wald- und naturtypischen Gefahren zählen auch Gefahren durch Wildtiere. Aus diesem Grunde haben Erholungssuchende auf Waldwegen die von Biberbäumen ausgehende Gefahr nach dem BGH-Urteil vom 2.10.2012 grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen. Wenn der Waldbesitzer aber Kenntnis von einer konkreten großen Bibergefahr hat und weiß, dass Biber in einem bestimmten Bereich regelmäßig Bäume abnagen und diese Bäume beim Umstürzen wegen ihrer Größe eine erhebliche Körperverletzungs- und Lebensgefahr für Erholungssuchende darstellen, muss er nach Auffassung des Autors ausnahmsweise – auch wenn die Bäume nur auf einen Waldweg fallen können – in kurzen Abständen prüfen, ob es im „Verdachtsbereich“ angenagte und umsturzgefährdete Bäume gibt, weil es sich hierbei um eine Megabaumgefahr handelt. In diesem Sonderfall reicht auch weder eine 18-monatige noch eine halbjährliche Kontrolle. Je nach der Populationsstärke der Biber kann in diesem Fall eine wöchentliche oder gar tägliche Kontrolle erforderlich sein. Da eine derartige Kontrollintensität für den einzelnen Waldbesitzer in der Praxis kaum durchführbar und zumutbar ist, sollte in einem solchen Fall eine Sperrung des Waldweges oder die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Beauftragte (z. B. von Behörden oder Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes) geprüft werden.

Bei Gefahr im Verzug, d. h. wenn der Baum wegen akuter Gefährdung von Personen und Sachgütern beseitigt werden muss, darf der Baum, soweit dies zur Beseitigung der akuten Gefahr unbedingt erforderlich ist und eine Sperrung der Gefahrenstelle nicht in Betracht kommt, gekappt oder gefällt werden, da in einem solchen Fall eine

notstandsähnliche Situation vorliegt; die Beseitigung eines Baumes bzw. Baumteiles ist sodann aber umgehend der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Behörde unter eingehender Schilderung der konkreten Umstände anzuzeigen und die Baumteile sind zum Vorzeigen an Ort und Stelle zu belassen.

10.4 Ratschlag

Für den Waldbesitzer ist es in NATURA 2000-Gebieten, d. h. in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten, und auch darüber hinaus in Gebieten, in denen artenschutzrechtlich geschützte Tiere vorkommen, sehr schwierig zu entscheiden, ob und welche erforderlichen Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen er durchführen darf. Dies beruht zum einen darauf, dass ihm die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des konkreten FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes als auch die besonders und streng geschützten Arten nicht stets bekannt sein werden.

Da fahrlässige Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen, die sich auf streng geschützte Arten beziehen, nicht nur mit Bußgeld geahndet werden können, sondern gemäß § 71 Abs. 4 BNatSchG sogar strafrechtliche Relevanz haben können, sollten verunsicherte Waldbesitzer in den vorgenannten Fällen vor der Durchführung beabsichtigter Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung fachkundige Personen zu Rate ziehen (z. B. Bedienstete der Forst- sowie der Naturschutz- und Landschaftsbehörden oder auch Personen, die bei Naturschutzverbänden angestellt oder für sie ehrenamtlich tätig sind). Die Hinzuziehung von fachkundigen Personen wird auch empfohlen, wenn sich aufgrund von vertraglichen Naturschutzauflagen oder aufgrund von Regelungen in Landschaftsplänen Zweifel ergeben, ob und welche Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Foto: Peter Meyer/aid



Bild 35: Horst- und Höhlenbäume unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen ohne Ausnahmegenehmigung nicht beseitigt werden, soweit hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten betroffen sind.

11 Zusammenfassung

Leitsätze zur Verkehrssicherungspflicht

1. Waldbestände

In den Waldbeständen besteht wegen der Regelung in § 14 Absatz 1 Bundeswaldgesetz, wonach das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt, keinerlei Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren, d. h. es besteht weder eine Kontroll- noch eine Gefahrenbeseitigungspflicht.

2. Waldwege

2.1 Auf Waldwegen besteht unabhängig davon, ob der Weg von vielen Waldbesuchern benutzt wird und unabhängig davon, ob der Weg gut oder schlecht ausgebaut ist, wegen der Regelung in § 14 Absatz 1 BWaldG **im Hinblick auf walddtypische Gefahren ebenfalls grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht**.⁶⁷

Dies gilt auch, wenn die Waldwege als Wanderwege ausgewiesen sind⁶⁸, da die Ausweisung nur der örtlichen Orientierung dient und keine wegerechtliche Widmung darstellt.⁶⁹ Im Baumwurfbereich von Waldwegen ist auch eine Entfernung von Efeu an Bäumen zum besseren Erkennen des Zustandes der Bäume nicht erforderlich, da an Waldwegen gerade nicht vorbeugend kontrolliert werden muss.

Erkennt der Waldbesitzer im Fallbereich der Waldwege aber eine Megabaumgefahr oder wird er von einer anderen Person hierauf hingewiesen, ist diese Megabaumgefahr zeitnah zu beseitigen bzw. ist umgehend vor der Gefahr warnen, wenn die Warnung ein geeignetes Mittel ist, die Gefahr für Waldbesucher zu beseitigen.

2.2 **Forstschraken** auf Waldwegen sollten möglichst nicht in oder hinter scharfen Wegekurven, sondern auf einer geraden Wegestrecke errichtet werden, damit Radfahrer sie schon von weitem erkennen können. Sie sollten mit möglichst auffälliger Farbe (am besten rotweiß) gestrichen werden und auch nachts reflektierend erkennbar sein (sei es z. B. durch Anbringung sog. Katzenaugen oder durch Verwendung von reflektierenden Anstrichfarben).

⁶⁷ Dies wurde inzwischen durch das Urteil des BGH vom 2. 10. 2012 bestätigt.

⁶⁸ So LG Saarbrücken, Urt. vom 3. 3. 2010, Az. 12 O 271/06, AUR 2010, 167; ferner schon OLG Hamm im Urteil vom 21. 10. 1983, Az. 9 U 106/83, VersR 1985, 597; jüngst auch OLG Hamm im Urteil vom 30. 3. 2007, Az. 13 U 62/06, NuR 2007, 845.

⁶⁹ Zur Rechtslage bei zertifizierten Wanderwegen vgl. Kapitel 2.3.

Wenn die Forstschranken nicht in der vorgenannten Form errichtet werden und ein Radfahrer bei Dunkelheit (oder auch tagsüber) auf eine solche Forstschranke prallt, muss sich der Radfahrer aber wegen mangelnder Aufmerksamkeit ein **Mitverschulden** zurechnen lassen, das, je nach den Einzelumständen, seinen Schadensersatzanspruch gegen den Waldbesitzer prozentual reduzieren oder sogar ganz entfallen lassen kann, denn auf Waldwegen ist „auf Sicht“ zu fahren.

- 2.3 Stehen am Waldweg oder in den Waldbeständen **Erholungseinrichtungen** wie z. B. Rast- und Ruhebänke, Picknicktische und Schutzhütten, müssen die Waldbäume, falls es keine besonderen Gefahrenverdachtsmomente gibt, in einem baumlangen Abstandsbereich alle 18 Monate auf Stand- und Bruchsicherheit geprüft werden. Im Fallbereich von Aussichtstürmen und Baumwipfelpfaden sollten die Bäume vorsorglich halbjährlich kontrolliert werden.
- 2.4 Die Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen gelten auch für die Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen im Wald, da nach § 14 Abs. 1 BWaldG auch Waldwege nur zum Zwecke der Erholung und „auf eigene Gefahr“ zum Reiten benutzt werden dürfen.
- 2.5 **Kurz- und Langholzpolter** an Waldwegen sollten so errichtet werden, dass die Polter beim Besteigen durch Erholungssuchende nicht verrutschen. Obwohl das Besteigen der Kurz- und Langholzpolter durch Kinder und Erwachsene verboten ist, besteht eine Pflicht, diese Holzpolter an Waldwegen so zu errichten, dass sie auch bei verbotenen Besteigen nicht verrutschen können. Dass sich verletzte Personen beim verbotenen Besteigen der Polter ein Mitverschulden anrechnen lassen müssen, befreit denjenigen, der für die Holzpolter verantwortlich ist, weder von der zivilrechtlichen noch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

3. Erholungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen

Diese sind, je nach ihrer Eigenart, in erheblich kürzeren Abständen zu kontrollieren als Bäume. Spielplatzgeräte müssen unter Umständen täglich kontrolliert werden. Für Aussichtsplattformen, Aussichtstürme, Baumwipfelpfade und Brücken, die von § 836 BGB erfasst werden, gilt ferner eine für den Verkehrssicherungspflichtigen nachteilige Beweislastregel; danach muss der Verkehrssicherungspflichtige, wenn er nach einem Schadensfall einer Haftung entgehen will, beweisen, dass er beim Bau bzw. bei der Unterhaltung der Anlage zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Kann er dies nicht beweisen, haftet er für den konkreten Schaden.

4. Öffentliche Straßen

Bei Waldbäumen an öffentlichen Straßen (z. B. Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen) gilt der in § 14 Absatz 1 Bundeswaldgesetz enthaltene Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren nicht. Deshalb sind diese Bäume bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente (Verdachtsmomente sind z. B. das Feststellen häufiger Rotfäulen bei früheren Durchforstungen von Fichten, ferner Grundwasserabsenkungen sowie Tiefbaumaßnahmen im näheren Baumumfeld) **alle 18 Monate**, bei Laubbäumen abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand, zu prüfen.⁷⁰ Werden vom Waldbesitzer bei der Kontrolle erkennbare Erkrankungsanzeichen schuldhaft nicht erkannt, haftet er im Schadensfalle. Weist der Waldbestand im Hinblick auf Baumerkrankungen im Fallbereich einer öffentlichen Straße Verdachtsmomente auf, ist der Waldrand in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren. Im Bereich öffentlicher Straßen ist bei der Durchforstung der Waldbestände **darauf zu achten, dass die Waldbestände im Baumwurfbereich zu öffentlichen Straßen nicht zu massiv durchforstet werden**, weil ansonsten die verbleibenden Bäume den neuen und stärkeren Windverhältnissen nicht mehr gewachsen und wegen der zu geringen Stammstärke bruchgefährdet sind (sog. h/d-Problem); ferner sind **Druckzwiesel**, die vor der Durchforstung wegen der gegenseitigen Abstützung durch Nachbarbäume keine Gefahr darstellten, nach einer Durchforstung plötzlich Spannungen ausgesetzt, die zum Ausbruch der Zwieseläste und Zwieselstämme führen können.

5. Kontrollmaßnahmen an öffentlichen Straßen

Die Waldbäume an öffentlichen Straßen sind in einem baumlangen Streifen entlang der Straße durch eine Sichtkontrolle vom Boden aus zu kontrollieren, wobei vor allem auf die Vitalität der Krone, auf die Stammneigung, auf Pilze am Stamm und an den Starkästen sowie auch auf Spechthöhlen zu achten ist, die auf eine Baumfäule hindeuten können. Sind hierbei an einem Baum Anzeichen erkennbar, die auf eine eingeschränkte Vitalität oder Stand- oder Bruchfestigkeit oder auf Pilzbefall hindeuten, ist der Verdachtsbaum von allen Seiten einer eingehenden Untersuchung (bei hohen Bäumen unter Benutzung eines Fernglases) zu unterziehen. Dabei ist auch der Stammfuß mit in den Blick zu nehmen und daraufhin zu überprüfen, ob dort Pilzfruchtkörper, z. B. des Brandkrustenzpilzes, oder ob unter der Rinde das weiße Fächermyzel bzw. im näheren Baumumfeld die Rhizomorphen bzw. die

⁷⁰ Die bislang von den meisten Gerichten vertretene Forderung nach halbjährlichen Kontrollen ist aufgrund neuer baumfachlicher Erkenntnisse nicht mehr haltbar – so auch das OLG Köln, Urteil vom 29. 7. 2010, Az. 7 U 31/10, VersR 2010, 1328, 1329. Es ist zu erwarten, dass sich die anderen OLGs der Rechtsauffassung des OLG Köln anschließen; sollte ein OLG weiterhin am halbjährlichen Kontrollabstand festhalten, läge ein Revisionsgrund vor, so dass die Rechtsfrage vom BGH nochmals klargestellt werden könnte, denn der BGH hat bereits in einem Urteil vom 2. 7. 2004, Az. V ZR 33/04, AUR 2004, 104 = NJW 2004, 3328 = NuR 2005, 131 = VersR 2005, 843 darauf hingewiesen, dass ein starrer Kontrollabstand nicht sachgemäß sei, der Kontrollabstand vielmehr abhängig sei vom Alter, Zustand und Standort des jeweiligen Baumes. Vorsorglich sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich diese Aussage des BGH nicht auf Waldbäume an Waldwegen bezieht, bei denen wegen der Haftungsausschlussregelung in § 14 Absatz 1 Bundeswaldgesetz eine Baumkontrolle aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht erforderlich ist.

Fruchtkörper des Hallimasch zu sehen sind. Ferner ist hierbei sodann zu prüfen, ob am Baumstamm Rindenstauchungen festzustellen sind. Bei erkennbaren Faulstellen oder bei Faulstellenverdacht ist mit einem Schonhammer oder einem anderen harten Gegenstand gegen den Stamm zu klopfen, um zu prüfen, ob der Baum hohl klingt; mit einem Sondierstab oder einem dünnen harten Stecken kann überschlägig geprüft werden, wie tief der Stamm schon morsch ist. Da eine noch eingehendere Untersuchung mittels technischer Geräte, z. B. unter Verwendung eines Resistographen, mit dem der Bohrwiderstand des Stammholzes gemessen wird, bei Waldbäumen nicht wirtschaftlich ist, ist der Verdachtsbaum im Zweifel zu fällen.

Ergänzend zu den Regelkontrollen sind nach extremen Wetterereignissen wie z. B. starken Stürmen, bei Eisregen und starkem Nassschneefall Zusatzkontrollen durchzuführen, bei denen ein kurzer Blick auf die Waldrandbestände geworfen und z. B. geprüft wird, ob es angeschobene Bäume oder Äste gibt, die an- oder schon abgebrochen sind und erkennbar in Kürze auf die öffentliche Straße zu stürzen drohen.

6. Eisenbahnlinien

Was für Waldbäume an öffentlichen Straßen gilt, gilt auch für Waldbäume an Eisenbahnlinien und sonstigen schienengebundenen Verkehrsstrecken. Da aber eine **Störung des Schienenverkehrs auf überregionalen Strecken** zu überregionalen Störungen führt und der von einer Störung betroffene Personenkreis in die Tausende geht, wird man hier von einer erhöhten Sorgfaltspflicht der Waldbesitzer ausgehen müssen.⁷¹

Zu bedenken ist ferner, dass auch die konkret gefährdete Personenzahl bei einem Baumumsturz auf eine überregionale Eisenbahnlinie um ein Vielfaches höher ist als bei einem Umsturz eines Baumes auf eine öffentliche Straße, weil die in dem Zug sitzende Personenzahl sehr hoch ist und wegen der hohen Zuggeschwindigkeit das Verletzungsrisiko aller Zugreisenden erheblich höher ist als das Verletzungsrisiko einiger Autofahrer und Beifahrer. Aus diesem Grunde sollten Waldbäume im Fallbereich von Eisenbahnlinien, auf denen überregionale Schnellzüge verkehren, penibel kontrolliert und bei konkretem Gefahrenverdacht beseitigt werden; die billigste und sicherste Variante ist, an solchen überregionalen Schnellstrecken keine Bäume anzupflanzen, die mit der Zeit eine solche Höhe erreichen, dass sie bei einem Umsturz auf solche überregionale Schnellstrecken fallen können. Handelt es sich hingegen um **Eisenbahnlinien mit bloßem Regionalverkehr oder um Straßenbahnen**, auf denen nur langsamer fahrende Züge verkehren, die wegen der kürzeren Zuglänge auch weniger Fahrgäste an Bord und einen kürzeren Bremsweg haben, reicht das Kontrollmaß aus, das bei Waldbäumen an öffentlichen Straßen maßgebend ist.

71 Urteile hierzu gibt es bislang allerdings nicht.

7. Waldbäume in der Nachbarschaft von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen

Stehen Waldbäume im Fallbereich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, besteht die gleiche VSP wie an öffentlichen Straßen, d. h., der Waldbesitzer haftet aus § 823 BGB gegenüber **jedermann** für Personen- und Sachschäden, wenn er bei den Baumkontrollen erkennbare Schadsymptome schuldhaft nicht erkannt hat.

Darüber hinaus haftet der Waldbesitzer gegenüber dem **Grundstücksnachbarn** auch ohne Verschulden auf der Grundlage des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs, wenn seine Bäume an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie an beweglichen Inventarsachen des Nachbarn einen Schaden anrichten, der auf eine nicht erkennbare Erkrankung oder Altersschwäche eines Waldbaumes zurückzuführen ist und das Baumversagen sich bei einer Windstärke unter 9 Beaufort ereignete. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch setzt allerdings den Beweis durch den geschädigten Nachbarn voraus, dass eine Windstärke von 9 Beaufort beim Schadenseintritt nicht erreicht wurde. Trat das Baumversagen erst bei einer Windstärke ab 9 Beaufort und höher ein, liegt hingegen höhere Gewalt vor.

Beim nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen Ersatzanspruch aus analoger Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch erfasst aber nur Sachschäden. Schadensersatzansprüche wegen Tötung eines Menschen oder wegen Körperverletzung oder Schmerzensgeld werden bei einem Baumunfall von ihm nicht erfasst. Neben dem vorgenannten Anspruch auf Ersetzung des Sachschadens kann der Nachbar vom Waldbesitzer verlangen, dass dieser den Baum bzw. den abgebrochenen Ast von seinem Grundstück wegräumt.

Stürzt hingegen ein gesunder und standortgerechter Baum oder ein gesunder Ast auf das Nachbargrundstück, hat der geschädigte Nachbar gegen den Waldbesitzer weder einen finanziellen Ersatzanspruch noch einen Anspruch auf Wegräumung des Baumes bzw. Astes, weil auch hier höhere Gewalt vorliegt und der Baumeigentümer nicht als Störer angesehen werden kann.

Stürzt ein Baum, der den landesrechtlichen Grenzabstand nicht einhält, auf ein Nachbargrundstück, hat der Baumeigentümer den dadurch verursachten Schaden auf dem Nachbargrundstück stets zu ersetzen. Dies gilt unabhängig von der Windstärke im Zeitpunkt des Baumversagens und unabhängig von der Frage, ob der Baum gesund und standortgerecht oder unerkennbar krank oder altersgeschwächt war; gleiches gilt, wenn ein Ast eines solchen Baumes auf das Nachbargrundstück fällt.

8. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf andere

8.1 Bei der Delegation der Verkehrssicherungspflicht in großen Forstbetrieben auf Bedienstete (d. h., wenn der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter die Kontrollmaßnahmen nicht mehr selbst durchführt) muss den Bediensteten genau vorgegeben werden, wann sie in welchen Abständen welche Bäume wie prüfen müssen; ferner muss der Betriebsinhaber sicherstellen, dass diese Personen das für Baumkontrollen erforderliche Fachwissen haben. Am besten ist es, wenn eine schriftliche Betriebsanweisung erstellt wird.

Der Betriebsinhaber hat auch sicherzustellen, dass zwischen ihm und den Bediensteten, die die Bäume vor Ort prüfen, eine ununterbrochene Kontrollkette besteht und gelegentlich auch unangemeldete Stichproben-Kontrollen vor Ort und bei den Dokumenten stattfinden.

8.2 Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf außerbetriebliche Personen übertragen werden, wenn diese hierzu befähigt sind bzw. sichergestellt ist, dass sie ihrerseits fachkundige Personen mit der Baumkontrolle beauftragen. Aber auch nach der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht muss der Waldbesitzer stichprobenartig prüfen, ob die Verkehrssicherungspflicht von dem anderen ordnungsgemäß wahrgenommen wird; je qualifizierter die außerbetriebliche Person oder das beauftragte Unternehmen ist, umso weniger muss überwacht werden.

9. Dokumentation von Baumkontrollen und Baumunfällen

Die Baumkontrollen sind zum Nachweis ihrer Durchführung auf Papier oder im Computer festzuhalten.⁷² Nach einem Baumunfall sind der Zustand des Baumes sowie die Witterungsverhältnisse in den letzten 3 Wochen vor dem Unfall nachweisbar festzuhalten; ferner sollten von dem Baum und vom Baumumfeld Fotos gemacht werden.

Wird der Unfallbaum bzw. der Unfallast vor der Klärung zivilrechtlicher Haftungsansprüche vom Unfallort entfernt und verarbeitet, kann dies vom Zivilgericht als Beweisvereitelung gewertet werden, so dass die Schadhaftigkeit des Baumes bzw. des Astes vom Zivilgericht unterstellt wird. Hingegen besteht unter strafrechtlichen Gesichtspunkten kein Verbot, den Unfallbaum bzw. den Unfallast vom Unfallort zu entfernen, da im Strafrecht niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten.

72 Sowohl die herkömmliche Dokumentation in Papierform als auch die elektronische Dokumentation muss so gestaltet sein, dass eine nachträgliche Manipulation ausgeschlossen werden kann.

10. Strafbarkeit

- 10.1 Wenn eine tatsächlich bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde und eine zivilrechtliche Haftung besteht, besteht für die Waldbesitzer **bei Personenschäden und tödlichen Unfällen die Gefahr, auch strafrechtlich belangt zu werden**; allerdings besteht hierbei keine Automatik, da eine Strafbarkeit nur bei subjektiver Vorwerfbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung in Betracht kommt. Ist die subjektiv vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung nur mit einem geringen Verschulden verbunden, kann das Strafverfahren mit oder ohne Zahlung eines Geldbetrages von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Strafgericht eingestellt werden; in diesem Falle gilt der Waldbesitzer sodann als nicht vorbestraft.
- 10.2 **Werden durch einen Baumunfall nur Sachschäden verursacht**, kommt eine Strafbarkeit bei jeglicher Fahrlässigkeit (selbst bei grober Fahrlässigkeit!) nie in Betracht, denn eine fahrlässige Sachbeschädigung (hier durch Unterlassen) ist nicht strafbar.



Foto: Rainer Schretzmann

12 Anlagen

12.1 Übertragungsvertrag

Zwischen (Name und Anschrift des Waldbesitzers)

– im Folgenden Waldbesitzer genannt –

und (Name und Anschrift desjenigen, auf den die Verkehrssicherungspflicht übertragen wird)

– im Folgenden Verpflichteter genannt –

wird folgender Vertrag zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume mit Freistellungsklausel geschlossen:

Gegenstand des Vertrages ist folgender Waldbereich:

.....

(hier durch textliche Formulierung den Waldbereich bezeichnen, z. B. „der Waldrand hinter dem Haus ... straße Nr. ..., ... (Ort); oder „der Waldrand an der Kreisstraße ... zwischen ... und ...; sofern sachdienlich sollte der Waldbestand in einer Karte markiert und dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.)

Der Waldbesitzer überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den vorgenannten Baumbestand auf den Verpflichteten. Sofern die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht nicht sofort durchgeführt werden müssen, hat der Verpflichtete den Waldbesitzer über die beabsichtigten Maßnahmen vor der Durchführung zu unterrichten. Sollte der Waldbesitzer der Maßnahme schriftlich widersprechen, darf die Sicherungsmaßnahme nicht durchgeführt werden; in diesem Falle geht für diesen speziellen Bereich die volle Verantwortung auf den Waldbesitzer über. Das Nutzungsrecht an dem Holz, das bei Sicherungsmaßnahmen anfällt, verbleibt beim Waldbesitzer. Der Verpflichtete dokumentiert die Kontrollen bzw. die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und sendet diese Dokumentation in 18-monatigen Abständen in Kopie an den Waldbesitzer. Ferner hat der Verpflichtete dem Waldbesitzer auf Anfrage zeitnah Auskunft über erfolgte oder geplante Maßnahmen zu geben, die mit der Verkehrssicherungspflicht in Zusammenhang stehen. Sollten gegen den Waldbesitzer von einem Geschädigten, auch wenn dies unberechtigt ist, wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, wird der Waldbesitzer ihn auf die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Verpflichteten hinweisen. Sollte der Geschädigte ungeachtet dessen dennoch gegen den Waldbesitzer weiterhin Ansprüche geltend machen, wird der Verpflichtete Rechtsanwalts- und Gerichtskosten anstelle des Waldbesitzers bezahlen und den Waldbesitzer auch von rechtskräftig festgestellten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen freistellen; diese Freistellungspflicht besteht nicht, wenn der Schaden bei Durchforstungs- oder sonstigen Holzeinschlagsarbeiten des Waldbesitzers eintritt. Auf Anweisung des Verpflichteten hat der Waldbesitzer gegen Urteile, die den Waldbesitzer zur Zahlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen verurteilen, Rechtsmittel einzulegen, wobei der Verpflichtete bestimmen kann, wer den Waldbesitzer als Prozessbevollmächtigter vertritt. Auch im Instanzenzug hat der Verpflichtete sämtliche fällige Forderungen Dritter, die mit dem Schadensfall zusammen hängen, anstelle des Waldbesitzers zu bezahlen.

Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. 12. 20... Sie verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Vertragspartner bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zum 31. 12. des laufenden Jahres gekündigt hat.

....., den
(Ort) (Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Der Waldbesitzer)

.....
(Der Verpflichtete)

12.2 Gestattungsvertrag – Bau von Erholungseinrichtungen

Zwischen (Name und Anschrift des Waldbesitzers)

– im Folgenden Gestattungsgeber genannt –

und

(Name und Anschrift desjenigen, dem die Errichtung einer Erholungseinrichtung gestattet wird)

– im Folgenden Gestattungsnehmer genannt –

wird folgender Gestattungsvertrag zum Bau einer Erholungseinrichtung mit Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die technische Sicherheit dieser Einrichtung geschlossen:

1. Gegenstand des Gestattungsvertrages:

Gegenstand des Gestattungsvertrages ist

(genaue Bezeichnung der Erholungseinrichtung mit Angabe der Örtlichkeit).

2. Der Gestattungsgeber erlaubt dem Gestattungsnehmer, den vorgenannten Vertragsgegenstand zu realisieren. Die Erholungseinrichtung wird zunächst bis zum 31.12.20. gestattet. Die Gestattung verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls keiner der beiden Vertragspartner den Vertrag bis spätestens 3 Monate vor Jahresende kündigt. Nach Ablauf des Vertrages hat der Verpflichtete die Erholungseinrichtung binnen zwei Monaten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, wenn dies vom Gestattungsgeber verlangt wird. Wenn der Gestattungsgeber die Erholungseinrichtung selbst weiterbetreiben will, hat er dem Verpflichteten den Zeitwert der Erholungseinrichtung zu bezahlen, allerdings abzüglich des Betrages, den der Gestattungsnehmer aufbringen müsste, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
3. Als Gestattungsentgelt bezahlt der Gestattungsnehmer an den Gestattungsgeber jährlich ... Euro. Dieser Betrag ist jährlich bis zum 30. 06. des laufenden Jahres an den Gestattungsgeber zu bezahlen.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die technische Sicherheit der Erholungseinrichtung obliegt dem Gestattungsnehmer. Die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume, die im Radius einer Baumlänge um die Erholungseinrichtung herum stehen, obliegt dem Gestattungsgeber.
5. Der Gestattungsnehmer bzw. seine Beauftragten haben, wenn sie die Örtlichkeit der Erholungseinrichtung aufsuchen, um die technische Sicherheit der Erholungseinrichtung zu überprüfen, nebenbei auch einen Blick auf den benachbarten Waldbestand zu werfen. Sollten sie hierbei eine Baumgefahr erkennen, sind sie verpflichtet, dies umgehend dem Gestattungsgeber mitzuteilen.
6. Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft und kann, wie unter Nr. 2 ausgeführt, gekündigt werden.

....., den
(Ort) (Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Der Gestattungsgeber)

.....
(Der Gestattungsnehmer)

Dokumentation von zusätzlichen Baumkontrollen nach extremen Wetterereignissen in Bezug auf Megabaumgefahren

Dokumentation der Zusatz-Baumkontrollen nach extremen Wetterereignissen (orkanartige Stürme, Eisregen, sehr starker Nassschneefall)			
Datum und Bezeichnung des extremen Wetterereignisses:	Tag der Zusatzkontrollen	Bereich der Zusatzkontrollen <i>(Beschreibung kann sehr große Bereiche zusammenfassen, z. B. alle öffentlichen Straßen, die an meinem Wald in angrenzen oder wg. möglicher Megagefahren alle Waldwege in meinem Wald in die von Waldbesuchern regelmäßig aufgesucht werden, die aber keiner Regelkontrolle unterzogen werden müssen)</i>	Es wurden gefällt am: in : <i>(hier Anzahl der Bäume angeben)</i> <i>(Bereich)</i>

Dokumentation der Kontrollen bei Erholungseinrichtungen in Bezug auf die techn. Sicherheit

Kontrollen der Erholungseinrichtungen			
Bezeichnung und Ort der Erholungseinrichtung bzw. der baulichen Anlage <i>(falls mehrere Erholungseinrichtungen in einem Gebiet stehen und stets gleichzeitig geprüft werden, können diese hier zusammengefasst werden; z. B. alle Ruhebänke im-Wald)</i>	Kontrolliert am:	Es wurden folgende Mängel festgestellt:	Die Mängel wurden beseitigt am:

12.4 Dokumentation eines Baumunfalles

1. Ort und Uhrzeit des Unfalles
2. Beschreibung des eingetretenen Schadens (Sachschaden, Körperverletzung, tödlicher Unfall) sowie Anschrift und Kontaktdaten der geschädigten bzw. verletzten Person festhalten
3. Beschreibung des Unfallhergangs
4. Beschreibung des schadensverursachenden Baumes oder Astes und des näheren Umfeldes (z. B. abgefallene Wurzeln oder nicht, Pilze erkennbar oder nicht, verdichteter Boden oder nicht, Hanglage mit Erosionserscheinungen oder nicht, Stamm morsch oder nicht, Totast oder grün belaubter Ast usw.)
5. Beschreibung des Wetters im Unfallzeitpunkt sowie des Wetters in den letzten 2 bis 4 Wochen, falls der Unfallzeitpunkt in einem Zeitraum extremer Trockenzeit bzw. extremer Nässe liegt
6. Mitteilung, wann der Unfallbaum letztmals kontrolliert wurde (auch bei Bäumen in Bereichen, in denen keine Pflicht besteht, eine Baumkontrolle durchzuführen, falls dort ungeachtet der fehlenden Verkehrssicherungspflicht eine Baumkontrolle durchgeführt wurde)
7. Beweissicherung
 - Anfertigung einer Unfallskizze
 - Anfertigung von Digitalfotos (möglichst mit eingebledetem Datum) sowohl vom schadensverursachenden Baum oder Ast als auch von der beschädigten Sache, falls auch ein Sachschaden verursacht wurde; ferner Digitalfotos, die auch die Örtlichkeit und das nähere Umfeld des Unfallortes zeigen
 - Zeugenbenennung (und Zeugenaussagen, falls der Unfallhergang von Zeugen genau beobachtet wurde)

Hinweise:

Unfallbaum bzw. Unfallast sollte im Hinblick auf zivilrechtliche Forderungen gegen den Waldbesitzer nicht beseitigt und zu Brennholz verarbeitet werden, solange noch nicht geklärt ist, ob gegen den Waldbesitzer Schadensersatzforderungen erhoben werden, weil dies als Beweisvereitelung gewertet werden könnte, wobei ein Zivilgericht sodann von einem schadhafte Unfallbaum bzw. Unfallast ausgeht.

Im Hinblick auf eine eventuelle Strafbarkeit erwachsen dem Waldbesitzer hingegen aus einer Beseitigung und Verarbeitung des Unfallbaumes bzw. Unfallastes keine Nachteile, da im Strafrecht niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten.

Bei Unfällen, die durch defekte Erholungseinrichtungen oder sonstige defekte bauliche Anlagen verursacht wurden, kann die Dokumentation in entsprechender Anwendung der Dokumentation eines Baumunfalles vorgenommen werden.

13 Rechtsprechung – Wichtige Urteile im Überblick

13.1 Urteile zu Waldbäumen an öffentlichen Straßen

Urteil des BGH vom 6.3.2014, Az. III ZR 258/87 (AUR 2014, 222 mit Anmerkung von Gebhard)

Sachverhalt: Aus 11 Pappeln, die am Rande eines öffentlichen Parkplatzes standen, brach ein Ast ab und beschädigte ein darunter parkendes Auto. Auch in der Vergangenheit waren schon Äste aus den Pappeln ausgebrochen, hatten aber keinen Schaden verursacht. An den Pappeln konnten keine Anzeichen festgestellt werden, die auf eine Erkrankung der Pappeln hindeuteten.

In letzter Instanz wies der BGH die Klage des Autobesitzers ab.

Begründung: Obwohl jeder Baum an einem öffentlichen Parkplatz eine mögliche Gefahr darstelle, sei es nicht erforderlich, alle Bäume aus der Nähe von öffentlichen Straßen und öffentlichen Parkplätzen zu beseitigen. Es sei unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Der Verkehr müsse gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstünden, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhten, als unvermeidbar hinnehmen. Es genüge, dass der Verkehrssicherungspflichtige neben den Regelkontrollen, wobei auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen und Frostrisse geachtet werden müsse, eine eingehende Untersuchung nur dort vornehme, wo sich aus besonderen Umständen ergebe, dass der Baum vermutlich krank sei. Etwas anderes gelte auch nicht für Pappeln und andere Weichholzbaumarten, bei denen aufgrund ihrer Holzstruktur auch im gesunden Zustand Äste abbrechen. Die Verkehrssicherungspflicht verlange nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Baumteile abzuschneiden. Da das Risiko abbrechender Äste aus gesunden Pappeln zum allgemeinen Lebensrisiko gehöre, müssten auch keine Warnschilder aufgestellt werden.

Urteil des BGH vom 19.1.1989, Az. III ZR 258/87 (NZV 1989, 477)

Sachverhalt: Ein Personenkraftwagen fuhr auf eine Buche, die aus einem Wald auf eine Kreisstraße gestürzt war und auf der Straße lag.

Die Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz als Straßenbaulastträger wurde abgewiesen.

Begründung: Dem Land Rheinland-Pfalz habe zwar gemäß § 48 StrGRP die Verkehrssicherungspflicht für die Straße obliegen. Die Verantwortlichkeit des Landes aufgrund Straßenrechts bestehe unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht eines Dritten (gemeint ist damit die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers). Die Sicherungspflicht aus der Straßenverkehrssicherungspflicht erstrecke sich nicht nur auf den Zustand der Fahrbahn, sondern auch darauf, dass der Verkehr sich auf dieser Straße gefahrlos abwickeln könne. Die Verkehrssicherungspflicht umfasse deshalb die gesamte Straße bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar sei. Die Buche habe vor dem Umsturz zwar am Rand des Waldgrundstücks gestanden, sei aber in keiner Weise hervorgetreten, weil sie keine Eigentümlichkeiten aufwies, die sie vom Waldsaum abgehoben und äußerlich der Straße zugeordnet hätte. Solange ein Waldbaum nicht aus dem Wald hervortrete, könne er nicht der Straße zugerechnet werden und werde von der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers nicht erfasst.

Vergleichbar entschieden hat auch das OLG Koblenz mit Urteil vom 19. 11. 2012, Az. 12 U 794/11, veröffentlicht in juris, das ausführte, dass sich die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers auf Bäume innerhalb eines geschlossenen Waldstücks so lange nicht erstrecke, wie ein Baum unauffällig in dem Waldstück stehe und keine Eigentümlichkeiten aufweise, die ihn vom Waldsaum abheben und der Straße zuordnen würden.

Anmerkung: In diesen Fällen stellt sich dann nur noch die Frage, ob der Waldbesitzer seine Verkehrssicherungspflicht ausreichend erfüllt hat, wenn nicht, haftet er alleine.

Urteil des BGH v. 30.10.1973, Az. VI ZR 115/72 (AgrarR 1974, 74)

Sachverhalt: Bundesstraße verlief durch einen Wald. Aus den Waldbeständen stürzte eine bislang nicht erkennbar rotfaule Fichte auf die Straße und erfasste dort einen vorbeifahrenden Pkw. Klageabweisung.

Begründung: Zwar sei der Baumverantwortliche verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden, soweit er die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiete der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen erkennen könne; der Verkehr müsse aber gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstünden, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhten, als unvermeidbar und daher als eigenes Risiko hinnehmen. Nur wenn Anzeichen übersehen würden, die nach der Erfahrung auf eine Gefährdung durch den Baum hinwiesen, liege eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Da der Waldbesitzer von der Rotfäuleerkrankung mangels konkreter Anzeichen bislang keine Kenntnis gehabt habe, fehle es an einem Verschulden des Waldbesitzers.

Anmerkung: In einem örtlich vergleichbaren Fall (hier handelte es sich aber um eine Landstraße) verurteilte der BGH mit Urteil vom 22. 9. 1959, Az. VI ZR 168/58 (VersR 1960, 21), den Waldbesitzer zur Zahlung von Schadensersatz. Der Unterschied zum eben geschilderten Fall bestand darin, dass der Waldbesitzer bei Baumfällungen in den letzten 5 Jahren vor dem Unfall festgestellt hat, dass nahezu jede dritte Fichte stark und jede vierte bis fünfte Fichte sehr stark rotfaul war. Ferner wurde durch die Durchforstungen ein Windkanaleffekt herbeigeführt. In diesem Fall sah der BGH den Waldbesitzer aufgrund der „Anzeichen“ verpflichtet, im Fallbereich der öffentlichen Straße alle Bäume einzeln und intensiv (Ziehung eines Probespans mittels Zuwachsbohrer) auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen (Hinweis: Nach heutiger VTA-Erkenntnis lassen sich rotfaule Fichten häufig an einem verdickten Stammfuß erkennen). Die Pflicht zur eingehenden Baumkontrolle beruhte also darauf, dass der gesamte Waldbestand unter „General-

verdacht“ stand. Eine denkbare Alternative wäre auch gewesen, die Fichten in einem baumlangen Seitenstreifen zur Straße zu fällen. Ferner wies der BGH in diesem Urteil darauf hin, dass die Haftung des Waldbesitzers nicht deshalb entfalle, weil der Wald zeitlich vor der Straße da gewesen sei.

Urteil des OLG Hamm vom 6.4.2001, Az. I – 9 U 193/00 (juris)

Sachverhalt: Auf einer durch einen Waldbereich führenden Landstraße ereignete sich im Jahre 1997 ein Baumunfall, bei dem eine Fichte, die in der 2. Baumreihe stand, durch die 1. Baumreihe hindurchbrach und auf ein vorbeifahrendes Fahrzeug stürzte. Die Schadensersatzklage des Verletzten wurde abgewiesen.

Begründung: Obwohl die Fichte völlig trocken gewesen sei und im unteren Randbereich auf eine Länge von einem Meter keine Rinde mehr gehabt habe, sei eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht festzustellen. Umfang und Intensität der Untersuchungspflichten dürften nicht überspannt werden, sondern müssten sich im Rahmen des für den Sicherungspflichtigen auch unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit Zumutbaren halten. Bei Waldbäumen an Straßen beschränke sich die Kontroll- und Überwachungspflicht auf die Bäume der 1. Reihe, wenn der Baumbestand so dicht sei, dass nach hoher Wahrscheinlichkeit ein Baum aus der 2. Baumreihe nicht durch die 1. Baumreihe hindurchfallen könne, weil er mit seiner Krone in den Kronenästen der Bäume in der 1. Baumreihe hängen bleibe. Der unwahrscheinliche Fall, dass bei einer solchen Konstellation dennoch ein Baum die 1. Baumreihe durchbreche, dürfe außer Betracht bleiben und stelle ein Restrisiko dar, dessen Verwirklichung in der Risikosphäre der Straßenbenutzer liege. Im konkreten Fall habe sich die Kontrollpflicht wegen des dichten Baumbestandes in der 1. Baumreihe nicht auf den in der 2. Baumreihe stehenden Unfallbaum bezogen.

Anmerkung: In der Praxis wird es bisweilen Fälle geben, in denen man über den Dichtheitsgrad der 1. Baumreihe unterschiedlicher Auffassung sein kann, weshalb den Waldbesitzern zu empfehlen ist, bei geringsten Zweifeln über den ausreichenden Dichtheitsgrad der 1. Baumreihe auch die dahinter stehenden Bäume bis zu einer Tiefe einer Baumlänge zu kontrollieren.

Urteil des OLG Köln v. 8.2.1998, Az. 7 U 153/87 (VersR 1990, 287)

Sachverhalt: Eine Landstraße wurde links und rechts dicht von Waldbäumen gesäumt. In den Baumkronen, die in den Luftraum über der Straßenfläche hineinwuchsen, waren „eine ganze Menge“ von Totästen festzustellen, die jederzeit herunter zu fallen drohten. Ein solcher Totast stürzte herunter und traf dabei einen Pkw. Der Sachverständige bezeichnete den Zustand der Baumkronen als „äußerst schlecht“ und konnte mangels feststellbarer Schnittstellen auch nicht feststellen, dass jemals zuvor die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung durchgeführt wurden. Verurteilung des Waldbesitzers.

Begründung: Der Waldbesitzer habe die Verkehrssicherungspflicht verletzt, denn diese habe erfordert, auch in den Baumkronen über der Straße solche Äste, die ihrer Größe und ihrem Gewicht nach geeignet gewesen seien, Menschen zu verletzen und Fahrzeuge zu beschädigen, unter Einsatz der dazu notwendigen technischen Mittel zu entfernen. In dem konkreten Fall, in dem die gefährlichen Totäste über der Straße mit dem bloßen Auge sichtbar gewesen seien, hätte man notfalls einen Hubwagen einsetzen müssen (auch hier wäre natürlich als Alternative die Fällung der Gefahrenbäume in Betracht gekommen).

Anmerkung: Das Urteil darf nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass alle Baumkronen, die in den Luftraum über einer öffentlichen Straße hineinragen, bei den Regelkontrollen mit Hubsteiger überprüft werden müssten. Im vorliegenden Fall wurde der Einsatz des Hubwagens nur für erforderlich gehalten, um die vom Boden aus schon sichtbaren Totäste zu beseitigen; dies ist nicht gleichzusetzen mit dem Fall, dass vom Boden aus keine gefährlichen Totäste zu sehen sind und auch keine sonstigen Anzeichen vorhanden sind, die auf gefährliches Totholz in der Krone benachbarter Bäume schließen lassen. Waldbesitzern ist zu empfehlen, an öffentlichen Straßen die Bäume so zu pflanzen bzw. zu durchforsten, dass keine Baumkronenteile in den Luftraum über der Straßenfläche hineinragen.

Urteil des LG Arnsberg v. 25.10.2007, Az. 2 O 293/06 (juris)

Sachverhalt: Ein Erlen-Zwieselstämmung, der Teil eines Waldsaumes war und ca. 3 m vom Rand einer Anliegerstraße entfernt stand, brach aufgrund von Windeinwirkung (Windstärke wird im Urteil nicht genannt) aus und beschädigte ein auf der gegenüber liegenden Straßenseite parkendes Auto. Schon in der Zeit davor waren aus dem Baumbestand Bäume auf die Anliegerstraße gestürzt. Wie andere Bäume hatte auch die Erle ein h/d-Verhältnis von über 50, nämlich 53,57. (Hinweis: Unter dem h/d-Verhältnis versteht man das Verhältnis der Höhe eines Baumes zum Brusthöhendurchmesser; bei einem Verhältnis über 50 besteht nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine erhöhte Bruchgefahr. Dieses h/d-Verhältnis sollte man bei der Gefahrenabschätzung insbesondere bei Durchforstungsmaßnahmen im Fallbereich von Straßen im Auge behalten. Besonders gefährlich wird es, wenn die Durchforstungsmaßnahmen noch einen sog. Windkanal- oder Düseneffekt auslösen). Verurteilung des Waldbesitzers.

Begründung: Die Umstürze von Bäumen in der Zeit vor dem Unfall, der zu dem Zivilprozess führte, und die extreme Schrägstellung des Erlenzwieselstämmungs seien Anzeichen gewesen, aufgrund derer der Unfallbaum eingehend hätte untersucht werden müssen. Die Baumkontrolle aus einem fahrenden VW-Bulli heraus sei unzureichend gewesen. Wenn der Baum eingehend untersucht worden wäre, hätte man auch die beiden am Baum nach dem Unfall festgestellten Holzfäulen schon vor dem Unfall feststellen und den Baum sodann fällen können. Auch das h/d-Verhältnis von 53,57 sei ein Warnsignal gewesen, zumal der Waldbestand von hohen schlanken Stämmen geprägt gewesen sei, von denen bereits mehrere sturmbedingt gebrochen, geworfen oder schiefgestellt worden seien. Ferner habe es sich aufgrund der Hanglage in unmittelbarer Nähe des Mönhesees um einen besonders windbelasteten Standort gehandelt.

13.2 Urteile zu Schadensfällen und Beeinträchtigungen auf Nachbargrundstücken

Urteil des BGH vom 14.11.2003, Az. V ZR 102/03 (BGHZ 157, 33 = AUR 2004, 302 = NJW 2004, 1037 = NuR 2004, 270

Sachverhalt: In dem Urteil (sog. Kiefernadel-Urteil) ging es primär um die Frage, ob der Nachbar die Beeinträchtigungen durch Kiefernadeln von zwei Kiefern hinnehmen muss, die auf dem benachbarten Grundstück standen und den gesetzlichen Grenzabstand nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz (8 m, da die Kiefern über 15 m hoch waren) nicht einhielten. Die Ansprüche auf Einkürzung der Kiefern nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz waren wegen der bereits verstrichenen Ausschlussfrist nicht mehr gegeben. Der BGH hat in der Sache nicht selbst entschieden, sondern das Verfahren zur Klärung von Sachverhaltsfragen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Den umfänglichen Ausführungen des BGH lässt sich aber Folgendes entnehmen: Wenn die Einkürzung von Bäumen bzw. die Fällung von Bäumen trotz Nichteinhaltung des landesrechtlichen Grenzabstandes für Bäume wegen der abgelaufenen Ausschlussfrist nach den landesrechtlichen Nachbarrechtsgesetzen nicht mehr verlangt werden kann, bedeutet dies nicht, dass der beeinträchtigte Nachbar alle pflanzlichen Immissionen der Bäume bis zu deren biologischem Ende entschädigungslos hinnehmen muss, da die Rechtsansprüche aus dem BGB davon unberührt bleiben.

Aus dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses und der allgemeinen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme kann bei ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen durch pflanzliche Immissionen (wie z. B. abfallende Kiefernadeln, Blätter, Baumfrüchte usw.) ein finanzieller Ausgleichsanspruch aus dem sog. nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog gegeben sein.

Da das Stehenlassen eines Baumes, der den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhält, keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft darstellt bzw. bei Bäumen, die nicht Teil eines Waldes sind, keine ordnungsgemäße Grundstücksbewirtschaftung ist, ist der Baumeigentümer auch dann Störer i.S. des § 1004 BGB, wenn die nachbarrechtliche Ausschlussfrist zur Durchsetzung von Einkürzungs-

und Baumfällungsansprüchen bereits verstrichen ist. Dies hat zur Folge, dass der Baumeigentümer dem Nachbarn selbst dann bei einem Baumsturz auf das Nachbargrundstück den dort entstandenen Sachschaden auf der Grundlage des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ersetzen muss, wenn der umgestürzte Baum gesund und standortgerecht war. Das gleiche gilt, wenn der Baum unerkenntbar krank oder altersschwach war und erst ab einer Windstärke von 9 Beaufort oder höher umgestürzt ist.

Urteil des BGH vom 21.3.2003 (Az. V ZR 319/02, AUR 2003, 255 = NJW 2003, 1732 = NuR 2003, 643 mit Anm. Gebhard = WF 2003, 107)

Sachverhalt: Baum stürzte altersbedingt auf Nachbargrundstück und verursachte dort an einem Metallzaun und an einem Metallgartenhaus Sachschäden. Verurteilung des Baumbesitzers.

Ausführungen im Urteil: In der Sache wurde dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch wegen verschuldeter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB zugesprochen, weil davor schon mehrere Bäume umgefallen sind und deshalb erkennbar war, dass die Bäume altersbedingt ihre Standfestigkeit verloren haben. Der BGH hat aber deutlich gemacht, dass ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gegeben gewesen wäre, wenn die altersbedingte oder durch Krankheit bedingte Gefahr des Baumes nicht erkennbar gewesen wäre. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch wird auf eine analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gestützt. Dieser nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch trete in diesen Fällen an die Stelle des Abwehrensanspruches aus § 1004 BGB, der auf Beseitigung des Gefahrenbaumes gerichtet sei, bei Nichtkenntnis der Gefahr aber nicht geltend gemacht werden könne.

Der beklagte Baumbesitzer trug vor, das Gartenhaus sei ohne Baugenehmigung und bewusst in der Gefahrenzone der Bäume errichtet worden. Dieses Argument wies der BGH wie folgt zurück: Das Fehlen der Baugenehmigung – ihre Erforderlichkeit unterstellt – sei nicht kausal für den eingetretenen Schaden. Und zum andern übersehe der beklagte

Baumbesitzer, dass der Eigentümer eines Grundstücks sein Grundstück nach Belieben nutzen könne und sich keine Einschränkungen auferlegen müsse, um dem Grundstücksnachbarn die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ohne Schadensfolgen zu ermöglichen.

Anmerkung: Der BGH hat den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch bereits schon früher im

Wiebke-Urteil vom 23. 4. 1993, Az. V ZR 250/92 (BGHZ 122, 283) aufgezeigt. In einem späteren Urteil vom 8. 10. 2004, Az. V ZR 84/04 (AgrarR 2005, 410) hat der BGH unter Hinweis auf das hier aufgezeigte Urteil vom 21. 3. 2003 seine Rechtsprechung zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch im Zusammenhang mit Baumunfällen im Nachbarbereich bekräftigt.

13.3 Urteile zur Frage der erforderlichen Kontrollabstände

Grenzbaumurteil des BGH v. 2.7.2004, Az. V ZR 33/04 (AUR 2004, 103 = NJW 2004, 3328 = NuR 2005, 131 = VersR 2005, 843)

Sachverhalt: Eine alte Steineiche stand exakt auf einer Grundstücksgrenze und zeigte schon seit mehreren Jahren verringerte Belaubung sowie totes Holz in der Krone. Ferner waren rings um den Stamm herum die Fruchtkörper des Riesenporlings zu sehen. Eines Tages stürzte der Baum um und beschädigte auf dem Nachbargrundstück das dortige Wohnhaus. Die in dem Urteil enthaltenen langen Ausführungen zum „vertikal geteilten Eigentum“ an einem Grenzbaum interessieren hier im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nicht. Interessant sind hingegen die Ausführungen zur Frage der erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Baumkontrollen.

Ausführungen in dem Urteil: Wie schon in einem Urteil v. 30. 10. 1973 Az. VI ZR 115/72 (AgrarR 1974, 74 = VersR 1974, 88) weist der BGH auch im Grenzbaumurteil darauf hin, dass Bäume „in angemessenen Abständen“ auf Krankheitsbefall überwacht werden müssen. Konkretisierend weist der BGH im Grenzbaumurteil darauf hin, dass die Frage, wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen seien, nicht generell beantwortet werden könne. Die Häufigkeit der Baumkontrollen und ihr Umfang seien abhängig vom Alter und Zustand des Baumes sowie von seinem Standort.

Anmerkung: Damit ist klargestellt, dass die bislang häufig in Urteilen erst- und zweitinstanzlicher Gerichte enthaltene Aussage, dass Bäume stets halbjährlich geprüft werden müssten, nicht

mehr haltbar ist. Eine halbjährliche Kontrolle kann deshalb nur dann gefordert werden, wenn der Waldbestand erkennbar erkrankt ist oder sich in der näheren Umgebung oder im Grundwasserbereich Veränderungen ergeben, die sich erkennbar nachteilig auf die Gesundheit der Bäume auswirken können. Wenn man Laubbäume abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand prüfen will, ist die halbjährliche Kontrolle der denkbar kürzeste Kontrollabstand. Der nächste denkbare Kontrollabstand wäre dann, wenn man wiederum abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand kontrollieren will, ein Kontrollabstand von 18 Monaten. Das OLG Koblenz hat in einem Urteil vom 14. 2. 2001, Az. 1 U 1161/99, eine Kontrolle im Abstand von einviertel Jahren nicht beanstandet. Ferner hat das OLG Köln mit Urteil vom 29. 7. 2010, Az. 7 U 31/10 (VersR 2010, 1328, 1329), ausgeführt, dass die Forderung nach einer halbjährlichen starren Kontrolle aufgrund heutiger fachlicher Erkenntnisse nicht mehr haltbar ist. Darüber hinaus lehnt fast die gesamte juristische Literatur starre halbjährliche Baumkontrollen ab. Und die Baumkontroll-Richtlinie der FLL aus dem Jahr 2010 sieht Kontrollabstände zwischen einem und 3 Jahren vor. In der Betriebsanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ist z. B. für die Staatswaldflächen, in deren Bereich eine Verkehrssicherungspflicht besteht, ein Regelkontrollabstand von 18 Monaten vorgegeben; nur wenn der Baumbestand erkennbar erkrankt ist oder in der Umgebung des Waldbestandes für das Baumwachstum nachteilige Veränderungen eintreten, wird auf einen halbjährlichen Kontrollabstand hochgefahren.

13.4 Urteile zur grundsätzlich nicht bestehenden Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen

Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012; Az. VI ZR 311/11; veröffentlicht in BGHZ 195, 30 = NJW 2013, 48 = AUR 2013, 77 sowie Urteilsanmerkung von Gebhard in AUR 2013, 41 bis 46.

Sachverhalt: Ein 17 m langer Eichenast, der nicht morsch und am Astende belaubt war, brach ab und verletzte eine auf einem Waldweg gehende Spaziergängerin schwer. Der Ast brach ca. 1,8 bis 2 m vom Stamm entfernt an einer Stelle ab, an der auf der Oberseite des Astes aufgrund eines Geschosssplitters aus dem Zweiten Weltkrieg eine Astverletzung stattfand und letztlich den Astbruch bewirkte. Klageabweisung.

Begründung: Die in § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG des Saarlandes enthaltene Regelung, wonach die Benutzung des Waldes „auf eigene Gefahr“ erfolge (Anm.: Die Regelung „auf eigene Gefahr“ ist auch in § 14 Abs. 1 BWaldG enthalten), sei eine gesetzliche Risikozuweisung, die grundsätzlich zu einem Haftungsausschluss führe, wenn sich walddtypische Gefahren realisierten. Walddtypische Gefahren seien solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben würden und umfassten sowohl Gefahren, die von lebenden als auch von toten Bäumen ausgingen. Der Waldbesucher könne grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreife. Mit walddtypischen Gefahren müsse der Waldbesucher auf Waldwegen stets rechnen. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringe, gehörten grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Die Gefahr eines Astabbruchs werde auch nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrollleur sie erkennen könne, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen habe. Atypische Gefahren, für die der Waldbesitzer eine Verkehrssicherungspflicht habe, seien hingegen alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen könne und auf die er sich nicht einzurichten vermöge, weil er nicht mit

ihnen rechnen müsse. Ohne Relevanz sei schließlich auch, ob der Waldweg stark frequentiert werde oder nicht.

Anmerkung: Da die Eiche vom BGH nicht als Megabaumgefahr qualifiziert wurde, bestand für den BGH kein Anlass, zur Frage Stellung zu nehmen, ob bei Kenntnis einer Megabaumgefahr an einem Waldweg eine Pflicht zur Gefahrenbeseitigung besteht. Der BGH ließ in dem Urteil aber erkennen, dass es Ausnahmen vom völligen Haftungsausschluss gibt, führte hierzu aber lediglich aus, dass ein solcher Ausnahmefall für eine Gefahrenbeseitigungspflicht nicht schon allein bei einer starken Frequentierung eines Waldwegs vorliege. Der Autor bejaht eine Pflicht zur Gefahrenbeseitigung an Waldwegen, wenn der Waldbesitzer von einer Megabaumgefahr Kenntnis hat; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kapitel 2, dort Nr. 2.2 verwiesen. Zwischenzeitlich hat auch das OLG Saarbrücken in einem Urteil vom 13. 3. 2014, Az. 4 U 397/12 (bislang ist das Urteil noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass ein Waldbesitzer an einem Waldweg ab Kenntnis von einer Megabaumgefahr diese beseitigen muss. Und auch schon vor dem Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 hat das LG Brauchschweig in einem Urteil vom 25. 9. 2002, Az. 2 O 281/01, veröffentlicht in AUR 2007, 65 = NuR 2007, 778, und das LG Tübingen in einem Urteil vom 13. 1. 2006, Az. 2 O 292/05, veröffentlicht in AUR 2007, 205 = NuR 2007, 780, entschieden, dass ein Waldbesitzer eine Megabaumgefahr an einem Feld- oder Waldweg beseitigen muss, sobald er von ihr Kenntnis hat.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.12.2007, Az. 19 U 28/07 (NJW-RR 2008, 1247)

Sachverhalt: Radfahrer übersah bei der Fahrt auf einem Waldweg die in einem Abhang eingelassenen Treppenstufen und stürzte die Treppenstufen hinunter. Klageabweisung.

Begründung: Da sich das Betretungsrecht aus dem Gesetz ergebe, habe der Waldbesitzer keine die Verkehrssicherungspflicht auslösende Handlung vorgenommen. Die in den Hang eingelassenen Treppenstufen seien im Wald nicht unüblich,

weshalb ein Radfahrer mit solchen Stufen rechnen müsse. Radfahrer müssten auf Waldwegen stets „auf Sicht“ fahren.

Urteil des OLG Köln vom 21.1.1998, Az. 19 U 109/92 (AgrarR 1999, 26)

Sachverhalt: Radfahrer fuhr in einen Weidezaundraht, der in Höhe von ca. 1 m, um Vieh auf eine Weide zu führen, quer über einem Waldweg gespannt war.

Der Tierhalter wurde verurteilt.

Begründung: Im Einzugsbereich einer Großstadt sei beim Viehtrieb über Waldwege statt eines Weidezaundrahts z. B. eine rot-weiße Plastikette über den Weg zu ziehen. Wegen des Jugendheims in der Nähe sei es auch zumutbar gewesen, die Plastikette nach dem Viehtrieb mit nach Hause zu nehmen, damit die Jugendlichen nicht im Übermut nachts die Kette wieder über den Waldweg spannen könnten.

Urteil des OLG Köln vom 26.3.1987, Az. 7 U 227/86 (NuR 1988, 103)

Sachverhalt: Radfahrer fuhr nachts auf einem Waldweg in eine geschlossene Forstschranke, die weiß-grün gestrichen war.

Radfahrer musste wegen Mitverschulden zwei Drittel des Schadens selbst tragen.

Begründung: Für typische Gefahren des Waldes wie Fahrspuren in Wegen, herabhängende Äste usw. müsse Waldbesitzer keine Vorkehrungen treffen. Vor atypischen Gefahren müsse der Waldbesitzer die Waldbesucher aber schützen. Atypische Gefahren seien alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig vorgegebene Zustände, insbesondere also die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahren. Waldbesitzer hätte Schranke mit rot-weißen Leuchtfarben anstreichen oder mit einem Rückstrahler versehen müssen. Und der Radfahrer hätte langsamer fahren müssen. Bei nächtlicher Radfahrt auf einem Waldweg sei eine Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h zu schnell.

Urteil des LG Osnabrück vom 14.2.2013, Az. 10 O 2356/12 (veröffentlicht in juris)

Sachverhalt: Verletzung einer Wandererin im Rahmen einer organisierten Wanderung: Im August 2011 wurde im Rahmen des 111. Dt. Wandertages in Melle/Osnabrücker Land u. a. eine Wanderung organisiert, die an den sog. Sloopsteinen (dabei handelt es sich um ein gut erhaltenes Großsteingrab) vorbeiführte. Um zu den Sloopsteinen zu kommen, mussten die Wanderer den Waldweg ein kurzes Stück verlassen und durch einen Waldbestand gehen. Der Waldbesitzer war über die organisierte Wanderung nicht informiert. Wie es zu der Verletzung der Klägerin beim Durchgehen des Waldbestandes durch einen abgestorbenen Baum kam, konnte im Gerichtsverfahren nicht mehr geklärt werden. Die Verletzte klagte sowohl gegen den Organisator der Wanderveranstaltung als auch gegen den Waldbesitzer.

Beide Klagen wurden abgewiesen.

Begründung: Die Klage gegen den Organisator der Wanderung wurde mit dem Argument abgewiesen, dass die Sicherheitserwartungen deutlich überzogen würden, wenn man von dem Veranstalter einer Wanderung verlangen würde, über Dutzende von Kilometern den Baumbestand entlang jeder Wanderstrecke Baum für Baum zu kontrollieren. Für jeden Teilnehmer einer Wanderung durch Wald und Flur sei deutlich ersichtlich, dass die Wanderung naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, sondern weitgehend durch die freie Natur führe und mithin auch über schlecht befestigte Wegestrecken und durch Wälder verlaufe. Mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und typischen Gefahren müssten die Teilnehmer der Wanderung rechnen. Die Klage gegen den Waldbesitzer wurde mit dem Hinweis abgewiesen, dass sich lediglich eine waldtypische Gefahr verwirklicht habe, für die der Waldbesitzer nicht hafte.

13.5 Strafrechtliche Urteile

Urteil des LG Trier vom 23.12.2014, Az. 7 Ns 8012 Js 4098/13 (AUR 2015, 184 mit Anm. Wittek)

Sachverhalt: In der Stadt Trier stürzte am 22.11.2012 eine ca. 160 Jahre alte Rosskastanie, die am Rande eines Parks und nahe einer belebten Straße stand, an einem ruhigen Herbsttag plötzlich um und verletzte eine Frau tödlich; ferner wurde ein Mann sehr schwer verletzt. Die Stadt Trier hatte für ihre Baumkontrolleure die FLL-Baumkontroll-Richtlinien für verbindlich erklärt. Der angeklagte Baumkontrolleur war für die eingehenden Kontrollen zuständig, d. h., zur Zweitprüfung, nachdem bei einer zuvor stattgefundenen visuellen Prüfung Schadsymptome festgestellt wurden. Die Rosskastanie hatte neben zahlreichen anderen Schadsymptomen in verschiedenen Höhen Höhlungen, u. a. am Stammfuß, wo sie abbrach. Vor dem Unfall wurde am 22. 7.2012 im Rahmen einer Regelkontrolle ein sog. Wackeltest durchgeführt, bei dem der Angeklagte auch anwesend war; dabei hat ein auf einem Steigerhubwagen stehendes Mitglied der Pflegekolonne an einem Ast gezogen und geschaut, ob sich am Stamm Veränderungen ergeben, was aber nicht der Fall war. Nach dem Wackeltest wurde der Baum für eine eingehende Untersuchung (Zweitkontrolle) vorgesehen, die bis zum Unfalltag aber nicht durchgeführt wurde.

Der Angeklagte wurde erst- und zweitinstanzlich wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in Garantenstellung durch Unterlassung aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verurteilt.

Die wesentlichen zur Verurteilung führenden Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aus der Tatsache, dass die Rosskastanie bereits eine große Höhlung am Stammfuß aufgewiesen habe, dass die Krone der Rosskastanie mindestens schon zweimal gekappt worden sei, dass am Baum Wulsungen und Morschungen festgestellt worden seien und durch die Höhlung die kritische Restwandstärke erheblich reduziert worden sei und dass sich in Höhe von etwa eineinhalb Meter eine weitere reparierte Höhlung befunden habe, habe der Angeklagte am 22. Juli 2012 erkennen müssen, dass eine sofortige Fällung der Rosskastanie erforderlich gewesen sei. Dem Angeklagten sei vorzuwerfen, dass er die als Faustregel anerkannte VTA-Regel der 1/3-Restwandstärke nicht beachtet habe. Der

Angeklagte hätte zumindest nach dem 22. Juli 2012 in einem geringen Zeitfenster die Zweitkontrolle durchführen müssen. Hinsichtlich der Organisation der Zweitkontrolle wurde vom Gericht beanstandet, dass die Baumkontrolleure nicht durch eine Dienstanweisung verpflichtet worden sind, nach vorgenommener Regelkontrolle beim Auffinden von -Schadsymptomen die für eine Zweitkontrolle vorgesehenen Bäume in eine Prioritätenliste aufzunehmen, aus der der Angeklagte hätte entnehmen können, wann die Zweitkontrolle spätestens hätte durchgeführt werden müssen.

Urteil des LG Bad Kreuznach vom 31.5.2012, Az. 1024 Js 6294/10 (juris)

Sachverhalt: Die Waldgruppe eines Kindergartens, bestehend aus 18 Kindern, machte am 27.4.2010 mit zwei Erzieherinnen des Kindergartens einen Waldausflug. Die Kinder waren zwischen 4 und 6 Jahren alt. Grund des Waldausflugs war der Besuch des von der Waldgruppe gegründeten Kindergartenwaldes, in dem die Waldgruppe 40 Setzlinge gepflanzt hatte. Am 19.4.2010 hatte eine Holzrückenfirma ca. 60 m von dem Kindergartenwald entfernt Buchenstämme an die Seite eines Waldweges gerückt. Auf einer Seite wurden 4 Buchenstämme, auf der anderen Seite ein Buchenstamm abgelegt, wobei der einzelne Buchenstamm an eine leichte Hangböschung mit einem Neigungsgrad zwischen 11 und 16 Grad abgelegt wurde und zwar auf zwei Unterlagenhölzern, so dass der Stamm wie auf einer Schiene auf einer schiefen Ebene lag. Einige Zeit nach dem Ablegen trennte ein Brennholzkäufer am dickeren Ende des Stammes ca. einen halben Meter vom Stamm ab. Zwei Tage später trennte der angeklagte Waldarbeiter am Zopfstück von dem Stamm ca. 2,30 m ab und sägte ein Aststück zu einem Keil, den er auf der Zopfseite gegen das Abrollen des Stammes zwischen eines der Unterlagenhölzer und den Stamm klemmte. Nach der Sägearbeit wies der Stamm auf der rechten Seite eine Krümmung nach unten und auf der linken Seite, am Zopfende, eine solche nach oben auf. Am dickeren Teil des Stammes wurde auf dem Unterlagenquerholz kein Keil gesetzt.

Als die Kindergruppe bei ihrem Kindergartenwald angekommen war, bemerkte eine der Erzieherinnen die Baumstämme und untersagte den Kindern auch, den einzelnen Baumstamm zu besteigen; das

Verbot sprach sie aber nicht wegen der Gefahr des Abrollens des Baumstammes aus, sondern weil sie befürchtete, dass Kinder beim Balancieren auf dem Stamm vom Stamm herabfallen und sich verletzen könnten. Als einige Kinder beim Spielen im Bereich des Kindergartenwaldes die volle Aufmerksamkeit der Erzieherinnen auf sich zogen, bestiegen 4 Kinder trotz des ausgesprochenen Verbots den vorgenannten Buchenstamm. Als dies eine der Erzieherinnen sah, ging sie sofort in Richtung des Buchenstammes und forderte die Kinder auf, vom Stamm herunter zu kommen. In diesem Moment kam der tonnenschwere Buchenstamm (12 m lang und ca. 50 cm Durchmesser) aber bereits ins Rollen und fügte einem sechsjährigen Mädchen eine tödliche Kopfverletzung zu; ferner wurden zwei weitere Kinder verletzt.

Der angeklagte Waldarbeiter, der zuletzt ein Stück des Zopfes abgesägt hatte, wurde vom LG Bad Kreuznach wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen zu 30 Tagessätzen verurteilt. Das Gericht führte aus, er habe durch seine Handlung gegenüber den Waldbesuchern eine Garantenstellung gehabt und habe mit dem Besteigen des Baumstammes durch Waldbesucher rechnen müssen. Die Sicherung durch einen Keil sei zwar während der Arbeiten, aber

nicht für eine dauerhafte Absicherung ausreichend gewesen. Wegen der Krümmung des Stammes sei durch das Abschneiden des Zopfstücks eine Art Hebel entstanden, so dass bei einer Belastung dieses Stammstückes diese Krümmung wie eine Schwungradscheibe gewirkt habe. Die Kammer qualifizierte auch wie der Gutachter die Lagerung von rollfähigem Holz quasi auf Schienen als nicht fachgerecht und der Waldarbeiter habe die Abrollgefahr auch erkennen müssen.

Obwohl das Gericht bei der einen Erzieherin eine Geldstrafe von 40 Tagesätzen und bei der anderen Erzieherin eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen hielt, wurden beide Erzieherinnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nur unter Strafvorbehalt verwarnt. Die „Verwarnung unter Strafvorbehalt“ bedeutet, dass die beiden Erzieherinnen nicht vorbestraft sind, wenn sie während der Bewährungszeit nicht nochmals eine Straftat (hier fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen) begehen.

(P.S.: Eine ausführlichere Urteilsbesprechung ist auf der Homepage von Gebhard in der Urteilsdatenbank seiner Homepage unter www.verkehrssicherungsrecht.de zu finden.)

13.6 Sonstige Urteile zur Verkehrssicherungspflicht

Urteil des BGH vom 12.2.1985, Az. VI ZR 193/83 (NJW 1985, 1773)

Sachverhalt: Von einem mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Hanggrundstück lösten sich infolge eines Gewitters mehrere Felsblöcke und rollten auf das Grundstück des Klägers, wo ein Einfriedungszaun eingerissen wurde. Der Kläger, der am Fuße des Hanges ein Wohnhaus bewohnte, erhob wegen des Schadens Klage. Klageabweisung.

Begründung: Richtig sei zwar, dass sich aus § 823 BGB ergebe, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahr für Dritte schaffe oder andauern lasse, die Verpflichtung habe, die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst abzuwenden. Die Zustandshaftung des Grundstückseigentümers gehe jedoch nicht so weit, dass der

Eigentümer unterschiedslos für alle Auswirkungen verantwortlich sei, die rein tatsächlich von seinem Grundstück ausgingen. Der Felssturz sei ausschließlich durch das Wirken von Naturkräften ausgelöst worden. Grundsätzlich realisiere sich in derartigen Schädigungen vielmehr das allgemeine Lebensrisiko des betroffenen Grundstücksnachbarn, für das er Schadensersatz nicht verlangen könne.

Für eine Beeinträchtigung des Nachbarn habe ein Grundstückseigentümer nur einzustehen, wenn die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen sei. Im vorliegenden Fall komme noch hinzu, dass die Gefährdung letztlich auf das eigene Handeln des Klägers bzw. seiner Rechtsvorgänger zurückzuführen sei, weil sie das am Fuße des Abhangs gelegene Grundstück bebaut hätten. Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedle, müsse grundsätzlich selbst für seinen Schutz

sorgen. Er könne nicht vom Nachbarn verlangen, dass dieser nunmehr umfangreiche erforderliche Sicherungsmaßnahmen ergreife. Der Nachbar sei lediglich verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden. In ständiger Rechtsprechung verpflichtete der BGH deshalb auch den Straßenverkehrssicherungspflichtigen und nicht den Eigentümer des Hanggrundstücks, die Benutzer einer Straße davor zu schützen, dass von einem Steilhang durch das Wirken bloßer Naturkräfte Gestein oder Geröll auf die Straße stürzen könnten.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 1. 8. 2012, Az. 7 U 106/11 (MDR 2013, 32)

Sachverhalt: Der am 3.3.2007 Verunglückte half einem Bekannten im Staatswald von Baden-Württemberg beim Zersägen von käuflich erworbenem Brennholz, das auf einem Polter an einem Forstwirtschaftsweg gelagert war. Hierbei herrschte starker Wind mit orkanartigen Windböen. Infolge mehrtägiger Regenfälle war der Waldboden aufgeweicht und morastig. Sodann wurde eine Buche entwurzelt, fiel um und traf den Ehemann der Klägerin tödlich. Die Forstverwaltung hatte im September/Oktober 2006 eine Prüfung der Bäume auf alters- und krankheitsbedingte Gefahrenanzeichen durchgeführt und vom 2. bis 14. Januar 2007 Hiebsmaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes vorgenommen. Klageabweisung.

Begründung: Der Waldbesitzer habe gegenüber Holzeinschlagsberechtigten keine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf walddtypische Gefahren und sei nicht verpflichtet, Bäume einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen oder Vorsorge gegen durch Windbruch oder Windfall drohende Gefahren zu treffen. Eine Haftung komme allenfalls in Betracht, wenn im Zuge von Bewirtschaftungsmaßnahmen über das übliche und vorhersehbare Maß hinausgehende akute Gefahren geschaffen würden. Interessant ist auch der Hinweis des Gerichts, dass ordnungsgemäße Bewirtschaftungsmaßnahmen (gemeint sind hierbei Durchforstungen) auch dann keine Haftung auslösten, wenn sie gefahrerhöhend seien, denn auch innerhalb eines bewirtschafteten Waldes dürfe der Besucher keine Sicherheit erwarten, wie sie für durch den Wald führende Straßen und möglicherweise für darin angelegte Parkplätze oder Spielplätze und Erholungsstätten verlangt würden. Strengere Maßstäbe würden auch nicht gegenüber Selbstwerbern gelten, die

vertraglich in Bewirtschaftungsmaßnahmen mit eingebunden seien. Auch der Selbstwerber müsse mit walddtypischen Gefahren rechnen. Der holzeinschlagsberechtigte Selbstwerber dürfe allenfalls darauf vertrauen, dass im unmittelbaren Bereich des vom Waldbesitzer gewählten Holzablageortes im Zuge einer Bewirtschaftungsmaßnahme keine nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen erkennbaren akuten Gefahren geschaffen worden seien, die das im Wald übliche und vorhersehbare Maß deutlich überstiegen (Anmerkung: Das heißt, dass im Baumwurfbereich um den Polterplatz herum keine Megagefahren vorhanden sein dürfen). Der Waldbesitzer sei auch nicht verpflichtet gewesen, am Unfalltag wegen des Sturmes den Wald zu sperren, weil die bei starkem Wind und orkanartigen Böen bestehenden Gefahren für einen durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Waldbesucher vorhersehbar gewesen seien.

Anmerkung: Obwohl bei Selbstwerbern nicht der Haftungsausschluss des §14 Abs. 1 BWaldG greift, weil sie den Wald nicht „zum Zwecke der Erholung“ betreten, hat der Waldbesitzer auch gegenüber ihnen keine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren, weil ein Selbstwerber sich der walddtypischen Gefahren bewusst ist bzw. bewusst sein muss und ihm deshalb keine schützenswerte Sicherheitserwartung zugebilligt wird; das gleiche gilt für Personen, die Selbstwerbern bei der Aufarbeitung des Holzes helfen.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 25.1.2005, Az. 4 U 212/04 (NZV 2005, 580)

Sachverhalt: Volkswanderung im Januar 2003 mit Startgeld, Ankündigung: „Findet bei jedem Wetter statt.“ Veranstalter hatte am Tag der Veranstaltung auf einem Schild auf Schnee und Eisglätte hingewiesen und um besondere Vorsicht gebeten. Klägerin stürzte auf Eisschicht, die von Schnee überdeckt war. Klageabweisung.

Begründung: Nur solche Maßnahmen seien erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten dürfe, um andere Menschen vor Schaden zu bewahren. Winterliche Beeinträchtigungen seien für jedermann ohne weiteres erkennbar gewesen. Veranstalter sei nicht verpflichtet gewesen, die Gesamtstrecke oder Teile davon von Schnee frei zu räumen oder zu streuen.

Urteil des OLG Koblenz vom 24.3.1999, Az. 1 U 516/98 (veröffentlicht in juris)

Sachverhalt: Kläger begehrte nach einem Sturz auf einem schnee- und eisbedeckten Parkplatz Schadensersatz. Klageabweisung.

Begründung: Parkflächen in freier Landschaft müssten im Winter nicht von Eis und Schnee freigehalten werden. Die Räum- und Streupflicht sei zwar Teil der allg. Verkehrssicherungspflicht, jedoch gelte diese nicht unbegrenzt und schrankenlos. Der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers sei (wieder) mehr Bedeutung beizumessen als bislang. Die Verkehrssicherungspflicht solle vor allem Schutz vor nicht erkennbaren Gefahren bieten.

Urteil des OLG Nürnberg vom 30.7.1975, Az. 4 U 2/75 (VersR 1976, 222)

Sachverhalt: Wanderer wurde im Bayerischen Jura durch einen hangabwärts rollenden Stein schwer verletzt. Ob sich der Stein durch physikalische Naturkräfte oder durch Menschen oder Tiere gelöst hat, war nicht aufklärbar. Klageabweisung.

Begründung: Die Forderung nach völlig gefahrlosen Wanderwegen würde zum Verzicht auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsamen Waldpfaden im Flachland führen. Erforderliche Gefahrenvorkehrungen richteten sich nach der Gefah-

rensituation unter Berücksichtigung des normalen Benutzerkreises. Die Gefahren durch herabrollende Steine seien zwar für den Verkehrssicherungspflichtigen erkennbar, jedoch könne ein regelmäßiges Abklopfen und eine Untersuchung auf Korrosionsgefahren der beklagten Stadt nicht zugemutet werden. Eine Bejahung einer solchen Verpflichtung sei nicht nur eine Überbewertung der objektiven Gefahrenlage, sondern überschreite auch die tatsächliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beklagten Stadt. Da die Gefahren auch für Wanderer erkennbar seien, habe auch kein Warnschild aufgestellt werden müssen. Wo die konkrete Gefahr gering sei und zusätzlich vom Gefährdeten erkannt werden könne, seien Warnschilder überflüssig, denn Warnschilder hätten den Zweck, Wanderer zur besonderen Vorsicht zu ermahnen. Grundsätzlich müsse derjenige, der sich in die Natur begeben, mit allen ihren Unwägbarkeiten und Gefahren rechnen. Die erforderliche Erkenntnisfähigkeit in Bezug auf die Gefahren im Bayerischen Jura müsse auch beim verletzten Kläger, der in der norddeutschen Tiefebene beheimatet sei, vorausgesetzt werden.

Anmerkung: Der Schadensfall hat sich noch vor Inkrafttreten des BWaldG und des BNatSchG ereignet, in denen geregelt ist, dass das Betreten des Waldes und der freien Flur „auf eigene Gefahr“ erfolgt. Daraus kann man ableiten, dass die späteren Haftungsausschlussregelungen in den beiden Gesetzen lediglich schon lange davor geltendes Gewohnheitsrecht gesetzlich festgeschrieben haben.

Bergmann, Karl-Otto;

Hermann Schumacher (2007):

Die Kommunalhaftung. Ein Praxishandbuch des Staatshaftungsrechts
Carl Heymanns Verlag, München,
4. Auflage

Breloer, Helge (2003):

Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht
Verlag Bernhard Thalacker, Braunschweig,
6. Auflage,

Burschel, Peter; Jürgen Huss (2003):

Grundriss des Waldbaus
Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 3. Auflage

**Forschungsgesellschaft Landschafts-
entwicklung, Landschaftsbau e. V. –**

FLL (2010):

Baumkontrollrichtlinien 2010
Patzer Verlag, Berlin

**Forschungsgesellschaft Landschafts-
entwicklung, Landschaftsbau e. V. –**

FLL (2013):

Baumuntersuchungsrichtlinien 2013
Patzer Verlag, Berlin

Forum Verlag Herkert GmbH (2014):

Das 1 X 1 der Baumkontrolle
Merching

Gebhard, Hugo (2009):

Haftung und Strafbarkeit der Baum-
besitzer und Bediensteten bei der
Verkehrssicherungspflicht für Bäume
Eigenverlag, Rheinbach, 1. Auflage

**Klug, Peter; Martina Lewald-Brudi
(2016):**

Holzzersetzende Pilze
Arbus-Verlag, Bad Boll, 2. Auflage

**Lichtenauer, Antje; Thomas Kowohl;
Dirk Dujesiefken (2013):**

Pilze bei der Baumkontrolle
Verlag Haymarket Media, Braunschweig,
4. Auflage

Mattheck, Claus; Klaus Bethge;

Karlheinz Weber (2014):

Die Körpersprache der Bäume.
Enzyklopädie des Visual Tree Assessment
Karlsruher Institut für Technologie,
Karlsruhe, 1. Auflage

**Rotermund, Carsten; Georg Krafft
(2008):**

Die Haftung der Kommunen für die Ver-
letzung der Verkehrssicherungspflicht
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 5. Auflage

Schwarze, Francis; Julia Engels;

Claus Mattheck (2011):

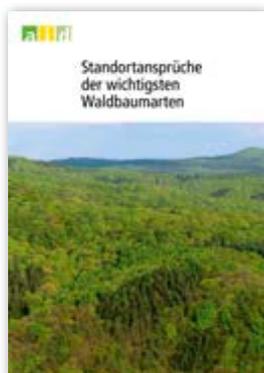
Holzzersetzende Pilze in Bäumen,
Strategien der Holzzersetzung
Rombach Verlag, Freiburg



Begründung von Waldbeständen

Die Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit Fragen der richtigen Pflanztechnik, der Qualität und Herkünfte von Forstpflanzen und gibt dem Waldbesitzer umfangreiche Tipps zu Vorbereitung, Begründung und Sicherung von forstlichen Kulturen. Sie zeigt, welche Möglichkeiten neben der Pflanzung durch Nutzung der natürlichen Verjüngung bestehen. Grafiken verdeutlichen, wie eine Ergänzung durch kleinflächiges Einbringen von Pflanzen der Zielbestockung erfolgen kann.

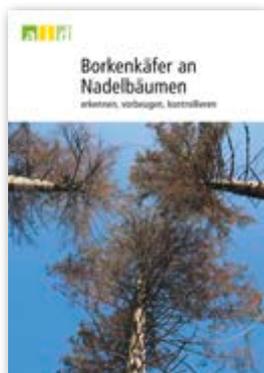
Broschüre, 88 Seiten, Bestell.-Nr. 1093, 4,50 Euro



Standortansprüche der wichtigsten Waldbaumarten

Das Heft hilft dem Waldbesitzer, die Eignung der wichtigsten Baumarten für den Anbau in seinem Wald einzuschätzen. Im Hauptteil werden die grundlegenden Charakteristika und Standortansprüche der wichtigsten Waldbaumarten vorgestellt. Ein Kapitel gibt grundlegende Informationen zu den Ausgangsgesteinen, den Eigenschaften und dem Baumartenspektrum häufig vorkommender Waldböden in Deutschland. In einem Abschnitt stellt das Heft prinzipielle Ansatzpunkte zur Berücksichtigung des Klimawandels bei der waldbaulichen Planung und bei der Baumartenwahl vor.

Heft, 48 Seiten, Bestell.-Nr. 1095, 2,50 Euro



Borkenkäfer an Nadelbäumen – erkennen, vorbeugen, kontrollieren

Die Gefährdung der Wälder durch Borkenkäfer hat sich in den letzten Jahren durch Sturmwurfkatastrophen und Hitzeperioden mit lange anhaltender Trockenheit massiv erhöht. Umso wichtiger sind Gegenmaßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung der Schäden. Grundlegende Voraussetzung ist hierbei die sichere Bestimmung der Borkenkäferart und die Kenntnis der Bekämpfungsmöglichkeiten. Das aktualisierte Heft informiert den Praktiker ausführlich über Befallsmerkmale und Lebensweise forstlich wichtiger Borkenkäferarten. Zudem werden kurz- und langfristige Maßnahmen zur Schadensverminderung im Rahmen einer integrierten Bekämpfungsstrategie dargestellt.

Heft, 52 Seiten, Bestell.-Nr. 1015, 2,50 Euro

Impressum

1588/2016

Herausgegeben vom
aid infodienst
Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz e.V. i.L.
Heilsbachstraße 16
53123 Bonn
www.aid.de
aid@aid.de
+49 (0)228 8499-0

Bestellungen unter
+49 (0)228 8499-180

Text

RD a. D. Hugo Gebhard

Redaktion

Rainer Schretzmann, aid

Bilder

Titelbild: Uwe Schölmerich
übrige Bilder: siehe Bildrand

Grafik

Arnout van Son, Alfter

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Ring 52
48346 Ostbevern

Dieses Produkt wurde in einem klima-
neutralen Druckprozess mit Farben
aus nachwachsenden Rohstoffen
hergestellt. Das Papier besteht zu
100 % aus Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung –
auch auszugsweise – sowie Weiter-
gabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder
Aufklebern nur mit Genehmigung des
aid gestattet.

3. Auflage

ISBN 978-3-8308-1253-1



einfach einkaufen

aid-Medienshop.de



Foto: © Emmanuelle Guillou – Fotolia.com



Foto: © Subbotina Anna – Fotolia.com



Foto: © Larvina Grandjean – Fotolia.com

aid

aid infodienst – Wissen in Bestform

Ihr Informationsanbieter rund um Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung. Wir bereiten Fakten verständlich auf und bieten für jeden den passenden Service. Mit mehr als 60 Jahren Erfahrung.

unabhängig – praxisorientiert – wissenschaftlich fundiert

www.aid.de



Bestell-Nr.: 1588, Preis: 4,50 €